



LANDESRECHNUNGSHOF  
STEIERMARK

# PRÜFBERICHT

Strategie des Landes Steiermark im  
Ski-Tourismus

Teil I

---

## VORBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof übermittelt gemäß Art. 52 Abs. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) idgF dem Landtag und der Landesregierung den nachstehenden Prüfbericht unter Einarbeitung der eingelangten Stellungnahmen einschließlich einer allfälligen Gegenäußerung.

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF  
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

[lrh@lrh-stmk.gv.at](mailto:lrh@lrh-stmk.gv.at)

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>



Berichtszahl: LRH-124373/2019-63

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KURZFASSUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>1. ÜBERSICHT</b> .....	<b>11</b>
<b>STELLUNGNAHMEN (ALLGEMEINER TEIL)</b> .....	<b>15</b>
<b>2. INHALT, UMFANG UND AUFBAU DER PRÜFUNG</b> .....	<b>17</b>
<b>3. VORPRÜFUNGEN ZUM SKI-BREITENSPO RT</b> .....	<b>19</b>
<b>4. WERTSCHÖPFUNG</b> .....	<b>20</b>
<b>5. REGIERUNGSPROGRAMME BUND - LAND</b> .....	<b>21</b>
<b>6. KENNDATEN ZUM SKIMARKT STEIERMARK</b> .....	<b>22</b>
<b>7. SEILBAHNSTATISTIK</b> .....	<b>23</b>
<b>8. WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER SEILBAHNBETRIEBE IN DER STEIERMARK, IN ÖSTERREICH, IN EUROPA</b> .....	<b>26</b>
<b>9. AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE</b> .....	<b>29</b>
9.1 Folgen der Pandemie im Winterhalbjahr 2019/20 .....	29
9.2 Folgen der Pandemie im Sommerbetrieb 2020 .....	30
9.3 Folgen der Pandemie im Winterhalbjahr 2020/21 .....	31
<b>10. SKI-TOURISMUS IN DER STEIERMARK</b> .....	<b>33</b>
10.1 Entwicklung des Wintertourismus in der gesamten Steiermark .....	33
10.2 Skigebiete in den Regionen der Steiermark .....	34
10.3 Wintertourismus in den Skiregionen der Steiermark.....	34
10.4 Regionen mit geringem Ski-Tourismus .....	35
10.5 Beherbergung und Bundesländervergleich .....	36
<b>11. ANPASSUNGSMÖGLICHKEITEN IM SKI-TOURISMUS DER STEIERMARK</b> .....	<b>44</b>
<b>12. NACHWUCHS IM SKI-TOURISMUS</b> .....	<b>45</b>
12.1 Anteil an Skifahrern in der Bevölkerung .....	45
12.2 Demografische Entwicklung .....	46
12.3 Sport-Förderung der Jugend – Bedarf und Nutzen .....	49
12.4 Rechtliche Grundlagen – Schulveranstaltungen – Skisport .....	50
12.5 Wintersportwochen und Tagesskikurse.....	51
12.5.1 Landtagsbeschluss „Durchführung von Schuls k ikursen erleichtern“ .....	51
12.5.2 Wintersportwochen – Impuls zum Skifahren und Kosten .....	52
12.5.3 Statistiken zu den Schulveranstaltungen mit Wintersport .....	53
12.5.4 Förderungen der Wintersport-Schulveranstaltungen durch das Land Steiermark.....	57
12.5.5 Förderungen der Wintersport-Schulveranstaltungen in Österreich .....	58
12.5.6 Erkenntnisse zu den Förderungen von Wintersport-Schulveranstaltungen .....	58
12.5.7 Empfehlungen des LRH zur Förderung von Wintersport-Schulveranstaltungen .....	60
12.6 Förderung des Ski-Nachwuchses durch Skilift- und Seilbahngesellschaften des Landes .....	63
12.7 Strategien und Wirkungsziele des Landes für Kinder und Jugendliche im Bereich Sport.....	64
12.7.1 Wirkungsziele.....	64
12.7.2 Sportstrategie 2025.....	65
<b>13. KLIMAWANDEL</b> .....	<b>67</b>

13.1	Abwägung Ökonomie – Klimatologie – Ökologie.....	67
13.2	Auswirkungen des Klimawandels auf den Ski-Tourismus in der Steiermark..	67
13.2.1	Studie „Klimaszenarien für die Steiermark bis 2050“ .....	67
13.2.2	Studie „Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Klimawandels für österreichische Tourismusgemeinden“ .....	68
13.3	Prognosen zur technischen Beschneigung bis 2050 .....	71
13.4	Anteil technische Beschneigung in Österreich und Europa .....	71
13.5	Technische Beschneigung in Skigebieten mit Beteiligung des Landes .....	71
13.6	Klimawandelanpassung-Strategie Steiermark 2050 .....	72
13.7	Klimastatusbericht Österreich .....	74
13.8	„Wirtschaftsstandort Steiermark 2015+“ – Langfristige Anpassungsstrategien im Wintertourismus .....	77
13.9	Climate proofs.....	77
<b>14.</b>	<b>NACHHALTIGKEIT.....</b>	<b>80</b>
14.1	Rahmenbedingungen zur Nachhaltigkeit im Tourismus .....	80
14.2	Beispiele zur Nachhaltigkeit im Ski-Tourismus.....	81
14.3	Vergleich der Treibhausgasbilanz von Urlaubsarten .....	82
<b>15.</b>	<b>BETEILIGUNGEN DES LANDES AN SKILIFTGESELLSCHAFTEN.....</b>	<b>83</b>
15.1	Beteiligungsstrategie des Landes .....	83
15.2	Beteiligungsrichtlinie des Landes .....	83
15.3	Beteiligungen mit Anteilen als Gesellschafter.....	85
15.3.1	Planai-Hochwurzen-Bahnen-GmbH .....	85
15.3.2	Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG .....	86
15.3.3	Bergbahnen Turracher Höhe GmbH.....	89
<b>16.</b>	<b>UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINDEN FÜR SKILIFTUNTERNEHMEN .....</b>	<b>90</b>
16.1	Rechtliche Grundlagen .....	90
16.1.1	Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes (F-VG) .....	90
16.1.2	Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).....	90
16.1.3	Richtlinien des Landes.....	92
16.2	Förderungen und Bedarfszuweisungen von 2012 bis 2019.....	93
16.3	Förderungen und Bedarfszuweisungen im Jahr 2020 .....	94
16.4	Förderungen und Bedarfszuweisungen 2012 bis 2020 .....	95
16.5	Fördercontrolling des Landes.....	96
16.6	Stichprobenprüfung durch den LRH.....	97
16.7	Förderungen für die Mariazeller Bürgeralpe.....	99
<b>17.</b>	<b>FÖRDERUNGEN VON SKILIFT- UND SEILBAHNUNTERNEHMEN .....</b>	<b>102</b>
17.1	Vergleich der gesamten Förderungen des Landes bis 2019 .....	102
17.2	Förderungen der A12 Wirtschaft und Tourismus.....	103
17.3	Förderungen der A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau.....	104
17.4	Förderungen der A17 Landes- und Regionalentwicklung.....	106
17.5	Nicht fördernde Stellen des Landes .....	106
17.6	Strategische Ausrichtung der Förderungen von Skiliftgesellschaften .....	106
<b>18.</b>	<b>HAFTUNGEN UND DARLEHEN FÜR SKILIFTGESELLSCHAFTEN .....</b>	<b>109</b>
18.1	Haftungen des Landes für Skiliftgesellschaften.....	109
18.2	Haftung für die Mariazeller Bürgeralpe.....	109
18.3	Darlehen des Landes für Skiliftgesellschaften.....	110
<b>19.</b>	<b>UNTERSTÜTZUNG KLEINER SKIGEBIETE .....</b>	<b>111</b>
<b>20.</b>	<b>KOOPERATION DER STAKEHOLDER .....</b>	<b>112</b>
<b>21.</b>	<b>FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN .....</b>	<b>114</b>

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A4	Abteilung 4 Finanzen
A6	Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft
A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A8	Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft
A9	Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport
A10	Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft
A11	Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration
A12	Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus
A13	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
A14	Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
A15	Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik
A16	Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau
A17	Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
AHS	Allgemeinbildende höhere Schulen
Bet-RL	Beteiligungs-Richtlinie
BMWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMHS	Berufsbildende mittlere und höhere Schulen
BMLRT	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMUKK	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
BTH	Bergbahnen Turracher Höhe GmbH
BZ	Bedarfszuweisungen
FAG	Finanzausgleichsgesetz
F-VG	Finanz-Verfassungsgesetz
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HKS-GmbH	Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H.
HKS-KG	Hauser Kaibling Seilb.- und Lift Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
JR	Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
LAD	Landesamtsdirektion

---

LDF	landesweite Förderungsdatenbank
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
MSG	Mariazeller Schwebbahnen GmbH
NMS	Neue Mittelschule
NSTRAT 2002	Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes aus 2002
ÖSTRAT	Österreich. Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes u. der Länder
PHB	Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H.
RSB	Regierungssitzungsbeschluss
SchVV	Schulveranstaltungenverordnung 1995
SNIC	Subventions-Nehmer-Identifikations-Code
WHJ	Winterhalbjahr
WKO	Wirtschaftskammer Österreich

## GLOSSAR

Beförderung	jede Nutzung einer Lift- oder Seilbahnanlage im Skigebiet durch einen Gast; bei mehrmaliger Nutzung pro Tag werden pro Gast alle Fahrten als Beförderungen erfasst
Ersteintritt	entspricht im Winterbetrieb dem Begriff „Skier-Day“; im Sommerbetrieb wird der Begriff „Ersteintritt“ verwendet
Skier-Day	erstmalige Nutzung einer Lift- oder Seilbahnanlage im Skigebiet am Tag durch einen Gast; auch bei mehrmaliger Beförderung pro Tag wird pro Gast nur ein Skier-Day erfasst

## KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Querschnittsprüfung zur strategischen Ausrichtung des Landes im Bereich des Ski-Tourismus durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2012 bis 2021 und bezieht sich insbesondere auf Förderungen und Beteiligungen des Landes von bzw. an Skilift- und Seilbahngesellschaften, auf die Entwicklung des Wintertourismus in der Steiermark, auf Förderungen des Ski-Nachwuchses durch Dienststellen des Landes sowie auf die Auswirkungen des Ski-Tourismus auf die Umwelt.

In der Steiermark generierte die Skilift- und Seilbahnbranche im Winterhalbjahr (WHJ) 2018/19 eine direkte und indirekte Brutto-Wertschöpfung von rund € 372 Mio., dies entspricht einem österreichweiten Anteil von 6 % bis 7 %. Das direkte Beschäftigungsausmaß betrug rund 1.200 Mitarbeiter (Voll- und Teilzeit). Zusätzlich wurden außerhalb der Seilbahnbranche ca. 6.800 Arbeitsplätze in der Steiermark geschaffen.

Das Arbeitsprogramm („Agenda Weiß-Grün“) der Steiermärkischen Landesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode vom Dezember 2019 enthält wesentliche Vorhaben für die weitere Entwicklung des Ski-Breitensports und des Ski-Tourismus. Diese betreffen insbesondere die Förderung von Schulsikikursen, eine gezielte Unterstützung von Tourismus-, Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben, die Forcierung eines ressortübergreifenden Schwerpunktes „Tourismus und Öffentlicher Verkehr“ sowie Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels.

Die Entwicklung des Skimarktes in Österreich und in der Steiermark – gemessen an der Anzahl der Skier-Days – verlief bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie stabil. Im WHJ 2019/20 musste in Folge der Betriebsschließungen im März 2020 ein leichter Rückgang von zuvor 4,1 Mio. Skier-Days auf 3,8 Mio. verzeichnet werden. Im WHJ 2020/21 sank die Anzahl der Skier-Days in der Steiermark aber aufgrund des durchgehenden Lockdown der Beherbergungsbetriebe auf 1,1 Mio. Aus Sicht des LRH ist von einer äußerst schwierigen wirtschaftlichen Situation der Seilbahnbetriebe in der Steiermark auszugehen.

Die Struktur der Skigebiete in der Steiermark ist sehr kleinteilig. Daraus ergibt sich im Vergleich zu den wesentlich größeren Skigebieten im Westen Österreichs eine signifikant nachteilige Kostenstruktur. Seit dem Jahr 2008 wurden in der Steiermark elf Skigebiete geschlossen. Größere Betriebe kompensierten allerdings vermehrt die Ausfälle von kleinen Skigebieten, bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie war daher kein Rückgang bei den Skier-Days zu verzeichnen.

Im WHJ 2019/20 gingen den Ski-Tourismusregionen der Steiermark durch den Lockdown ab März 2020 nach Berechnungen des LRH ca. 700.000 (beinahe 18 %) Nächtigungen sowie ca. 500.000 Skier-Days verloren. Ohne Lockdown hätte es im WHJ 2019/20 in den Ski-Tourismusregionen mit beinahe 4 Mio. die meisten Nächtigungen aller Zeiten gegeben. Der Verlust an Brutto-Wertschöpfung für die Volkswirtschaft betrug über € 45 Mio.

Die über die gesamte Wintersaison 2020/21 durchgehenden Beschränkungen infolge der Corona-Pandemie führten in den steirischen Ski-Tourismusregionen den Berechnungen des LRH zufolge zu einem Verlust von zumindest 2,5 Mio. Nächtigungen sowie ca. 3,1 Mio. Skier-Days. Der Volkswirtschaft ging dadurch ein Bruttoumsatz von € 556 Mio. sowie eine Brutto-Wertschöpfung von € 292 Mio. verloren.

Im Vorfeld der Ski-WM 2013 wurde im Bezirk Liezen eine Investitionsoffensive unter dem Titel „Qualitätsoffensive Tourismus“ mit Ausrichtung auf Hotellerie und Gastronomie durchgeführt. Das Land Steiermark förderte von 2009 bis 2013 im Rahmen dieses Investitionsprogrammes 243 Hotellerie- und Gastronomiebetriebe mit € 19,36 Mio. Im Gesamten konnte die Zahl der Betten in 5-/4-Sterne-Betrieben von 3.500 in der Periode 2009 bis 2013 auf über 6.500 gesteigert werden.

Ein vom LRH durchgeführter Vergleich der Ski-Tourismusregionen in den Ländern Steiermark, Salzburg und Kärnten zeigt, dass die Regionen in Kärnten und Salzburg bei den Hotels über einen zumeist höheren Anteil an 5-/4-Sterne-Betrieben verfügen. So hat die Region Schladming-Dachstein trotz der Investitionen im Zuge der „Qualitätsoffensive Tourismus“ im Vorfeld der Ski-WM 2013 nur einen Anteil von 36 % und liegt damit wesentlich unter vergleichbaren Tourismusregionen in Salzburg und Kärnten. Die bestehenden Anstrengungen der A12 zur Hebung des Anteils an 5-/4-Sterne-Betrieben sind aus Sicht des LRH daher im Besonderen in der Region Schladming-Dachstein zu forcieren.

Langfristig wird die demografische Entwicklung zu einer sukzessiven Reduktion der Skier-Days führen. Ursachen hierfür sind eine geringe Geburtenrate, die zunehmende Überalterung der Bevölkerung sowie der größer werdende Migrationsanteil. Hinzu kommt, dass der Anteil an regelmäßigen Skifahrern insbesondere in der jungen Bevölkerung stark abnimmt. Aus Sicht des LRH gilt es, die sozioökonomischen, touristischen und volkswirtschaftlichen Folgen eines möglichen langfristigen Rückganges des Interesses am Skilauf zu evaluieren und mittels konkreter Maßnahmen gegenzusteuern. Ziel muss es sein, den Wintertourismus und seine Wertschöpfung so weit wie möglich zu erhalten. Der LRH empfiehlt den zuständigen Stellen des Landes daher, eine Nachwuchsförderung im Ski-Tourismus zum Zwecke der nachhaltigen Sicherstellung des steirischen Tourismus koordiniert aufzunehmen bzw. zu intensivieren. Dies bezieht die gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund mit ein.

Einen erhöhten Bedarf zur Sport-Förderung der Jugend sieht der LRH auch aufgrund der zunehmenden Bewegungsarmut im Alltag von Kindern. Die Folgen daraus sind eine unterentwickelte Alltagsmotorik, latente motorische Defizite und eine beeinträchtigte Entwicklung im intellektuellen Bereich. Dies dokumentiert sich auch in der Zunahme der Vergaben von Psychostimulanzien an Schulkinder. Zudem weisen Studien darauf hin, dass sich im Zuge der Corona-Pandemie die motorischen und psychischen Defizite von Kindern und Jugendlichen verstärkt haben.

Ein Vergleich der Schulveranstaltungsverordnungen von 1974, 1990 und 1995 zeigt, dass Schulski- bzw. Wintersportwochen sowie allgemein mehrtägige Schulsportveranstaltungen zunehmend schwerer durchführbar wurden. Der LRH empfiehlt der Landesregierung erneut, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die entsprechenden bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu ändern bzw. zu schaffen, damit die Durchführung von Wintersportwochen erleichtert wird.

Anzahl und Anteil der Teilnehmer an Wintersportwochen waren seit der österreichweiten Erhebung für das Schuljahr 1979/80 bis 2010/11 stetig rückgängig. Die Erhebung für das Schuljahr 2018/19 zeigte erstmals eine Stabilisierung, die auf die starke Zunahme der Veranstaltung „Mehrere aneinandergereihte einzelne Tage mit Wintersport“ an Volksschulen und Neuen Mittelschulen (NMS) zurückzuführen ist. Aufgrund der zunehmend kürzeren Dauer von Schulsportveranstaltungen ist aber insbesondere an NMS sowohl österreichweit als auch in der Steiermark ein deutlicher Rückgang bei der Anzahl der Skier Days zu verzeichnen. Demgegenüber ist die Anzahl der Skier Days an Allgemeinbildenden höheren Schulen steigend.

Sofern mindestens vier Übernachtungen in einem Schulskiort in der Steiermark stattfinden, werden derzeit Schulsikurse durch das Land Steiermark mittels Übernahme der Bus- bzw. Bahnkosten gefördert. Eine weitergehende Förderung von Schulsikursen sowie eine Kooperation mit privaten Trägern (Wirtschaft, Skiverband) besteht in der Steiermark im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht.

Die derzeitige Förderung des Landes von Wintersportveranstaltungen schließt Kindergärten gänzlich sowie Schulen weitgehend von einer Fördermöglichkeit aus. In Kindergärten sowie in den 1. und 2. Klassen der Volksschulen sind keine Veranstaltungen mit Übernachtung rechtlich zulässig, für diese Bildungseinrichtungen besteht daher auch nicht die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Förderung der Fahrtkosten durch das Land. Ebenso können Schulen bei Abhaltung eines Schulsikurses in einem anderen Bundesland diese Förderung nicht nutzen, was mehr als die Hälfte der Wintersportwochen steirischer Schulen der Sekundarstufe betrifft. Wintersportwochen werden vielfach auch in anderen Bundesländern abgehalten, da nicht genügend Quartiere in der Steiermark vorhanden sind. Zudem sieht das Land Steiermark im Gegensatz zu anderen Bundesländern derzeit keine soziale Unterstützung von Eltern bedürftiger Kinder für die Teilnahme an Wintersportveranstaltungen vor.

Der LRH erkennt somit einen Anpassungsbedarf bei den Förderungen des Landes von Wintersportveranstaltungen an Kindergärten und Schulen. Insbesondere würde eine Förderung der Skiliftkosten eine effektive Unterstützung von Wintersportwochen durch das Land Steiermark darstellen. Ebenso wie in anderen Bundesländern sollten Kooperationen mit der Wirtschaft bei der Vornahme von Förderungen angestrebt werden.

Aus Sicht des LRH ist hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels auf den Ski-Tourismus ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie und Ökologie wesentlich. Dem LRH vorliegenden Studien zufolge kann mit entsprechendem technischen und finanziellen Einsatz bis zur Hälfte des Jahrhunderts in nahezu allen Skigebieten Österreichs eine Schneesicherheit auf den Pisten sichergestellt werden. Die ökologische Sinnhaftigkeit und die ökonomische Rentabilität dieser Maßnahmen muss aber jedes Skigebiet für sich prüfen. Der LRH empfiehlt dem Land, sich mit den zu erwartenden Folgen des Klimawandels für den Winter-Tourismus anhand von wissenschaftlichen Studien auseinanderzusetzen und an deren Erkenntnisse die touristische Förderpolitik anzupassen.

Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene bestehen verbindliche Rahmenvorgaben zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus in der Steiermark. So sieht die UNO-Resolution zur Agenda 2030 vor, dass bis zum Jahr 2030 eine Politik zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus erarbeitet und umgesetzt sein werden. Ein entsprechendes Nachhaltigkeitskonzept besteht derzeit nicht, der LRH sieht hier einen Umsetzungsbedarf.

Das Land Steiermark hält als Gesellschafter Anteile an der Planai-Hochwurzen-Bahnen-GmbH (PHB), der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG (HKS-KG) sowie der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH (BTH). Durch die Corona-Pandemie kam es im WHJ 2020/21 zu massiven Einschränkungen im Geschäftsbetrieb von PHB, HKS-KG und BTH und einem Rückgang des operativen Umsatzes von bis zu beinahe 80 %. Für die Gesellschaften PHB und jene am Hauser Kaibling mit Beteiligung des Landes empfiehlt der LRH, eine Zusammenlegung anzustreben. Die organisatorischen, kostentechnischen, steuerlichen, markttechnischen sowie sonstigen Vor- und Nachteile einer derartigen Zusammenlegung sollten im Rahmen einer Evaluierung dargestellt und bewertet werden.

Die Richtlinien des Landes zur Gewährung von Bedarfszuweisungen (BZ) an Gemeinden und Gemeindeverbände schlossen eine Projektförderung von Skilift- oder Seilbahnunternehmen aus BZ bis zum 12. August 2021 dezidiert aus. Für einen erheblichen Teil der im Zeitraum von 2012 bis 2020 vom Land an Gemeinden zur Unterstützung von Skigebieten zugewiesenen BZ lag daher keine Förderbarkeit vor. Derartige Projektförderungen sind nach Ansicht des LRH nach klaren Kriterien durchzuführen, eine Nachvollziehbarkeit für Dritte muss im Sinne der Transparenz gegeben sein.

Der LRH überprüfte stichprobenmäßig die Mittelvergaben an vier Gemeinden zum Zwecke der Unterstützung von ortsansässigen Skigebieten, darunter auch die Stadtgemeinde Mariazell. Neben den relativ hohen Förderungen für die Planneralm nehmen die Unterstützungsmaßnahmen des Landes für das Skigebiet Mariazeller Bürgeralpe in den Jahren von 2014 bis 2020 eine Sonderstellung ein. Vom Land Steiermark wurden nach Kenntnis des LRH im Zuge des Sanierungsverfahrens der Mariazeller Schwebbahnen GmbH 2014 sowie in den Folgejahren bis 2020 Zahlungen für das Skigebiet Mariazeller Bürgeralpe in Höhe von insgesamt € 7,7 Mio. getätigt bzw. wurden Unterstützungsmaßnahmen in diesem Ausmaß getroffen. Diese Förderungen bestätigen nach Ansicht des LRH, dass es seitens des Landes der rechtzeitigen Setzung einer Strategie bedarf, um Sanierungsfälle und entsprechend hohe Unterstützungsmaßnahmen zu vermeiden.

Im Sinne des Finanzausgleichsgesetzes sind BZ ausschließlich für Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden. Soweit Förderungen an private Gesellschaften weitervergeben werden, empfiehlt der LRH, BZ-Mittel generell nur dann an Gemeinden oder Gemeindeverbände zu vergeben, wenn diesen ein entsprechender Vorteil oder Nutzen aus der Weitergabe zukommt. Von einem solchen ist beispielsweise dann auszugehen, wenn der Förderzweck im öffentlichen Interesse liegt und die betreffende Gemeinde zusätzlich zur Weitergabe der BZ einen substantiellen eigenen Beitrag leistet. Die Darstellung eines Nutzens für die Gemeinde oder den Gemeindeverband durch die Weitergabe der BZ-Mittel an Dritte sollte aus Sicht des LRH in den BZ-Richtlinien des Landes Berücksichtigung finden.

Für den Bau der Beschneiungsanlage auf der Planneralm wurde eine Landesförderung von knapp € 4 Mio. genehmigt. 43 % der im Zeitraum von 2012 bis 2020 von der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) für Skilift- und Seilbahnunternehmen genehmigten Förderungen betreffen die Planneralm. Betrachtet man nur die Förderungen aus Mitteln des Landes, so beträgt der Anteil 79 %.

Durch die Förderung des Landes wurde ein Großteil der Investitionen auf der Planneralm von der öffentlichen Hand übernommen. Demgegenüber sieht das touristische Förderprogramm „Hochweiß“ der Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus (A12) Förderungen von Skilift- und Seilbahngesellschaften aus Mitteln des Landes in Höhe von max. € 70.000,- vor. Es besteht somit keine homogene Vorgehensweise der Förderstellen A7 und A12 bei der Förderung von Skilift- und Seilbahngesellschaften. Der LRH empfiehlt, Förderungen für die Infrastruktur von Skigebieten ausschließlich in die Kompetenz einer Dienststelle des Landes zu geben und Mittel entsprechend zu bündeln. Förderungen des Landes für ein und denselben Sachverhalt sollten auf Basis klar definierter Kriterien und in für Förderwerber nachvollziehbarer Form erfolgen.

# 1. ÜBERSICHT

<b>Prüfungsgegenstand</b>	Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Querschnittsprüfung der strategischen Ausrichtung des Landes Steiermark im Bereich des Ski-Tourismus durch.
<b>Prüfungsumfang</b>	<p>Der Inhalt der Prüfung umfasst insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die wirtschaftliche Entwicklung der steirischen und der österreichischen Skigebiete</li> <li>• die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Ski-Tourismus in der Steiermark und in Österreich</li> <li>• die Entwicklung des Tourismus in den Skiregionen der Steiermark</li> <li>• Maßnahmen des Landes zur Förderung des Skifahrenwachstums</li> <li>• Veränderungen der Rahmenbedingungen im Ski-Tourismus; dies umfasst z. B. Themen wie Klimawandel, abnehmendes Interesse bei Kindern und Jugendlichen oder Änderungen im Freizeitverhalten</li> <li>• die ökonomische und ökologische Nachhaltigkeit des Betriebes von Skigebieten</li> <li>• die wirtschaftliche Entwicklung der Skilift- und Seilbahngesellschaften mit Beteiligung des Landes</li> <li>• die strategische Ausrichtung der Förder- und Beteiligungspolitik des Landes von bzw. an Skilift- und Seilbahngesellschaften</li> <li>• die Übernahme von Haftungen durch das Land oder durch Beteiligungen des Landes für Skilift- und Seilbahngesellschaften</li> <li>• sonstige Finanzzuweisungen des Landes an Skilift- und Seilbahngesellschaften</li> <li>• sonstige Maßnahmen/Förderungen des Landes zur Unterstützung von Skigebieten (z. B. in den Bereichen Tourismus oder Marketing)</li> <li>• Maßnahmen zur Unterstützung von kleinen Skigebieten direkt durch das Land oder durch Landesbeteiligungen (z. B. Bereitstellung von Pisten-Infrastruktur durch Skilift- und Seilbahngesellschaften des Landes)</li> </ul>
<b>Politische Zuständigkeit</b>	<p>In die Prüfung einbezogen wurden Dienststellen des Landes, welche</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für die Auszahlung von Fördermitteln oder Bedarfszuweisungen (BZ) an Skiliftgesellschaften zuständig sind,</li> <li>• touristische Beteiligungen des Landes verwalten,</li> <li>• für Förderungen des (schulischen) Ski-Nachwuchses in Frage kommen,</li> <li>• für die Nachhaltigkeitskoordination des Landes zuständig sind,</li> <li>• das Controlling der Förderungen des Landes durchführen oder</li> <li>• Zuständigkeiten in einem der Bereiche Klimaschutz, Energiewesen, Wasserwirtschaft, Regionalentwicklung oder Umweltschutz haben.</li> </ul> <p>Zudem wurden die Skilift- und Seilbahngesellschaften – an denen das Land beteiligt ist – in die Prüfung einbezogen.</p> <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit daher in folgenden Geschäftsbereichen:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Landesamtsdirektion (LAD) und Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) bei Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer</li> <li>• Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6) sowie Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8) hinsichtlich der Gesundheitsvorsorge bei Landesrätin Mag. Dr. Juliane Bogner-Strauß</li> <li>• Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport (A9) bei Landesrat Mag. Christopher Drexler</li> <li>• Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft (A10) und Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14) bei Landesrat Johann Seitinger</li> <li>• Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11) bei Landesrätin Mag. Doris Kampus</li> <li>• Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus (A12) bei Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl</li> <li>• Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) und Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik (A15) bei Landesrätin Mag. Ursula Lackner</li> </ul> <p>Zudem bestehen gemeinsame Zuständigkeiten in den Geschäftsbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Abteilung 4 Finanzen (A4) bei Landeshauptmannstellvertreter Anton Lang sowie beim Gesamtbericht über alle vom Land Steiermark eingegangenen Beteiligungen gemäß der Beteiligungsrichtlinie bei Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer als Hauptreferent im Korreferat mit Landeshauptmannstellvertreter Anton Lang</li> <li>• Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7) bei Landeshauptmannstellvertreter Anton Lang für BZ der Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und bei Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer für BZ der übrigen Gemeinden</li> <li>• Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (A17) bei Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl als Hauptreferentin im Korreferat mit Landesrätin Mag. Ursula Lackner</li> </ul>
<p><b>Rechtliche Grundlage</b></p>	<p>Die Prüfungszuständigkeit des LRH ist gemäß</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) für die Gebarung des Landes,</li> <li>• Art. 50 Abs. 1 Z. 2 L-VG für Unternehmungen, die das Land allein betreibt oder an denen das Land mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist,</li> <li>• Art. 50 Abs. 1 Z. 6 L-VG für alle Personengesellschaften des Handelsrechts und alle juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,</li> <li>• Art. 50 Abs. 1 Z. 8 L-VG für Gemeinden, die vom Land Mittel erhalten, sofern sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat,</li> <li>• Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern,</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Art. 50 Abs. 2 Z. 3 L-VG für Unternehmungen, die Gemeinden gemäß Z. 1 allein betreiben oder an denen diese mit mindestens 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt sind, gegeben.</li> </ul> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der LRH hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
<b>Vorgangsweise</b>	<p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• der in die Prüfung einbezogenen Dienststellen des Landes, dies sind die LAD, A1, A4, A6, A7, A10, A11, A12, A13, A14, A15, A17</li> <li>• der Skiliftgesellschaften, an denen das Land Steiermark direkt beteiligt ist, dies sind die Planai-Hochwurzen-Bahnen GmbH (PHB), die Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift Gesellschaft m.b.H. &amp; Co. KG (HKS-KG) sowie die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH (BTH),</li> <li>• der Energie Agentur Steiermark gemeinnützige GmbH,</li> <li>• des Institutes für Klima, Energie und Gesellschaft der JOANNEUM RESEARCH Forschungsgesellschaft mbH (JR)</li> </ul> <p>sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.</p> <p>Bei folgenden Stellen besteht keine Prüfkompetenz des LRH, Unterlagen und Auskünfte wurden für die Prüfung dennoch dem LRH übermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bildungsdirektion für die Steiermark</li> <li>• Servicestelle Wintersportwochen</li> <li>• Fachgruppe Seilbahnen der Wirtschaftskammer Steiermark</li> <li>• Institut für Wirtschafts- und Standortentwicklung der Wirtschaftskammer Steiermark</li> <li>• Wegener Center für Klima und Globalen Wandel der Karl-Franzens-Universität Graz</li> <li>• Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLRT)</li> <li>• Prof. Mag. Dr. Gerd Egger</li> </ul> <p>Zudem wurden im Internet sowie im Intranet des Landes veröffentlichte Unterlagen der A8 sowie der A9 in die Prüfung einbezogen.</p> <p>Für die vom LRH verwendeten Studien wurden in den betreffenden Berichtsteilen Quellenangaben beigefügt.</p>

<b>Prüfzeitraum</b>	<p>Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2012 bis 31. Dezember 2019, für langfristige Analysen bezog der LRH auch davorliegende Zeiträume ein.</p> <p>Im Bereich der Förderungen von Gemeinden oder Skilift- und Seilbahngesellschaften durch die A7 wurde auch das Jahr 2020 einbezogen. Bei den Daten der Seilbahnstatistik für die Steiermark und von Österreich, bei den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Ski-Tourismus sowie bei der wirtschaftlichen Entwicklung der Skilift- und Seilbahngesellschaften mit Beteiligung des Landes wurden sowohl das Jahr 2020 als auch das 1. Quartal des Jahres 2021 in die Prüfung einbezogen.</p>
<b>Stellungnahmen zum Prüfbericht</b>	<p>Die Stellungnahmen von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer</li> <li>• Landeshauptmannstellvertreter Anton Lang (ident mit LH)</li> <li>• Landesrat Mag. Christopher Drexler</li> <li>• Landesrätin Dr. Bogner-Strauß</li> <li>• Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl</li> <li>• Landesrätin Mag. Doris Kampus</li> <li>• Landesrätin Mag. Ursula Lackner</li> </ul> <p>sind in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des LRH erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.</p>

Tabelle 1 – Übersicht zur Prüfung

## STELLUNGNAHMEN (ALLGEMEINER TEIL)

### **Stellungnahme Landesrätin Dr. Bogner-Strauß:**

*Der Bericht enthält in Kapitel 12 eine Empfehlung an die Abteilung 6 – und auch an weitere Abteilungen – Unterstützungsmaßnahmen für Wintersport-Schulveranstaltungen (Wintersportwochen, Skitagesausflüge) zu schaffen sowie eine Nachwuchsförderung im Skitourismus zum Zweck der nachhaltigen Sicherstellung des steirischen Tourismus aufzunehmen und zu intensivieren.*

*Dazu wird festgehalten, dass die Nachwuchsförderung junger Menschen oder Kinder- und Jugendgruppen im Bereich Sport nicht im Zuständigkeitsbereich der A6 liegt. Derartige Förderungen entsprechen weder den strategischen Grundlagen der A6 noch den Förderungsrichtlinien.*

*Aus schulischer Sicht wird festgehalten, dass Schulveranstaltungen (Sportprojekte, Schulschikurse....) in die ausschließliche Zuständigkeit des Bundes (Vollzug des Schulunterrichtsgesetzes und der dazu ergangenen Verordnung) fällt. Eine Förderung von hoheitlichen Aufgaben des Bundes durch das Land ist nicht vorgesehen.*

### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Der LRH bezieht sich in seinen Empfehlungen auf die Förderung von Schulschikursen bzw. Wintersportwochen. Aus Sicht des LRH steht es Dienststellen bzw. Ressorts des Landes frei, die Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen finanziell zu unterstützen bzw. in sonstiger Art und Weise zu fördern. In diesem Sinne werden derzeit bereits Wintersportwochen und somit Schulveranstaltungen des Bundes durch die A12 mittels Förderung der Fahrtkosten vom Schulort zum Schulschikort unterstützt. Der LRH legte im Bericht ausführlich dar, dass diese Förderung der A12 durch das Erfordernis von mindestens vier Übernachtungen in der Steiermark den steirischen Schülern ab der dritten Schulstufe allerdings nur sehr eingeschränkt und Kindern in den ersten beiden Volksschulklassen sowie im vorschulischen Bereich überhaupt nicht zu Gute kommt. Der LRH verweist zudem auf die in Teil II des Berichtes in Kapitel 12.5.5 beschriebenen umfangreichen Förderungen von Wintersportwochen durch andere Bundesländer. Der LRH hebt hierbei im Besonderen die umfangreichen Fördermodelle der Bundesländer Vorarlberg, Tirol, Salzburg, Oberösterreich und Kärnten hervor.

### **Stellungnahme Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Nachdem die Abteilung 13 im Prüfgegenstand „Strategische Ausrichtung des Landes Steiermark im Ski- Breitensport“ ausschließlich mit dem reinen Genehmigungsregime – nämlich die Genehmigung von Skipisten im Rahmen eines UVP-Verfahrens – bzw. als Aufsichtsbehörde im Rahmen der Raumordnung befasst ist, weder*

*Beteiligungen, Förderungen noch Strategien in die Zuständigkeit meines Ressorts fallen, erfolgt für diesen Bereich eine Leermeldung.*

*Bezugnehmend auf die Empfehlung des LRH betreffend die Abteilung 15 darf wie folgt Stellung genommen werden:*

*Die Steiermärkische Landesregierung hat im September 2015 die „Klimawandelanpassung-Strategie Steiermark 2050“ und im November 2017 die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 (KESS 2030) beschlossen. In diesen Dokumenten wird der strategische Rahmen festgelegt, wie die Steiermark den internationalen und nationalen Verpflichtungen in der Energie- und Klimapolitik nachkommen will. Aktuell läuft der Prozess dahingehend, die Klima- und Energiestrategie des Landes auf die neuen Ziele der EU (Fit for 55) sowie auf die zu erwartenden ambitionierteren Ziele des Bundes (Bundes-Klimaschutzgesetz) hin anzupassen. Darüber hinaus wird in die neue Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus (KESS 2030 plus) auch die zweite Säule der Klimapolitik – die Anpassung an den Klimawandel – integriert.*

## 2. INHALT, UMFANG UND AUFBAU DER PRÜFUNG

Ziel dieser Querschnittsprüfung ist es, die strategische Ausrichtung des Landes im Bereich des Ski-Tourismus zu erfassen und kritisch zu hinterfragen. Sowohl ökonomische, ökologische, kulturelle, gesundheitspolitische als auch soziale Gesichtspunkte sollen dabei Berücksichtigung finden und neben der strategischen Ausrichtung des Landes auch dessen operative Maßnahmen gewürdigt werden.

Die folgenden vier Themenbereiche bilden den Inhalt der gegenständlichen Prüfung:

Themenbereich der Prüfung	Inhalt
<b>Betrieb von Skilift- und Seilbahngesellschaften</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderungen des Landes für Skigebiete</li> <li>• strategische Ausrichtung der Förderpolitik</li> <li>• Beteiligungen des Landes an Skilift- und Seilbahngesellschaften</li> <li>• Kennzahlen und Studien zur wirtschaftlichen Entwicklung der Skigebiete in der Steiermark</li> <li>• Betriebsschließungen der letzten 15 Jahre</li> <li>• Unterstützung kleiner Skigebiete</li> <li>• volkswirtschaftlicher Nutzen von Seilbahnen</li> <li>• Zusammenwirken der Dienststellen des Landes</li> <li>• Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Betrieb der Skigebiete</li> </ul>
<b>Tourismus in den Wintersportregionen der Steiermark</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung des Wintertourismus in der Steiermark</li> <li>• strategische Ausrichtung zur Entwicklung des Wintertourismus</li> <li>• Bettenausstattung in den Wintersportregionen</li> <li>• Wertschöpfung in den Wintersportregionen</li> </ul>
<b>Ski-Nachwuchs</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung des Ski-Nachwuchses durch Dienststellen des Landes</li> <li>• Betten-Infrastruktur für Schulski-Wochen in der Steiermark</li> <li>• Entwicklung der Teilnahme an Skiveranstaltungen an steirischen Schulen und Kindergärten</li> <li>• Entwicklung und Förderung des gesundheitlichen Status von Kindern und Jugendlichen</li> </ul>
<b>Auswirkungen des Ski-Tourismus auf die Umwelt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umweltschutz und der Bau von Pisten</li> <li>• Nachhaltigkeit</li> <li>• Klimawandel</li> </ul>

Tabelle 2 – Inhalte der Prüfung

Aufbauend auf Erkenntnissen der Prüfung trag der LRH Empfehlungen zu einer künftigen strategischen Ausrichtung des Landes im Bereich des Ski-Tourismus.

Für die gegenständliche Prüfung wurden aufgrund des thematischen als auch des quantitativen Umfangs zwei Berichtsteile erstellt.

Teil I beinhaltet den Bericht sowie einige ausgewählte Abbildungen und Tabellen. Die in Berichtsteil I behandelten Sachverhalte und getroffenen Feststellungen enthalten Verweise auf Teil II und werden in diesem näher erläutert bzw. durch umfassende Tabellen und Abbildungen veranschaulicht. Erläuterungen zu den Abbildungen (z. B. Berechnungsmethoden) sind ebenfalls Teil II zu entnehmen.

Sämtliche Abbildungen und Tabellen in Teil II sind durchlaufend nummeriert, diese Nummerierung stimmt mit den Abbildungen und Tabellen in Teil I überein. Die Nummerierung der Berichtskapitel in Teil I orientiert sich an der Nummerierung in Teil II, wobei die Gliederung der Berichtskapitel in Teil II grundsätzlich weitere Ebenen beinhalten kann als jene in Teil I.

### 3. VORPRÜFUNGEN ZUM SKI-BREITENSSPORT

Vom LRH wurden seit 1998 folgende Prüfungen von Skiliftgesellschaften mit Beteiligung des Landes durchgeführt:

Bezeichnung der LRH – Prüfung	Jahr
Hauser Kaibling Betriebsges.m.b.H. & Co. KG	1998
Hauser Kaibling Seilbahn und Liftges.m.b.H. & Co. KG	1998
Bergbahnen Turracher Höhe GmbH	2005
Schilift Gesellschaft m.b.H. Mürzsteg – Nivalpl	2008
Hauser Kaibling Betriebsgesellschaft m.b.H. & Co. KG	2013
Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG	2013

Tabelle 3 – LRH-Vorprüfungen zum Ski-Breitensport

Für die gegenständliche Prüfung relevante Empfehlungen waren insbesondere:

- Synergiepotenziale zwischen der PHB sowie den Gesellschaften mit Beteiligung des Landes am Hauser Kaibling sind so weit wie möglich zu nutzen.
- Aufgrund des steigenden Kostendrucks ist es am sinnvollsten, alle Gesellschaften der Dachstein-Tauern-Region zusammenzufassen, an denen das Land Steiermark beteiligt ist.
- Das Land Steiermark sollte darauf achten, dass seine Mitspracherechte im Ausmaß seiner finanziellen Beteiligung gesichert sind. Bei der BTH ist dies nicht der Fall.

Zudem wurden vom Rechnungshof die Investitionen zur alpinen Ski-Weltmeisterschaft 2013 (Ski-WM) in Schladming überprüft.

Bezeichnung der RH – Prüfung	Jahr
Alpine Ski-WM 2013, Investitionen	2015

Tabelle 4 – RH-Vorprüfung Alpine Ski WM 2013

Der RH bezog u. a. zur „Qualitätsoffensive Tourismus“ im Zuge der Ski-WM 2013 Stellung. Ziel dieser Förderaktion des Landes war es, die Qualität der Gastronomie und Hotellerie zu verbessern.

Der LRH griff in der gegenständlichen Prüfung die Empfehlungen aus den Vorprüfungen auf und überprüfte sie hinsichtlich ihrer Aktualität. Die Auswirkungen der Investitionen des Landes für die Ski-WM 2013 auf den Tourismus in der Dachstein-Tauern Region wurden vom LRH evaluiert.

## 4. WERTSCHÖPFUNG

Wertschöpfung definiert sich wie folgt:

Die Brutto-Wertschöpfung ergibt sich aus der Summe von Löhnen, Gehältern, Gewinnen und Abschreibungen bei den profitierenden Branchen durch den Seilbahnbetrieb.

Die Netto-Wertschöpfung entspricht der Brutto-Wertschöpfung ohne Berücksichtigung der Abschreibungen. Sie errechnet sich somit als Differenz von Brutto-Wertschöpfung minus Abschreibungen.

Die direkte Wertschöpfung entsteht in den betroffenen Branchen.

Indirekte Wertschöpfung entsteht in den vorgelagerten Branchen (Vorleistungen).

In der Steiermark generierte die Skilift- und Seilbahnbranche in der Wintersaison 2018/19 eine direkte Brutto-Wertschöpfung von gerundet € 69,6 Mio., der Brutto-Wertschöpfungsmultiplikator beträgt 5,3. Dadurch ergibt sich eine gesamte Brutto-Wertschöpfung durch Seilbahnen in der Steiermark in Höhe von rund € 371,6 Mio. (direkt und indirekt).

Die direkt bei den steirischen Seilbahnen sowie indirekt in der Steiermark insgesamt erzeugte Wertschöpfung entspricht 6 % bis 7 % der österreichweit durch Seilbahnen erzeugten Wertschöpfung.

Das direkte Beschäftigungsausmaß der Branche im Winterhalbjahr (WHJ) 2018/19 betrug 1.237 Mitarbeiter (Voll- und Teilzeit) bzw. 1.171,5 Vollzeitäquivalente .

Außerhalb der Seilbahnbranche wurden durch den Betrieb der Seilbahnen ca. 6.800 Arbeitsplätze geschaffen (Multiplikator 5,5), dies ergibt insgesamt (direkt und indirekt) ca. 8.000 Arbeitsplätze (Multiplikator 6,5) in der Steiermark.

Ca. 66 % der Skier-Days in der Steiermark gehen auf Nächtigungsgäste zurück. Dies betrifft insbesondere die Skigebiete im Bezirk Liezen sowie größere Skigebiete im oberen Murtal und in der Hochsteiermark. Diese Skigebiete waren daher auch besonders von den Schließungen der Beherbergungsbetriebe im Zuge der Corona-Maßnahmen im WHJ 2020/21 betroffen.

Die volkswirtschaftliche Abhängigkeit einer Wintertourismusregion von der Skilift- und Seilbahnbranche verdeutlicht eine Studie zum Bezirk Landeck in Tirol. Würden alle Seilbahnen ihren Betrieb einstellen, dann würden knapp 14.000 Arbeitsplätze verloren gehen. Das entspräche etwa 78 % der gesamten Arbeitsplätze des Bezirkes.

Österreichweit erzielte die Skilift- und Seilbahnbranche in der Saison 2018/19 eine Bruttowertschöpfung von rund € 5,9 Mrd. (direkt und indirekt). Abbildung 1 (Teil II) zeigt die Entwicklung der Anzahl der Beschäftigten in der Branche von 2010 bis 2019. In diesem Zeitraum stieg das Beschäftigungsausmaß um 21,2 % auf 11.909 Vollzeitäquivalente.

## 5. REGIERUNGSPROGRAMME BUND - LAND

Das Arbeitsprogramm („*Agenda Weiß-Grün*“) der Steiermärkischen Landesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode vom Dezember 2019 enthält aus der Sicht des LRH folgende für den Ski-Breitensport und den Ski-Tourismus wichtige Vorhaben der Landesregierung:

Bereich	Vorhaben der Landesregierung
<b>Förderung des Ski-Nachwuchses</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forcierung der Schulsikursoffensive in steirischen Skischulen</li> <li>• Fortsetzung der steirischen Schulsikurförderung</li> <li>• Einsatz für mehr Sport- und Bewegungsangebote in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen und Schulen</li> <li>• Forcierung des Breitensports In den nächsten Jahren; Ausbau des Projektes „Bewegungsland Steiermark“, um ein flächendeckendes Angebot zur Verfügung zu stellen. Davon wird auch der Leistungs- und Spitzensport profitieren.</li> </ul>
<b>Unterstützung des (Winter-) Tourismus im Allgemeinen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung des regionalen Tourismus durch gezielte Unterstützung von Tourismus-, Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben</li> </ul>
<b>Nachhaltigkeit im Tourismus (Verkehr)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Forcierung eines ressortübergreifenden Schwerpunktes „Tourismus und Öffentlicher Verkehr“</li> </ul>
<b>Maßnahmen zur Eindämmung des Klimawandels</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung eines Klimachecks für neue Gesetze, Verordnung und Förderprogramme</li> </ul>

Tabelle 6 – Arbeitsprogramm Steiermärkische Landesregierung (Dez. 2019); aufbereitet durch den LRH

Das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 („*Aus Verantwortung für Österreich.*“) der Österreichischen Bundesregierung vom Dezember 2019 enthält aus Sicht des LRH ebenfalls Vorhaben, welche Auswirkungen auf die Entwicklung des Ski-Breitensportes, des Ski-Tourismus und insbesondere auf die Förderung des Ski-Nachwuchses in der Steiermark haben. Diese sind u. a.:

Bereich	Vorhaben der Bundesregierung
<b>Förderung des Ski-Nachwuchses sowie Förderung der Gesundheit der Jugend durch Sport</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung von Sporttagen in der Primarstufe von mindestens vier Tagen und in der Sekundarstufe I und II von mindestens je zwei Wochen, wobei eine davon dem Wintersport gewidmet werden muss</li> <li>• ehestmögliche Umsetzung der täglichen Bewegungseinheit für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Ende der Schulpflicht</li> <li>• mehr Bewegungsangebote integriert in den Alltag in Kindergärten</li> <li>• Erleichterungen für Schulsportwochen: bessere Rahmenbedingungen für Schulveranstaltungen (schulautonome Gestaltung, Abrechnungsmodalitäten, Abwicklung von Unterstützungsleistungen)</li> </ul>
<b>Unterstützung des (Winter-) Tourismus bei Klimaschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• umweltgerechte und wirtschaftliche Strategie im Umgang mit Beschneigung in Skigebieten</li> </ul>
<b>Nachhaltigkeit im Tourismus (Verkehr)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterstützung der Tourismusregionen im Hinblick auf Kapazitätssteigerungen im öffentlichen Personennahverkehr und Einführung von Mobilitätsberatern für die Schulung der Tourismusverbände</li> <li>• Schaffung der Voraussetzungen zur Prüfung von touristischen Maßnahmen auf ihre Wirkungen auf Klima und Ökologie und soziale Verträglichkeit</li> </ul>

Tabelle 7 – Regierungsprogramm Österreichische Bundesregierung (Dez. 2019); aufbereitet durch den LRH

## 6. KENNDATEN ZUM SKIMARKT STEIERMARK

Entwicklung der Nächtigungen in den WHJ ab 2015/16								
	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21 <sup>2)</sup>	15/16 - 19/20	15/16 - 19/20
<b>Stmk. Skiregionen<sup>1)</sup></b>	3.339.474	3.421.395	3.622.299	3.632.362	3.235.906	281.507	-103.568	-3,1%
% zu Vorjahr		2,5%	5,9%	0,3%	-10,9%	-91,3%		
davon Inländer	1.429.521	1.455.878	1.569.250	1.557.657	1.325.979	199.569	-103.542	-7,2%
% zu Vorjahr		1,8%	7,8%	-0,7%	-14,9%	-84,9%		
davon Ausländer	1.909.953	1.965.517	2.053.049	2.074.705	1.909.927	81.938	-26	0,0%
% zu Vorjahr		2,9%	4,5%	1,1%	-7,9%	-95,7%		

Skigebiete in der Steiermark – WHJ 2020/21						
	Anzahl Skigebiete	Anzahl Lifte <sup>1)</sup>	% Anteil Lifte	Pisten-km	% Anteil Pisten	
Bezirk Liezen	15	102	39,70%	304,6	42,90%	
Hochsteiermark	15	51	19,80%	138,5	19,50%	
Oberes Murtal	13	58	22,60%	182,3	25,70%	
Weststeiermark	6	18	7,00%	48,8	6,90%	
Oststeiermark	14	25	9,70%	35,6	5,00%	
Region Graz	3	3	1,20%	0,9	0,10%	
<b>Summe aktive Gebiete (Stand 2020)</b>	<b>66</b>	<b>257</b>	<b>100%</b>	<b>710,7</b>	<b>100%</b>	
Betrieb in den letzten 15 Jahren eingestellt	11	35	12,0% von 292	65,8	8,50% von 776,5	
<b>Summe aktive Skigebiete vor 15 Jahren<sup>3)</sup> (Stand 2005)</b>	<b>77</b>	<b>292</b>		<b>776,5</b>		

Seilbahnstatistik Steiermark								
	2015/16	2016/17	2017/18	2018/19	2019/20	2020/21 <sup>2)</sup>	15/16 - 19/20	15/16 - 19/20
Skier-Days	3,6 Mio.	3,9 Mio.	4,2 Mio.	4,1 Mio.	3,8 Mio.	1,1 Mio.	0,2 Mio.	5,6%
% zu Vorjahr		8,3%	7,7%	-2,4%	-7,3%	-71,1%		
Kassenumsätze Mio.	€ 88,5	€ 101,4	€ 112,7	€ 114,1	€ 109,3	€ 22,0	€ 20,8	23,5%
% zu Vorjahr		14,6%	11,1%	1,2%	-4,2%	-79,9%		
Betriebstage	2.600	2.600	2.500	2.500	2.200	1.858	-400	-15,4%
% zu Vorjahr		0,0%	-3,8%	0,0%	-12,0%	-15,5%		
Beförderungen	42,9 Mio.	46,1 Mio.	48,6 Mio.	44,6 Mio.	41,3 Mio.	13,2 Mio.	-1,6 Mio.	-3,7%
% zu Vorjahr		7,5%	5,4%	-8,2%	-7,4%	-68,0%	0,2 Mio.	

Tabelle 8 – Kenndaten zum Skimarkt Steiermark

Quellen: Landestatistik Steiermark; Manova GmbH; [www.bergfex.at](http://www.bergfex.at); aufbereitet durch den LRH<sup>1)</sup> Bezirk Liezen, Hochsteiermark, Oberes Murtal; <sup>2)</sup> ohne April 2021 (Saisonende 5.4.2021), <sup>3)</sup> auf Basis 2020

## 7. SEILBAHNSTATISTIK

Die Seilbahnstatistik zeigt für die Wintersaisons 2008/09 bis 2019/20 folgende Entwicklung am österreichischen Markt:

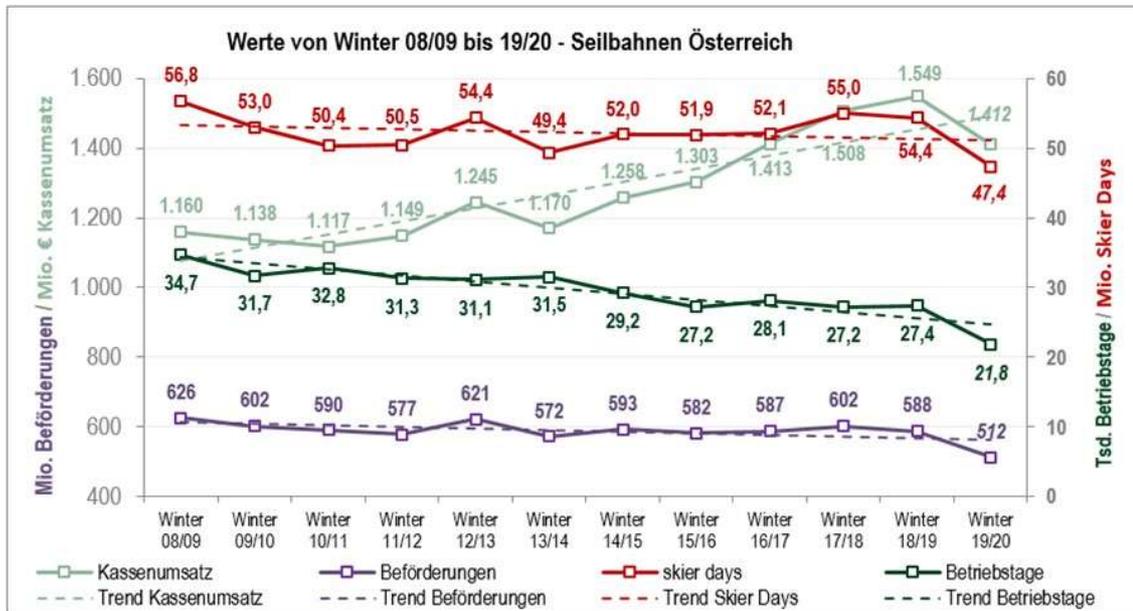


Abbildung 2 – Seilbahnstatistik Österreich 2008/09 bis 2019/20

Quelle: Wirtschaftskammer Österreich (WKO) „Geschäftsbericht Seilbahnen 2018/2019“, ergänzende Daten für 2019/20 und 2020/21 übermittelt durch WKO; Primär-Datenerhebung durch Manova GmbH; aufbereitet durch den LRH

Ab dem WHJ 2008/09 zeigte sich zunächst als Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 eine rückläufige Tendenz bis 2010/11. In Folge fand eine Stabilisierung des Marktes bzw. ein Zuwachs bei Skier-Days und Kassenumsätzen statt. So weist die Entwicklung bei den Skier-Days von 2010/11 bis 2018/19 einen Anstieg von durchschnittlich 0,95 % pro Jahr auf.

Die Anzahl der Betriebstage ist allerdings seit dem WHJ 2008/09 durchgehend stark rückläufig. Kleine Skibetriebe stellten in den letzten Jahren vielfach den Betrieb ein oder konnten aufgrund ihrer geringen Höhenlage die Saisons aus klimatischen Gründen erst verspätet beginnen.

Der Ski-Markt insgesamt zeigt aber – gemessen an der Anzahl der Skier-Days – seit dem WHJ 2010/11 bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie eine stabile bzw. expandierende Entwicklung. Größere Skigebiete kompensieren vermehrt die Ausfälle von kleinen Skigebieten, es ergibt sich dadurch ein Trend zu größeren Skigebieten.

Zeigt das Betriebsjahr 2019/20 aufgrund des Lockdown im März 2020 – der Betrieb der Seilbahnen wurde mit 16. März 2020 österreichweit eingestellt – bereits signifikante Abweichungen nach unten, so musste die Skilift- und Seilbahnbranche in der Saison 2020/21 noch weit stärkere Einbußen in Kauf nehmen als im Jahr zuvor.

Die Skier-Days gingen im WHJ 2020/21 gegenüber dem Vorjahr um 80,2 % auf 9,4 Mio. zurück. Gegenüber der letzten regulären Saison 2018/19 beträgt der Rückgang sogar 83 % (siehe dazu Tabelle 9 in Teil II). Der Kassenumsatz ging im WHJ 2020/21 um beinahe 90 % gegenüber dem Vorjahr auf € 143,5 Mio. zurück.

Der Kassenumsatz pro Betriebstag betrug im WHJ 2020/21 nur € 8.151,- (-87,4 % zum Vorjahr), der Kassenumsatz pro Skier-Day ging von € 29,80 (2019/20) auf € 15,30 zurück; dies vorwiegend deshalb, da Urlaubsgäste aufgrund der durchgehenden Schließung der Beherbergungsbetriebe ausfielen und zu einem großen Teil Saisonkartenbesitzer die Möglichkeit der geöffneten Seilbahnbetriebe in Anspruch nahmen (siehe Abbildung 9 Teil II).

Aufgrund der verzerrten Ergebnisse im Zuge der Corona-Pandemie bezieht sich der LRH in seinen Analysen daher vorwiegend auf die Jahre 2008/09 bis 2018/19.

Das Ausmaß des wirtschaftlichen Rückgangs in Folge der Corona-Pandemie verdeutlicht die folgende Abbildung 3 zur 20-jährigen Entwicklung der Skier-Days.

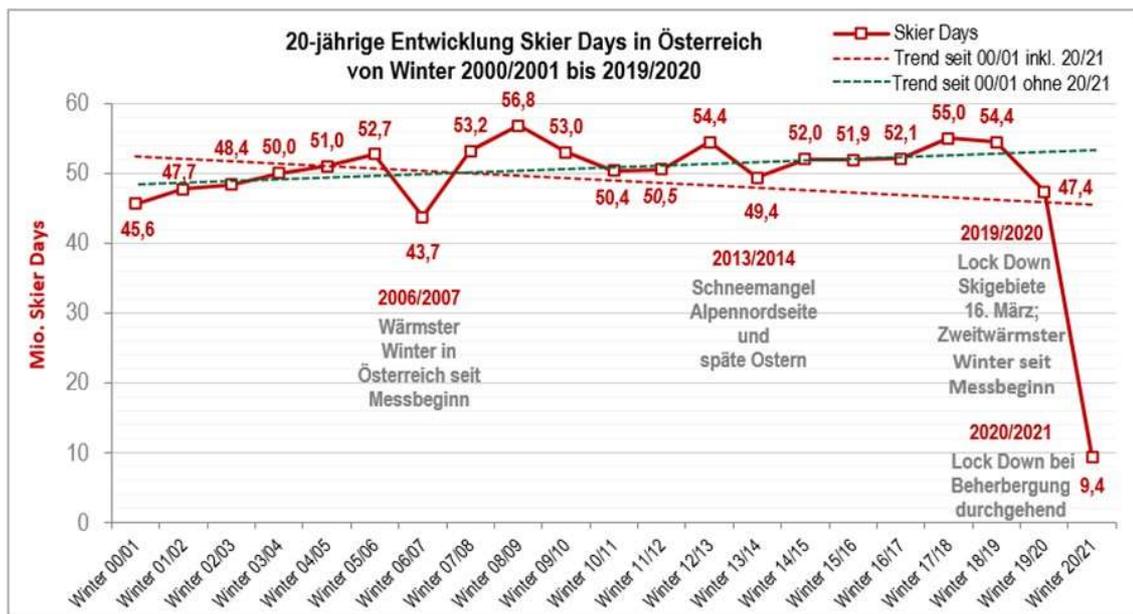


Abbildung 3 – Skier-Days Österreich seit WHJ 2000/01

Quelle: WKO „Geschäftsbericht Seilbahnen 2018/2019“ und „Wirtschaftsbericht der Seilbahnen 2011/2012“, ergänzende Daten für 2019/2020 und 2020/2021 übermittelt durch WKO; Primär-Datenerhebung durch Manova GmbH; aufbereitet durch den LRH

Starke Rückgänge bei den Skier-Days wie in der ersten durch einen Lockdown beeinträchtigten Saison 2019/20 stellen langfristig keinen Einzelfall dar. Die Saison 2020/21 stellt allerdings im Zeitvergleich eine eindeutige Ausnahme dar und muss bei Analysen von Zeitreihen separat betrachtet werden.

Folgende Abbildung 4 zeigt die Seilbahnstatistik der steirischen Betriebe ab der Saison 2015/16. Weiter zurückliegende Werte liegen für die Steiermark nicht vor.

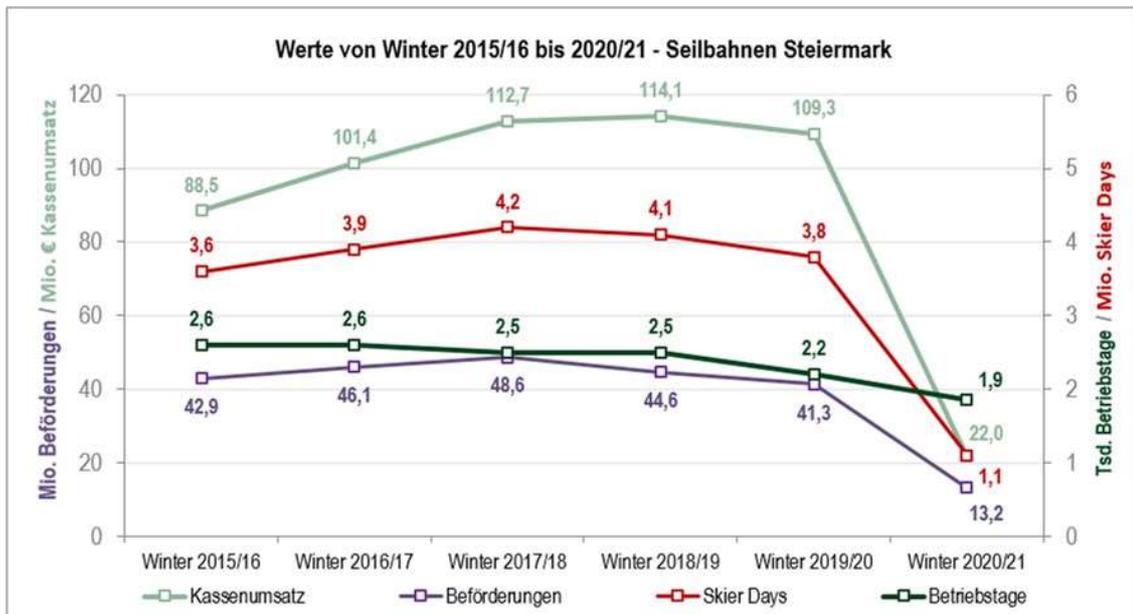


Abbildung 4 – Seilbahnstatistik Steiermark 2015/16 bis 2020/21

Quelle: Daten übermittelt durch WKO; Primär-Datenerhebung durch Manova GmbH; es erfolgt keine Erfassung von Daten bei reinen Schlepplift-Betrieben; aufbereitet durch den LRH

Bis zum WHJ 2018/19 zeigte sich in der Steiermark eine stabile Entwicklung. Im WHJ 2019/20 musste in Folge der Betriebsschließungen im März 2020 ein leichter Rückgang verzeichnet werden. Im WHJ 2020/21 sank die Anzahl der Skier-Days dagegen auf 1,1 Mio., der Rückgang gegenüber dem Vorjahr fiel mit 71,1 % allerdings geringer aus als es dem österreichweiten Rückgang (80,2 %) entspricht.

In Teil II wird anhand der Abbildungen 5 und 6 die Entwicklung am europäischen Markt analysiert. So zeigt die Entwicklung der Skier-Days in Österreich im europäischen Vergleich in den letzten 15 Jahren eine stabile Entwicklung. Im WHJ 2016/17 konnte Österreich von Frankreich die Spitzenposition bei der Anzahl der Skier-Days übernehmen. Demgegenüber verlief die Entwicklung in der Schweiz – ebenso wie Österreich eine klassische Skination – vom WHJ 2008/09 bis zum WHJ 2016/17 stetig rückläufig, der Rückgang bei den Skier-Days betrug insgesamt 28 %.

**Zusammenfassend kann zur Entwicklung der Seilbahnstatistik für Österreich und für die Steiermark festgestellt werden, dass diese bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie stabil verlief. Ein in Folge dieser Krise mehrjähriger Rückgang der Skier-Days über das Jahr 2021 hinausgehend – analog zur Entwicklung nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 – kann aber nicht ausgeschlossen werden.**

**Aus Sicht des LRH ist derzeit jedenfalls von einer äußerst schwierigen wirtschaftlichen Situation der Seilbahnbetriebe in der Steiermark auszugehen.**

## 8. WIRTSCHAFTLICHE SITUATION DER SEILBAHNBETRIEBE IN DER STEIERMARK, IN ÖSTERREICH, IN EUROPA

Die Steiermark verfügt über eine sehr kleinteilige Struktur der Skigebiete. Die Manova GmbH führte im Jahr 2011 einen Größenvergleich der Skigebiete nach Umsatzklassen in den österreichischen Bundesländern durch. 43 % der Skigebiete in der Steiermark werden der kleinsten Umsatzklasse (Jahresumsatz kleiner als € 750.000,-) zugewiesen. Diese Skigebiete sind oftmals kleine Familienbetriebe und verfügen über eine ungünstige Kostenstruktur. Der prozentuelle Anteil an kleinen Skigebieten in der Steiermark ist vergleichbar mit dem Anteil kleiner Skigebiete in Kärnten, Oberösterreich und Niederösterreich, der Bestand an Skigebieten in der Steiermark insgesamt ist allerdings wesentlich größer als in diesen drei Bundesländern (siehe Tabelle 11 in Teil II).

Zwecks Veranschaulichung der Kleinteiligkeit der Skigebiete in der Steiermark nahm der LRH folgenden Vergleich mit dem Bundesland Salzburg vor.

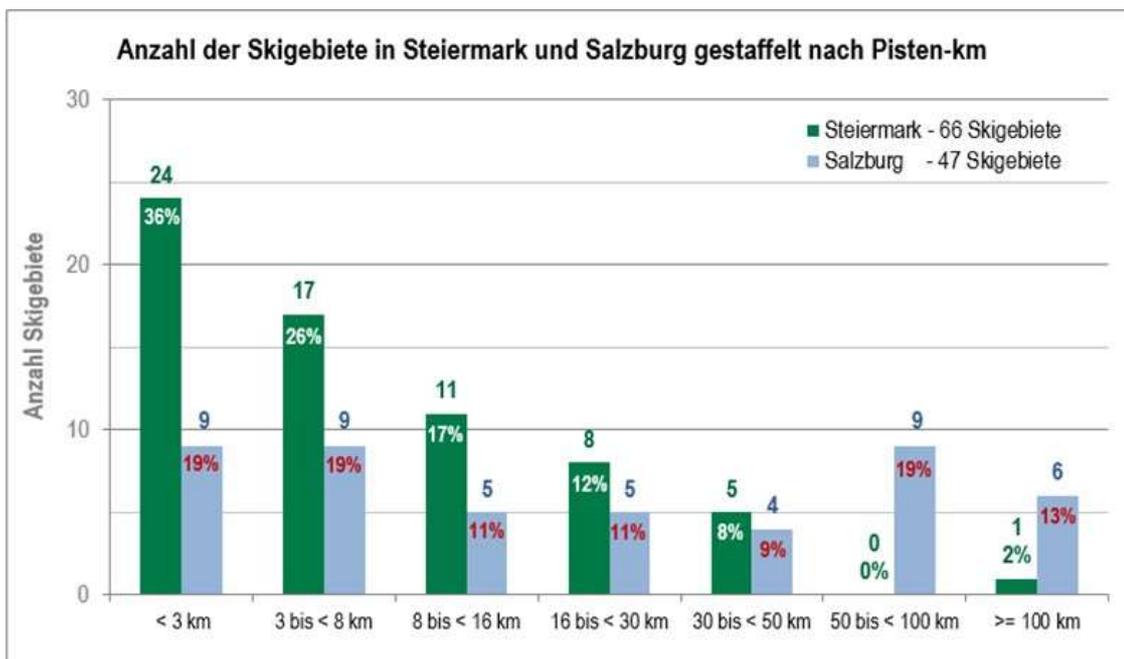


Abbildung 7 – Vergleich Skigebiete Steiermark/Salzburg: gestaffelt nach Pisten-km (Stand 2020)  
Quelle: [www.bergfex.at](http://www.bergfex.at) (bergfex gmbh); aufbereitet durch den LRH

Von den 66 Skigebieten der Steiermark verfügen 41 Skigebiete (62 %) über weniger als 8 Pisten-km, in Salzburg trifft dies auf nur 38 % der Skigebiete (18 Betriebe) zu. Dagegen gibt es in der Steiermark nur ein Skigebiet mit mehr als 50 Pisten-km, in Salzburg trifft dies auf 15 Skigebiete zu (32 %).

Die durchschnittlichen Größe der Skigebiete der Steiermark und Salzburgs verdeutlicht die folgende Abbildung:

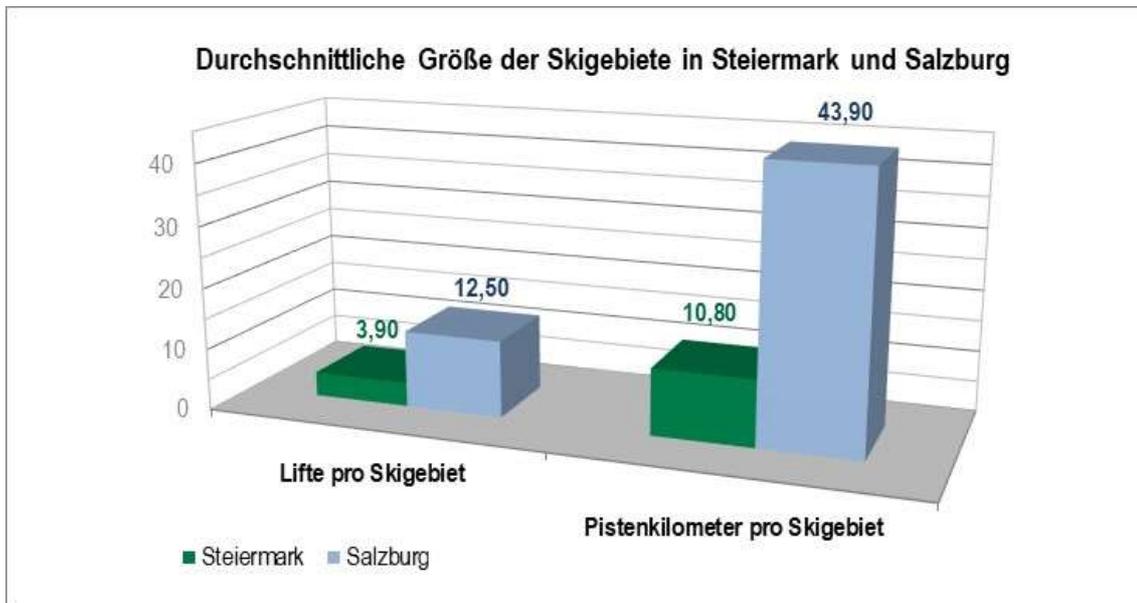


Abbildung 8 – Vergleich Skigebiete Steiermark - Salzburg: durchschnittliche Größe (Stand 2020)  
Quelle: bergfex gmbh; aufbereitet durch den LRH

Im Durchschnitt verfügen die Skigebiete in Salzburg über viermal so viele Pisten-km und Lifte wie die Gebiete in der Steiermark.

Eine Analyse des LRH zeigt, dass österreichweit die durchschnittlichen Seilbahntarife seit der Saison 2008/09 weit über das Inflationsniveau stiegen. Wären die Tarife beginnend ab dem WHJ 2000/01 ausschließlich an die Inflation angepasst worden, so hätte dies für das Jahr 2020 zu Lifttarifen geführt, welche um € 6,- unter dem tatsächlichen Niveau liegen würden (siehe Abbildung 9 und 10 Teil II).

Die Seilbahntarife stiegen in den vergangenen Jahren im Durchschnitt auch deutlich stärker an als das allgemeine Lohnniveau. So erhöhten sich die Kassenumsätze pro Skier-Day seit dem WHJ 2000/01 bis zum WHJ 2018/19 um 69,1 %. Im gleichen Zeitraum stieg das Netto-Einkommen der Pensionisten um 46,5 % und jenes der Unselbständigen um 38,0 % (siehe Abbildung 11 Teil II).

Bei dieser Betrachtung bleiben die laufenden Investitionen und Qualitätsanpassungen der Seilbahnbetreiber und die damit einhergehenden Kostensteigerungen aber unberücksichtigt. Der LRH analysierte Kostensteigerungen der Seilbahnbetreiber. Bezieht man diese mit ein, dann ist davon auszugehen, dass sich das Preis-Leistungsverhältnis nicht verschlechtert hat. Skiliftbetreiber müssen letztendlich die steigenden Kosten durch Tarifierhöhungen abdecken, ein entsprechender Zuwachs an Skier-Days zur Abdeckung der Mehrkosten ist nicht gegeben (siehe Abbildungen 12 und 13 Teil II).

Allerdings nehmen Skiausflüge bzw. Skiurlaube trotz Qualitätsverbesserungen einen zunehmend höheren Anteil am Haushaltsbudget ein, damit einhergehend dürfte sich auch die preisliche Relation zu alternativen Urlaubsreisen verschlechtert haben. So führten Preiserhöhungen über dem Inflations- und Lohnniveau auch zu einer Verkürzung der Aufenthaltsdauer. Im Bezirk Liezen verringerte sich z. B. die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in den Wintersaisons von 2000/01 bis 2013/14 stetig und ging von 5,6 auf 4,5 Nächtingungen zurück.

Skigebiete in Ostösterreich sind im Durchschnitt wesentlich kleiner als jene in Westösterreich und haben dadurch auch eine signifikant nachteilige Kostenstruktur. Einer Studie aus dem Jahr 2009 zur Folge sind die durchschnittlichen Abschreibungen im Verhältnis zu den Umsätzen in Ostösterreich deutlich höher, während die Gewinne und Gewinnrücklagen niedriger sind.

Die kleinen Skigebiete im Osten Österreichs kommen daher aufgrund der wirtschaftlichen Voraussetzungen, der häufig geringen Seehöhe, der zu geringen Bettenkapazitäten, der eingeschränkten Erweiterungsmöglichkeiten sowie dem demografischen Wandel unter zunehmenden Kostendruck.

Dieser wirtschaftliche Druck auf kleine Skigebiete in der Steiermark zeigt sich auch in den Betriebsschließungen und Insolvenzen. Der LRH führte eine Erhebung durch, wonach in der Steiermark seit dem Jahr 2008 insgesamt elf Skigebiete geschlossen wurden. Die Dynamik verstärkte sich seit 2014 deutlich, so fanden neun von elf Betriebsschließungen ab 2014 statt. Häufige Ursache für die Schließungen war Schneemangel, wobei Skigebiete mit und ohne Beschneiungsanlage geschlossen wurden (siehe dazu Tabelle 12 Teil II).

Die oben geschilderte wirtschaftliche Situation führt zu folgenden Entwicklungstrends:

- In der mehrheitlich kleinstrukturierten Seilbahnbranche geht der Trend in Richtung Fusionen bzw. Kooperationen von Seilbahnunternehmen.
- Es gibt eine Komfortsteigerung durch technische Modernisierung und Ausbau, diese Konkurrenzsituation führt wiederum zu steigendem Kostendruck.
- Es gibt einen verstärkten Trend zu regionalen, überregionalen und grenzüberschreitenden Skipässen.

## 9. AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE

### 9.1 Folgen der Pandemie im Winterhalbjahr 2019/20

Mit 16. März 2020 wurde in Folge eines Lockdown im Verordnungswege der Seilbahn- und Liftbetrieb in der Steiermark bzw. ganz Österreich eingestellt. Das WHJ 2019/20 war damit für den steirischen Tourismus und für die Seilbahnwirtschaft zur Gänze beendet. Viele kleine Skigebiete in der Steiermark beenden die Saison in der Regel Mitte bis Ende März, für diese Skigebiete hatte der Lockdown somit beinahe keine wirtschaftlichen Auswirkungen. Die mittelgroßen und großen Skigebiete beenden die Saison dagegen zumeist am Ende der Osterferien, zum Teil wird der Betrieb aber auch noch regelmäßig bis Mitte April und vereinzelt bis Ende April/Anfang Mai fortgeführt. Für diese Skigebiete waren die Auswirkungen sehr stark, durch den Verlust der Osterwoche (5. bis 12. April) und somit eines Großteils der Nachsaison ging ein erheblicher Anteil der Skier-Days und damit der Kassenumsätze verloren.

**Nach Berechnungen des LRH gingen durch den Lockdown in den vier Ski-Tourismusregionen der Steiermark ca. 700.000 (beinahe 18 %) Nächtigungen verloren. Ohne Lockdown hätte es im WHJ 2019/20 in den Ski-Tourismusregionen mit beinahe 4 Mio. die meisten Nächtigungen aller Zeiten gegeben (siehe Abbildung 15 und 16 Teil II).**

Auf Basis einer Hochrechnung des LRH hat die steirische Seilbahnwirtschaft durch den Lockdown im März 2020 ca. 500.000 Skier-Days verloren. Zudem gingen ca. 300 Betriebstage, über 5 Mio. Beförderungen sowie ein Kassenumsatz von über € 14 Mio. verloren (siehe dazu Abbildung 17 Teil II).

**Der Volkswirtschaft ging durch das Schließen der Seilbahnen in der Steiermark im März 2020 ein Bruttoumsatz von über € 86,1 Mio., eine Umsatzsteuer von ca. € 12,7 Mio., eine Brutto-Wertschöpfung von über € 45 Mio. sowie eine Netto-Wertschöpfung von über € 38 Mio. verloren.**

## 9.2 Folgen der Pandemie im Sommerbetrieb 2020

Die österreichische Seilbahnwirtschaft plante für den Sommer 2020 mit einem Verlust an Ersteintritten zwischen 41 % und 76 % (€ 8,2 Mio. bis € 15,2 Mio.). Es wurde mit einem Umsatzverlust für die Bergbahnen von € 82 Mio. bis € 152 Mio. gerechnet.

Der Verlauf des Sommerbetriebes stellt sich hingegen für die österreichischen Bergbahnen in Anbetracht der erwarteten Verluste positiv dar. Das Best-Case-Szenario mit einem Rückgang der Ersteintritte im Sommer 2020 von 41 % konnte im Echtbetrieb übertroffen werden. Mit einem tatsächlichen Rückgang von 20 % musste zwar österreichweit ein Rückgang der Kundenfrequenz festgestellt werden, die Verluste fielen aber weit geringer aus als geplant.

Sämtliche Seilbahngesellschaften mit direkter Beteiligung des Landes – die PHB, die HKS-KG sowie die BTH – hatten im Sommer 2020 Seilbahnen in Betrieb.

Bezüglich des Sommerbetriebes der BTH liegen dem LRH keine Daten vor. Sowohl die PHB als auch die HKS-KG konnten einen Zuwachs bei den Gästen im Sommer 2020 gegenüber dem Vorjahr verzeichnen (siehe dazu Kapitel 15.3 in Teil II).

Bei den Nächtigungen verzeichnete die Region Schladming-Dachstein im Sommer 2020 zwar einen Rückgang von 3,3 %, dieses Ergebnis war aber deutlich besser, als der steiermark- bzw. österreichweite durchschnittliche Rückgang.

**Die Seilbahnen der Region Schladming-Dachstein mit Betrieb im Sommer 2020 leisteten folglich einen positiven Beitrag zur Begrenzung des volkswirtschaftlichen Schadens infolge der Maßnahmen zu Bekämpfung der Corona-Pandemie.**

### 9.3 Folgen der Pandemie im Winterhalbjahr 2020/21

Etwa 24 % der Skier-Days der letzten Wintersaison vor der Corona-Pandemie (WHJ 2018/19) in der Steiermark betrafen Tagesgäste, dies entspricht einem Potenzial von ca. 1,0 Mio. 1. Auf Saisongäste entfielen ca. 0,4 Mio. Skier-Days (10 %). Bei einem Ausbleiben der Nächtigungsgäste (66 % bzw. 2,7 Mio. Skier-Days) verfügt die Steiermark somit über ein Potenzial von maximal 1,4 Mio. Skier-Days (siehe dazu Tabelle 14 in Teil II).

Die von der Seilbahnwirtschaft erstellten Plan-Szenarien für den Betrieb im WHJ 2020/21 zeigen die Unsicherheit im Vorfeld der Saison. Je nach Szenario wurde mit einem Wegfall der Nachfrage zwischen 30 % und 100 % gerechnet.

Grundsätzlich durften die Skigebiete in Österreich mit 24. Dezember 2020 öffnen, Seilbahnen und Liften war es gestattet, mit halber Kapazität zu verkehren. Die Entscheidung über ein Aufsperrn lag bei den Ländern, die vom Bund Mindestvorgaben für die Öffnung der Skigebiete bekamen.

Ein Ausschank in Lokalen sowie insbesondere eine Beherbergung waren untersagt, diese Einschränkungen blieben letztendlich für die gesamte Wintersaison bestehen. Dies hatte zur Folge, dass der Besuch von Tagesgästen möglich war, der Besuch von Nächtigungsgästen aber aufgrund des Verbotes von Beherbergungen ausblieb. Zusätzlich hatten die internationalen Pandemievorschriften Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Reiseverkehr (Quarantänemaßnahmen).

Die Maßnahmen der österreichischen Bundesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie wirkten sich sowohl auf österreichische als auch auf die steirischen Skigebiete unterschiedlich stark aus.

Von den Corona-Maßnahmen weniger betroffen waren jene steirischen Seilbahnbetriebe, welche in der Nähe von Ballungszentren (Graz, Wien) liegen und vor allem von Tagesgästen leben. Stärker betroffen waren jene Betriebe, welche vor allem Nächtigungsgäste als Kunden aufweisen. Tendenziell schnitten somit die Skigebiete im Osten der Steiermark aufgrund des höheren Anteils an Tagesgästen besser ab als die Skigebiete in den nächtigungsintensiveren Regionen im Westen der Steiermark.

Die über die gesamte Saison 2020/21 durchgehenden Beschränkungen führten in der Steiermark zu einem eklatanten Rückgang der Kennzahlen der Seilbahnstatistik. **Die Ersteintritte (Skier-Days) sanken gegenüber dem Vorjahr um 71,1 % auf 1,1 Mio. Das mögliche Potenzial des steirischen Skimarktes bei Ausbleiben der Nächtigungsgäste von max. 1,4 Mio. Skier-Days konnte allerdings beinahe erreicht werden. Der Kassenumsatz sank um 71,9 % auf € 22,0 Mio.** (siehe Tabelle 15 in Teil II).

**Der LRH geht davon aus, dass zumindest 2,5 Mio. an Nächtigungen von Skifahrern in den steirischen Ski-Tourismusregionen in Folge der Lockdown-Maßnahmen in der Wintersaison 2020/21 verloren gingen** (siehe Abbildung 18 und 19 in Teil II).

Auf Basis einer Hochrechnung des LRH hätte die steirische Seilbahnwirtschaft durch den anhaltenden Lockdown in der Beherbergung und den Einschränkungen im Betrieb in der Saison 2020/21 ca. 3,1 Mio. Skier-Days verloren. Zudem gingen ca. 600 Betriebstage, über 33,4 Mio. Beförderungen sowie ein Kassenumsatz von über € 103,2 Mio. verloren (siehe folgende Abbildung 20).

Der Volkswirtschaft ging durch das durchgehende Schließen der steirischen Beherbergungsbetriebe in den Ski-Tourismusregionen sowie aufgrund der Einschränkungen im laufenden Betrieb in der Saison 2020/21 **ein Bruttoumsatz von über € 555,6 Mio., eine Umsatzsteuer von ca. € 81,9 Mio., eine Brutto-Wertschöpfung von über € 292,3 Mio. sowie eine Netto-Wertschöpfung von knapp € 248 Mio. verloren.**

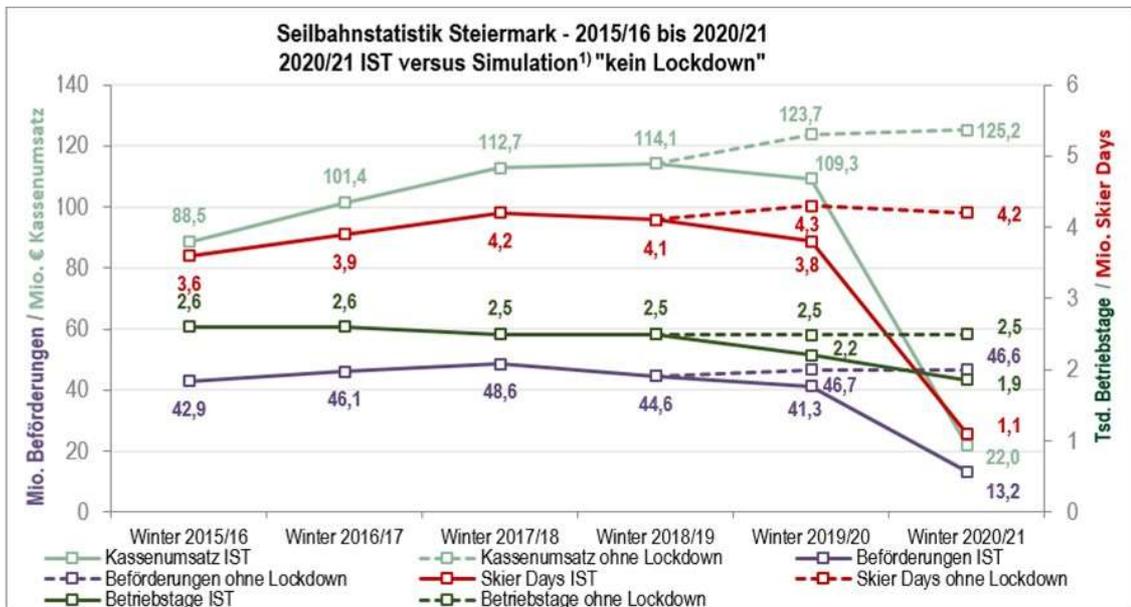


Abbildung 20 – Seilbahnstatistik Stmk. 2020/21: mit/ohne Lockdown

Quelle: Daten Seilbahnstatistik übermittelt durch WKO; Primär-Datenerhebung durch Manova GmbH;  
Daten zu den Nächtigungen (Basis für Simulation des LRH): Landesstatistik Steiermark; aufbereitet durch den LRH

<sup>1)</sup> Berechnungsmethoden siehe dazu Abbildung in Teil II

## 10. SKI-TOURISMUS IN DER STEIERMARK

Bei der Analyse der Nächtigungen im Ski-Tourismus wies der LRH die Tourismusregionen Schladming-Dachstein, Ausseerland, Hochsteiermark (östliche Obersteiermark) sowie das obere Murtal als Regionen mit hohem Anteil an Nächtigungen von Ski-Touristen aus. Diese Regionen werden in diesem Kapitel als Ski- oder Wintertourismusregionen bezeichnet.

### 10.1 Entwicklung des Wintertourismus in der gesamten Steiermark

Der LRH bezog sich bei der Analyse von touristischen Daten (z. B. Nächtigungen) auf Zeiträume bis 2018/19 und zum Teil bis 2019/20. Die Daten der Wintersaison 2020/21 wurden aufgrund des anhaltenden Lockdown in Beherbergung und Gastronomie nicht in die Betrachtungen mit einbezogen. Die Wintertourismusregionen mussten in der Saison 2020/21 im Vorjahresvergleich bei den Nächtigungen einen Rückgang von 91,3 % verzeichnen.

Die Steiermark verzeichnete beim letzten vollen Winter 2018/19 ca. 5,87 Mio. Übernachtungen. Etwa 3,6 Mio. davon betreffen die Ski-Tourismusregionen (siehe Abbildung 21 Teil II).

Knapp 2/3 der Nächtigungen Österreichs im Winter und mehr als 80 % in den Bergregionen entfallen auf alpine Wintersportler. Geht man davon aus, dass auch in der Steiermark ca. 80 % der Winter-Nächtigungen in den Skiregionen auf Skifahrer zurückzuführen sind, dann wären im WHJ 2018/19 in der Steiermark ca. 2,9 Mio. Nächtigungen durch Bergbahnbenutzer entstanden.

Insgesamt verzeichnete der Wintertourismus in der Langfristbetrachtung von 1959 bis 2019 einen Anstieg von ca. 580 %, die Anzahl der Nächtigungen des Jahres 2019 betrug somit beinahe das 6-fache des Jahres 1959.

Der starke Anstieg im Wintertourismus zeigt sich auch dadurch, dass es in den WHJ 2007/08 bis 2017/18 jährlich zu neuen Rekordzahlen kam. Diese wurden nur durch leichte Rückgänge in Folge der Finanzkrise 2010/11 sowie im Ski-WM-Jahr 2012/13 unterbrochen.

Im WHJ 2019/20 gab es im Zuge der Corona-Pandemie in der gesamten Steiermark ein Minus bei den Nächtigungen von 16,8 %. Betrachtet man demgegenüber nur die Ski-Tourismusregionen, so fiel das Minus mit 10,9 % moderater aus. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass sich die Skisaison 2019/20 bis zum Lockdown im März sehr gut entwickelte und auf einem Rekordniveau lag.

## 10.2 Skigebiete in den Regionen der Steiermark

In den Jahren von 2005 bis 2020 wurde nach Recherche des LRH der Betrieb von elf Skigebieten in der Steiermark mit 35 Skiliften und ca. 66 Pisten-km eingestellt. Dies entspricht 12 % des Bestandes an Skiliften und 8,5 % der Pisten-km von 2005.

Über größere Skigebiete mit mehr als 30 Pisten-km verfügt vor allem das obere Ennstal. Hier befinden sich die Vier-Berge-Skischaukel Schladming (123 km), die Tauplitz (43 km), Loser-Altaussee (34 km) sowie die Riesneralm (32 km). Zwei weitere Skigebiete mit mehr als 30 Pisten-km befinden sich mit dem Kreischberg (42 km) und der Turracher Höhe (42 km) im oberen Murtal.

Die restliche Struktur der Skigebiete, insbesondere jene in der Oststeiermark, ist sehr kleinteilig. Betriebsschließungen fanden in den letzten 15 Jahren dennoch vor allem in der Weststeiermark statt (zur Struktur der Skigebiete siehe Abbildung 24 in Teil II).

## 10.3 Wintertourismus in den Skiregionen der Steiermark

Im Gegensatz zum mehrheitlich inländischen Tourismus der gesamten Steiermark überwiegt bei den Nächtigungen in den Wintertourismusregionen der Anteil der Ausländer mit beinahe 60 % (siehe dazu Abbildung 25 in Teil II).

Der stärkste ausländische Herkunftsmarkt im Wintertourismus der Steiermark ist Deutschland. Prozentuell nimmt der Anteil an Gästen aus Deutschland trotz eines leichten Anstieges der Nächtigungszahlen aber ab. Dies ist auf den weit stärkeren Anstieg an Gästen aus anderen Ländern zurückzuführen. Dies betrifft im Besonderen Wintertouristen aus Ungarn und Tschechien (siehe dazu Abbildung 28 Teil II).

Bei den Inländern verzeichnet der Wintertourismus in der Steiermark starke Zuwächse an Gästen aus Niederösterreich, der Steiermark und Oberösterreich. Die Zahl der Nächtigungen von Gästen aus Wien stagniert dagegen seit Jahren, dies allerdings auf hohem Niveau (siehe dazu Abbildung 27 in Teil II).

Die Skiregionen der Steiermark haben eine sehr heterogene Gästestruktur, welche sich je Region wie folgt auszeichnet (siehe dazu Abbildungen 29 bis 34 in Teil II):

### **Regionen Schladming-Dachstein und Ausseerland-Salzkammergut:**

Gemessen an der Nächtigungsdichte – dies ist die Zahl der Nächtigungen je Einwohner – ist der Bezirk Liezen mit den beiden Tourismusregionen Schladming-Dachstein und Ausseerland-Salzkammergut die tourismusintensivste Region der Steiermark.

Im Winter 2017/18 gab es in der Region Schladming-Dachstein erstmals über zwei Mio. Übernachtungen. Das hohe Niveau an Übernachtungen in den Wintersaisons im Bezirk Liezen ist zu ca. 60 % auf den Anteil von Gästen aus dem Ausland zurückzuführen. Stärkster ausländischer Herkunftsmarkt ist Deutschland mit jährlich ca. 700.000 Nächtigungen. Diese Abhängigkeit von Nächtigungsgästen aus dem Ausland führte im WHJ 2020/21 zu entsprechend starken Einbußen bei der PHB, die im Besonderen von Nächtigungsgästen abhängig ist. Dagegen verfügt die HKS-KG über einen höheren Anteil an Tagesgästen. Entsprechend geringer waren die Einbußen im WHJ 2020/21.

### **Östliche Obersteiermark – Region Hochsteiermark:**

Vom WHJ 2007/08 bis zum WHJ 2018/19 war die Anzahl der Übernachtungen insgesamt relativ konstant auf einem Niveau von knapp über 300.000. Bei den Inländern zeigt sich seit 2007/08 eine rückläufige Tendenz (6,6 %). Die Anzahl der Übernachtungen von Ausländern erhöhte sich im gleichen Zeitraum um 12,1 %. Dies betrifft vorwiegend die Herkunftsländer Ungarn, Tschechien und Slowakei.

### **Region Oberes Murtal:**

Ebenso wie im Bezirk Liezen ist auch in der Urlaubsregion Murtal das hohe Niveau an Übernachtungen in den Wintersaisons mit ca. 60 % auf den Anteil an Gästen aus dem Ausland zurückzuführen.

Betrachtet man die einzelnen Herkunftsländer, so stellen die Skifahrer aus Österreich die größte Gruppe in der Region Oberes Murtal dar. Im Zeitraum von 2007/08 bis 2018/19 stieg die Anzahl der Übernachtungen von Inländern mit einem Plus von 33,7 % stark. Im Gegensatz zum Bezirk Liezen stellt Deutschland in der Region nicht den höchsten Anteil an Gästen aus dem Ausland. Deutschland liegt hier deutlich hinter Ungarn. In der Saison 2018/19 waren es z. B. 128.609 Gäste aus Deutschland gegenüber 220.668 Gästen aus Ungarn.

## **10.4 Regionen mit geringem Ski-Tourismus**

### **Weststeiermark:**

Die Skigebiete der West- und Oststeiermark stellen eine wesentliche Grundlage für die Jugend aus den Zentralräumen im Süden der Steiermark zum Erlernen des Skifahrens dar.

In der Weststeiermark befinden sich sechs aktive Skigebiete (siehe Tabelle 24 Teil II).

Die Weststeiermark ist die am deutlichsten von Stilllegungen von Skigebieten betroffene Skiregion der Steiermark. Seit dem Jahr 2008 wurden vier Skigebiete in der Region mit insgesamt ca. 23 Pisten-km und 13 Liften geschlossen. Dies entspricht einer Stilllegung von ca. 32 % der Pistenflächen und ca. 42 % des Liftbestandes von 2007.

Mit der Hebalm wurde das mit Abstand größte Flutlicht-Skigebiet der südlichen Steiermark geschlossen. Das „alte Almhaus“ war ein Naturschnee-Skigebiet, hier führten wiederholt warme und schneearme Winter zur Schließung.

### **Oststeiermark:**

Ebenso wie in der Weststeiermark spielen die Skigebiete der Oststeiermark im Mehrtagestourismus eine untergeordnete Rolle. In der Region befinden sich zahlreiche kleinere Skigebiete und Dorflifte mit insgesamt 35,6 Pisten-km bzw. 5 % der gesamtsteirischen Pistenlänge. Die Skigebiete sind beliebte Ausflugsziele für Tagesgäste aus dem Grazer sowie dem oststeirischen Raum. Die Skigebiete der Oststeiermark sind trotz ihrer hoch ausgeprägten strukturellen Kleinteiligkeit in einem weit geringeren Ausmaß von Betriebsschließungen betroffen als die Skigebiete der Weststeiermark.

## **10.5 Beherbergung und Bundesländervergleich**

Im WHJ 2018/19 waren die 5-/4-Sterne-Hotels mit 47,2 % die Unterkunftsart mit der mit Abstand höchsten Auslastung in der Steiermark.

Die Situation der Beherbergungsbetriebe und Nächtigungen im Wintertourismus stellt sich in den drei „Skiregionen“ der Steiermark wie folgt dar:

### **Beherbergung Bezirk Liezen – Evaluierung Ski WM 2013:**

Gemessen an der Nächtigungsdichte ist der Bezirk Liezen mit 31,8 Nächtigungen pro Einwohner im WHJ 2018/19 die tourismusintensivste Region der Steiermark.

Pro Pisten-km stehen im Bezirk 139 Betten zur Verfügung. Der Anteil von 5-/4-Sterne-Hotels am gesamten Bettenangebot beträgt 16 %. Die Anzahl der Nächtigungen pro Bett beträgt 60, dies entspricht der höchsten Betten-Auslastung in den vom LRH untersuchten Ski-Tourismusregionen.

Im Vorfeld der Ski-WM 2013 wurde eine Investitionsoffensive unter dem Titel „Qualitätsoffensive Tourismus“ mit Ausrichtung auf Hotellerie und Gastronomie durchgeführt. Das Land Steiermark förderte von 2009 bis 2013 im Rahmen dieses Investitionsprogrammes 243 Hotellerie- und Gastronomiebetriebe im Bezirk Liezen mit € 19,36 Mio. An der Förderaktion nahmen auch die Bundesförderungsstellen Österreichische Hotel- und Tourismusbank und Austria Wirtschaftsservice GmbH teil. Insgesamt löste die Förderaktion des Landes Investitionen von rund € 185,33 Mio. aus. Zusätzlich zu den Fördergeldern wurden durch Hotellerie- und Gastronomiebetriebe im Bezirk Liezen € 165,97 investiert.

Im Gesamten konnte die Zahl der Betten in 5-/4-Sterne-Betrieben von 3.500 in der Periode von 2009 bis 2013 auf über 6.500 gesteigert werden.

Das seinerzeitige BMLRT ließ zur Feststellung der Wirkungen der Investitionen in die Ski-WM 2013 auf den Tourismus vorab (März 2012) eine Studie erstellen. Ergebnis der Studie war die Erkenntnis, dass der langfristig – bis 2020 – wirksam werdende Impuls aus der Ski-WM 2013 durch die Erschließung neuer Kundenkreise entstehen würde. Dadurch sollten durchschnittlich jedes Tourismusjahr zusätzlich

- 44.000 Nächtigungen,
- 111 Beschäftigte und
- € 4,3 Mio. Wertschöpfung in der Hotellerie/Gastronomie geschaffen werden.

Die Durchführung einer abschließenden Beurteilung der Investitionen in die Ski-WM 2013 durch das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft war für das Jahr 2015 geplant. Seitens des nunmehr zuständigen BMLRT wurde dem LRH mitgeteilt, dass die angedachte Evaluierung aus Kostengründen nicht durchgeführt wurde.

**Der LRH stellt fest, dass die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für 2015 geplante Evaluierung der Investitionen für die Ski-WM 2013 nicht durchgeführt wurde.**

Aus Sicht des LRH ist eine abschließende Evaluierung bei Investitionen der öffentlichen Hand in einem Ausmaß, wie sie z. B. für die Ski-WM 2013 in Schladming getätigt wurden, auf jeden Fall vorzunehmen, um festzustellen, ob mit den Investitionen die geplante Wirkung erzielt wurde. Zudem gilt es, Informationen zu gewinnen, um Rückschlüsse für künftige touristische Förderprogramme ziehen zu können. Dies soll einen bestmöglichen Einsatz öffentlicher Mittel ermöglichen.

**Diesbezüglich stellt der LRH fest, dass die A12 jährlich die Auswirkungen der Förderungen für die Ski-WM 2013 auf die Skigebiete Planai, Hauser Kaibling sowie Reiteralp im Rahmen eines Monitoring-Berichtes erhebt.**

Ziel dieses Monitorings ist festzustellen, ob durch die geförderten Investitionen eine Überkompensation im Sinne der mit den betreffenden Skilift- und Seilbahngesellschaften abgeschlossenen Förderungsvereinbarungen bewirkt wird. Mit Stand August 2021 liegen sieben Zwischenberichte vor.

**Generell empfiehlt der LRH den Förderstellen des Landes – somit auch der A12 – Förderungen für größere Vorhaben, wie sie z. B. für die Ski-WM 2013 durchgeführt wurden, zu evaluieren. Dies auch dann, wenn andere Fördergeber davon Abstand nehmen.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die Auswirkungen der Ski-WM lassen sich in den einschlägigen Tourismusstatistiken sowie in den Wirtschaftsdaten der beiden Landesbeteiligungen PHB und HKS klar nachvollziehen. Zusätzlich gibt es die oben erwähnten Monitoringberichte. Selbstverständlich wird das Tourismusressort auch weiterhin Wertschöpfungsstudien zu größeren Veranstaltungen durchführen, wie das auch bisher (z.B. anlässlich der Airpower, bei großen Rennsportveranstaltungen etc.) passierte.*

*Darüberhinausgehende Evaluierungen, gemeint sind seitens des Rechnungshofes wohl weitere Studien, sind aus Sicht der A12 insbesondere im Hinblick auf die entstehenden zusätzlichen Kosten und den beschränkten Erkenntnisgewinn wenig zielführend.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der LRH nahm auf die bestehenden jährlichen Evaluierungen der A12 zu den Auswirkungen der Förderungen für die Ski-WM 2013 im Bericht Bezug und nahm in diese Evaluierungen auch Einsicht. Empfehlungen zu zusätzlichen Evaluierungen oder Studien zur Ski-WM 2013 wurden vom LRH nicht ausgesprochen.

Obige Empfehlung des LRH bezieht sich auf eine generelle Vornahme von Evaluierungen zu künftigen Förderungen größerer Vorhaben durch Stellen des Landes, dies auch dann, wenn andere Förderstellen davon Abstand nehmen sollten.

Die jährlichen Nächtigungs-Zuwachsraten der Tourismuszahre – aufgeteilt in Winter- und Sommerhalbjahre – zu den jeweiligen Vorjahren sowie die laut der Studie aus dem Jahr 2013 prognostizierte Benchmark von 44.000 zusätzlichen Nächtigungen pro Jahr zeigt die folgende Abbildung 36.

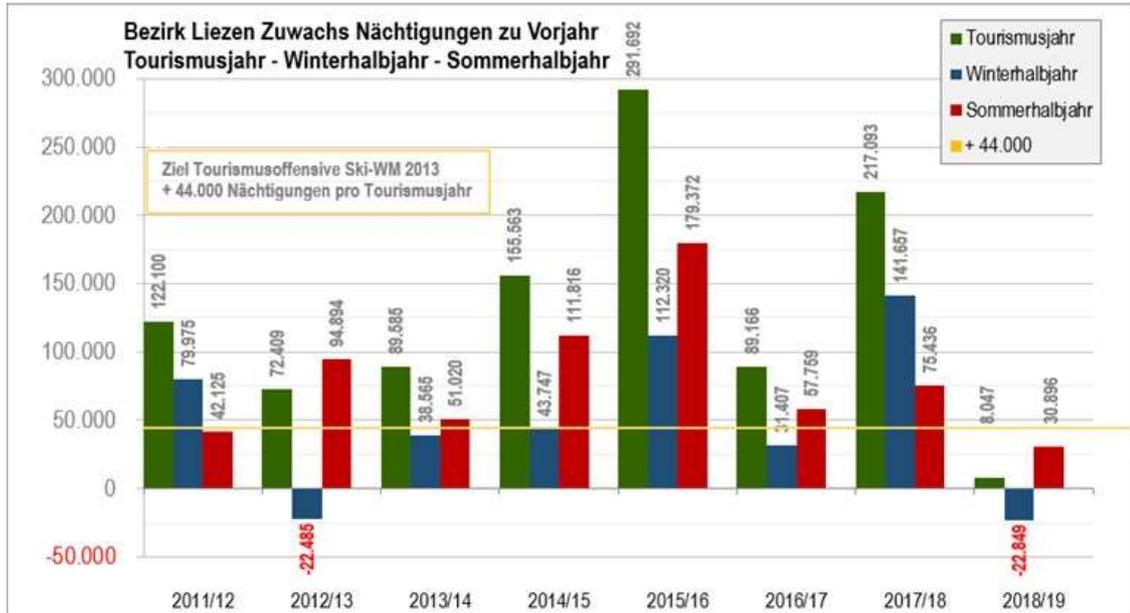


Abbildung 36 – Evaluierung LRH Ski-WM 2013 – Nächtigung-Zuwachsraten  
Quelle: Landesstatistik Steiermark; aufbereitet durch den LRH

Die Evaluierung des LRH zeigt, dass es zwar leichte Rückgänge bei den Nächtigungszahlen im Bezirk Liezen in den WHJ 2012/13 sowie 2018/19 gab, **die prognostizierten Zuwächse von 44.000 Nächtigungen pro Tourismusjahr wurden im Beobachtungszeitraum bis auf das Tourismusjahr 2018/19 aber durchgehend erzielt bzw. lagen zumeist weit darüber.** Im Durchschnitt haben die Nächtigungen in den Tourismusjahren 2012/13 bis 2018/19 zu den jeweiligen Vorjahren jährlich um ca. 132.000 zugenommen. Zu ca. 2/3 sind die Steigerungen auf Zuwächse im Sommertourismus zurückzuführen. Der durchschnittliche jährliche Anstieg pro WHJ betrug ca. 46.000 (siehe auch Abbildung 35 Teil II).

Grundsätzlich können Großveranstaltungen einer Ski-Tourismusregion aus Sicht des LRH wichtige Impulse und einen Wachstumsschub verleihen, der über den Veranstaltungszeitpunkt hinausreicht. Bei der Vergabe derartiger Veranstaltungen müssen neben dem Nutzen für den Tourismus zahlreiche andere Kriterien in den Entscheidungsprozess einfließen. Dies betrifft insbesondere Kosten und Nachhaltigkeit dieser Veranstaltungen.

**Der LRH empfiehlt der A12 dem Grunde nach, dass einmalige wie auch jährlich stattfindende Großveranstaltungen in Skiregionen auch weiterhin in ein längerfristiges touristisches Konzept eingebettet werden, wobei die Nachnutzung baulicher Maßnahmen konzeptiv und finanziell explizit berücksichtigt werden muss. Die Sicherung der Nachnutzung von baulichen Maßnahmen sollte ein Förderkriterium des Landes bei der Vergabe von Fördermitteln darstellen.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Dazu ist festzuhalten, dass seitens des Landes selbstverständlich die dem Rechnungshof bekannten Strategien und somit auch die entsprechenden Konzepte existieren.*

*Dass die Nachnutzung von geförderten Baumaßnahmen immer gegeben sein muss, ist eine Selbstverständlichkeit und war und ist immer oberstes Gebot. Die nachhaltige Nachnutzung der gesetzten Baumaßnahmen ist ja geradezu mit einer der Hauptgründe, welche Investitionen wie jene im Rahmen der Ski WM getätigten, erst rechtfertigen. So ist beispielweise das im Rahmen der Ski WM errichtete Parkhaus bzw. die völlige neu errichtete Talstation von essentieller Bedeutung für die gesamte Region Schladming Dachstein. Landesförderungen wurden somit immer im Hinblick auf die Nachnutzung gewährt. Die der Empfehlung des Rechnungshofes implizit innewohnende Kritik, dass dies nicht der Fall gewesen wäre, kann seitens der A12 nicht nachvollzogen werden.*

*Betreffend die Sinnhaftigkeit von weiteren Studien siehe Antwort zu Punkt 31.*

*Derzeit sind zudem keine Großveranstaltungen bei denen bauliche Anlagen einer Nachnutzung unterzogen werden könnten, geplant.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der LRH verweist auf seine Empfehlung, dass jährlich stattfindende Großveranstaltungen in Skiregionen auch weiterhin in ein längerfristiges touristisches Konzept eingebettet sein sollen. Diese Formulierung impliziert, dass eine derartige Einbettung in der Vergangenheit erfolgte und künftig auch sichergestellt sein sollte. Eine der Empfehlung innewohnende Kritik kann der LRH der Formulierung nicht entnehmen.

**Beherbergung Region Hochsteiermark:**

Pro Pisten-km stehen im Bezirk 76 Betten zur Verfügung. Der Anteil von 5-/4-Sterne-Hotels am gesamten Bettenangebot beträgt 12 %. Die Auslastung der Betten entspricht mit durchschnittlich 31 Nächtigungen pro Bett im WHJ 2018/19 etwa der Hälfte jener des Bezirkes Liezen. Die Zahl der 5-/4-Sterne-Betriebe und Betten der Hochsteiermark ging in den letzten zehn Jahren zurück. Vom WHJ 2008/09 bis zum WHJ 2018/19 sank die Bettenanzahl in diesem Marktsegment um 22 %, die Zahl der Betriebe ging um 10 % zurück.

**Beherbergung Westliche Obersteiermark – Region Murtal:**

Der Anteil an 5-/4-Sterne-Hotels am gesamten Bettenangebot beträgt 12 %, was für eine ausgewiesene Ski-Tourismusregion ein eher niedriger Wert ist. Ein vom LRH durchgeführter Vergleich der Ski-Tourismusregionen in der Steiermark, Kärnten und Salzburg bestätigt diese Aussage (zum Vergleich siehe Abbildung 39 auf Seite 43 in Teil I).

Die Anzahl der Nächtigungen pro Bett liegt in der Region bei 43, womit die Betten-Auslastung geringer als im Bezirk Liezen ist. Die Zahl der 5-/4-Sterne-Betten in der westlichen Obersteiermark nahm in den Jahren bis 2013 stark zu. Seither ist die Anzahl allerdings rückläufig, bis zum WHJ 2018/19 betrug der Rückgang gegenüber dem WHJ 2012/13 ca. 16%.

### Bundesländervergleich – Unterkunftsarten im steirischen Wintertourismus:

Die nachfolgende Abbildung 37 zeigt die bevorzugten Unterkunftsarten der Gäste in der Steiermark im WHJ 2019/20. Der Anteil der Gesamtübernachtungen in diesem Zeitraum in der gehobenen 5-/4-Sterne-Hotel-Kategorie lag mit 33,5 % deutlich an erster Stelle.

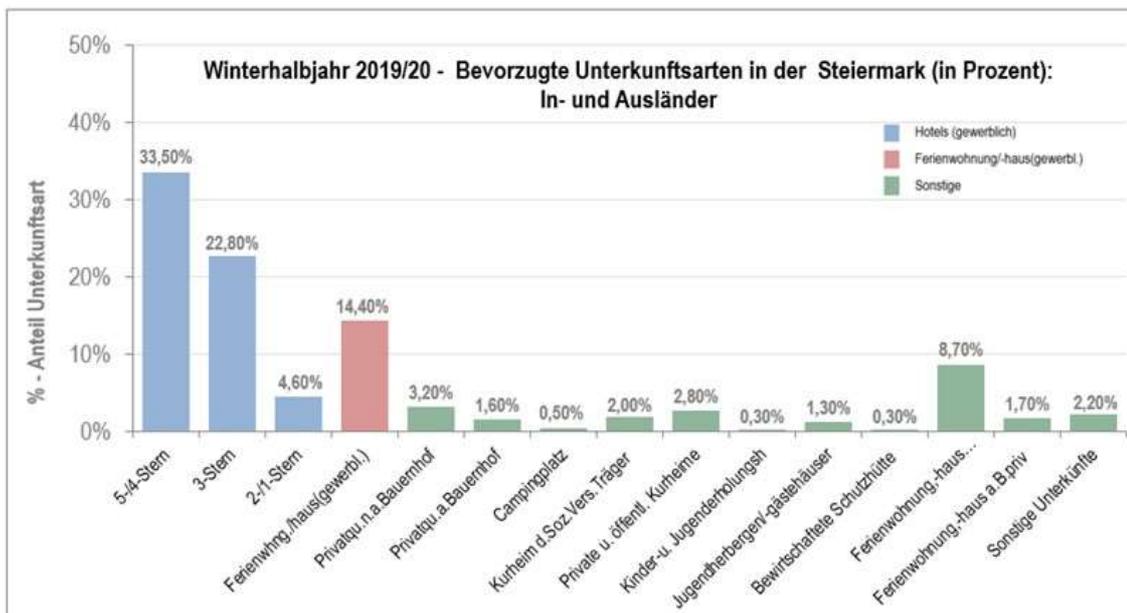


Abbildung 37 – WHJ 2019/20: Bevorzugte Unterkunftsarten Steiermark

Quelle: Landesstatistik Steiermark; aufbereitet durch den LRH

Der LRH nahm einen Vergleich der Ski-Tourismusregionen der Länder Steiermark, Salzburg und Kärnten vor. Verglichen wurde der prozentuelle Anteil der 5-/4-Sterne-Betriebe je Region. Der Vergleichszeitraum bezieht sich auf das WHJ 2019/20.

Die Regionen des Bundeslandes Salzburg wurden herangezogen, da diese aufgrund der Vielzahl an großen Skigebieten am ehesten eine gute Vergleichsbasis mit den beiden Tourismusregionen des Bezirkes Liezen darstellen.

Das Bundesland Kärnten hat eine heterogene Struktur. Der Bezirk Wolfsberg lässt mit seiner kleinteiligen Struktur am ehesten einen Vergleich mit der Hochsteiermark oder dem Bezirk Murtal (Teil der westlichen Obersteiermark) zu. Die weiter westlichen Bezirke Kärntens sind vergleichbar mit der Dachstein-Tauern-Region oder dem Bezirk Murau.

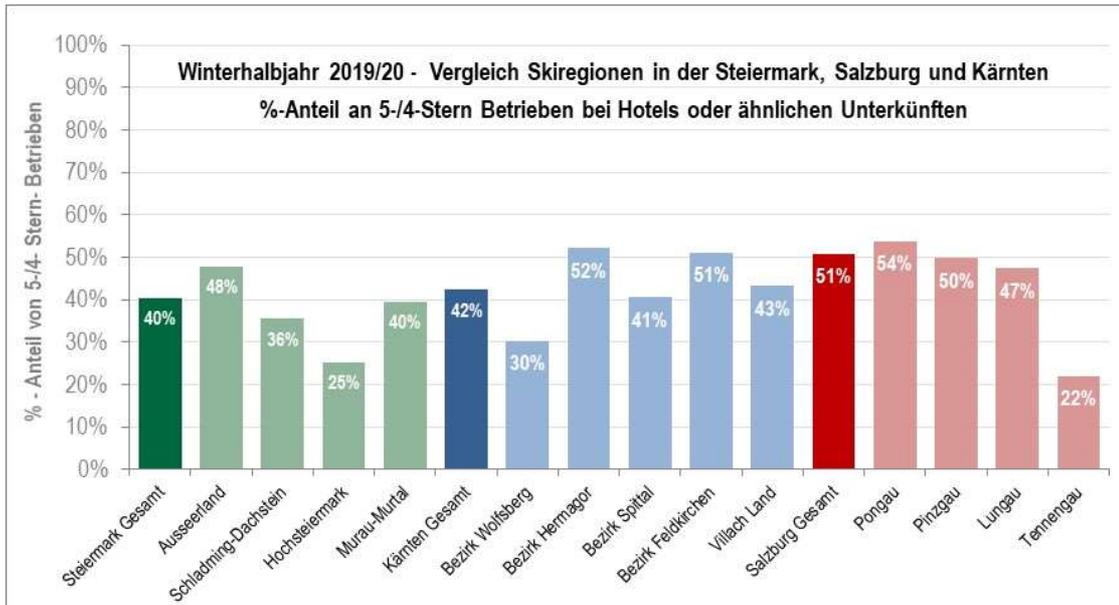


Abbildung 38 – Vergleich Steiermark/Salzburg/Kärnten: Anteil 5-/4-Sterne-Betriebe

Quelle: Landesstatistik Steiermark, Landesstelle für Statistik des Amtes der Kärntner Landesregierung und Landesstatistik Land Salzburg; aufbereitet durch den LRH

Die Region Schladming-Dachstein hat trotz der Qualitätsoffensive im Tourismus im Vorfeld der Ski-WM 2013 nur einen Anteil von 36 % an 5-/4-Sterne-Betrieben bei Hotels oder ähnlichen Unterkünften.

Bis auf zwei Bezirke verfügen alle vom LRH zu Vergleichszwecken herangezogenen Bezirke in Salzburg und Kärnten über einen wesentlichen höheren Anteil an 5-/4-Sterne-Betrieben bei Hotels oder ähnlichen Unterkünften als die Region Schladming-Dachstein. Bei den Wintertourismusebenen der Steiermark hat das Ausseerland mit 48 % gefolgt vom Oberen Murtal den höchsten Anteil an 5-/4-Sterne-Betrieben. Der LRH sieht für die Region Schladming-Dachstein noch Potenzial, den Anteil der gehobenen Kategorie bei Hotels anzuheben.

Die folgende Abbildung 39 zeigt den prozentuellen Anteil an 5-/4-Sterne-Hotels am gesamten Bettenangebot. Auch hier erreicht das Ausseerland mit 21 % die besten Werte der Skiregionen der Steiermark. Einen derart hohen Anteil erreicht in Kärnten mit ebenfalls 21 % nur der Bezirk Hermagor, in Salzburg hat nur der Pongau mit 23 % höhere Anteile am 5-/4-Sterne-Bettenangebot.

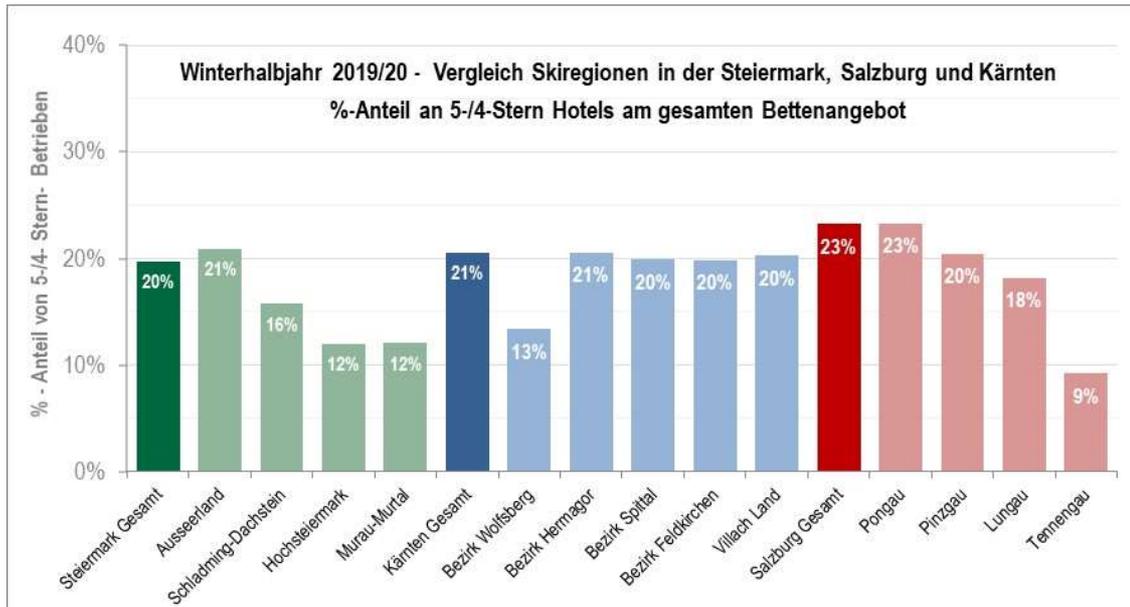


Abbildung 39 – Vergleich Steiermark/Salzburg/Kärnten: Anteil 5-/4-Sterne-Bettenangebot

Quelle: Landesstatistik Steiermark, Landesstelle für Statistik des Amtes der Kärntner Landesregierung und Landesstatistik Land Salzburg; aufbereitet durch den LRH

Für eine auf den internationalen Ski-Tourismus ausgerichtete Tourismusregion erzielt die Region Schladming-Dachstein auch beim Anteil der 5-/4-Sterne-Hotels am gesamten Bettenangebot mit 16 % einen unterdurchschnittlichen Wert. Hier sieht der LRH jedenfalls noch ein Verbesserungspotenzial. So erzielen sämtliche traditionelle Ski-Tourismusregionen Kärntens und Salzburgs beim 5-/4-Sterne-Bettenanteil höhere Werte als die Region Schladming-Dachstein.

**Der LRH empfiehlt der A12, die bestehenden Anstrengungen zur Hebung des Anteils an 5-/4-Sterne-Betrieben bei Hotels oder ähnlichen Unterkünften in Regionen mit entsprechender Nachfrage zu forcieren. Dies betrifft im Besonderen die Region Schladming-Dachstein.**

#### **Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Inhaltlich wird der Hinweis des Rechnungshofes seitens der A12 geteilt. In diesem Zusammenhang sei auf die erfolgten Qualitätsoffensiven im Tourismus hingewiesen, die in der Vergangenheit immer durch Sondermittel von Bund und Land finanziert wurden.*

Die Hochsteiermark verfügt ebenso wie das obere Murtal über einen 12%-Anteil an 5-/4-Sterne-Hotels am gesamten Bettenangebot. Insbesondere für die Wintersportregion Oberes Murtal mit den Skigebieten Kreischberg, Lachtal sowie Turracher Höhe ist dies ein niedriger Wert. Hier verweist der LRH auf seine Ausführung zur Beherbergung im oberen Murtal, wonach die Bettenauslastung mit 43 Nächtigungen pro Bett geringer ist als im Bezirk Liezen.

## 11. ANPASSUNGSMÖGLICHKEITEN IM SKI-TOURISMUS DER STEIERMARK

Der LRH sieht im Eingehen von Kooperationen sowie in einer Internationalisierung des Angebots Möglichkeiten für den Ski-Tourismus, auf ein verändertes Freizeitverhalten zu reagieren und zusätzliche Gäste zu gewinnen.

So könnten die Möglichkeiten **regionaler Kooperationen** verstärkt genutzt werden. Lokale Skiliftanlagen, Beherbergungs- und Gaststättenbetriebe vor Ort und weitere Dienstleister (Skischulen, Skiverleih, Personenbeförderung etc.) könnten so ein gemeinsames touristisches Angebot ergeben.

Mittels **überregionaler Kooperationen** könnte eine Angebotserweiterung geschaffen werden. Skiliftbetreiber oder alpine Tourismusregionen generell können auch mit anderen Regionen Kooperationen eingehen. Die Kombination unterschiedlicher überregionaler Angebote bietet potenzielle Synergieeffekte und macht Urlaubsregionen attraktiver. Als Beispiel kann eine regionale oder überregionale Kooperation zwischen Seilbahnen und Thermen genannt werden.

Das Gästeaufkommen aus ausländischen Herkunftsmärkten im Ski-Tourismus gilt es zu sichern bzw. weiter auszubauen. Eine erwünschte Internationalisierung der Nachfrage bedingt auch eine **Internationalisierung des lokalen und regionalen Angebots**. Dazu zählt mehrsprachiges Informationsmaterial zu und an den Ausflugszielen sowie ausreichende Sprachkenntnisse des Personals in Hotellerie, Gastronomie und Freizeiteinrichtungen, abgestimmt auf die für eine Region wichtigsten Auslandsmärkte. Für einige Regionen wie etwa die Oststeiermark sehen steirische Tourismusexperten diesbezüglich einen Verbesserungsbedarf, dem etwa durch Schulungsangebote für Mitarbeiter Rechnung zu tragen ist.

**Der LRH empfiehlt der A12, Skigebiete bei der Anpassung und Erweiterung des Angebots bestmöglich zu unterstützen. Dies umfasst auch regionale und überregionale Kooperationen sowie eine Internationalisierung des lokalen und regionalen Angebots.**

### **Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Diese Empfehlung deckt sich vollinhaltlich mit der Intention des Tourismusressorts im Hinblick auf die Strukturreform 2021. Die mit 1. Oktober 2021 eingerichteten größeren und somit auch schlagkräftigeren Verbandsstrukturen eröffnen neue Möglichkeiten des gezielten Budgeteinsatzes samt damit einhergehender Konzentration von Angeboten und Marketingaktivitäten sowohl auf dem in- als auch ausländischen Markt.*

*Diesbezüglich sei insbesondere auch auf die Förderinitiative „Hochweiß“ sowie die im Tourismusbeirat akkordierten Marketinginitiativen im In- und Ausland verwiesen.*

## 12. NACHWUCHS IM SKI-TOURISMUS

### 12.1 Anteil an Skifahrern in der Bevölkerung

Einer zwischen 1987 und 2014 mehrfach durchgeführten Studie im Bereich der Freizeit- und Tourismusforschung zufolge nimmt die Zahl der regelmäßig skifahrenden Österreicher ab. Im Gegensatz dazu steigt die Zahl der grundsätzlichen „Nicht-Ski-Aktiven“. Während im Jahr 1987 noch 13 % der Österreicher angaben, regelmäßig Ski zu fahren, so waren es im Jahr 2014 nur mehr 4 %. 1987 fuhr noch weniger als die Hälfte der Österreicher überhaupt nie Ski, im Jahr 2014 waren es bereits fast zwei Drittel. Bei den 15- bis 29-Jährigen nahm der Anteil der regelmäßig Skifahrenden am stärksten ab und der Anteil der Nicht-Skifahrer besonders stark zu.

**Die Studie kommt zum Schluss, dass die heutige jüngere österreichische Generation nicht mehr im gleichen Maße Ski fährt wie die Kinder und Jugendlichen vorangegangener Generationen** (siehe dazu Abbildung 40 und 41 Teil II).

Aus Sicht von Experten können als mögliche Ursachen genannt werden:

- geringerer Anteil von Skifahren bei Kindern mit Migrationshintergrund
- verändertes Freizeitverhalten bei Kindern und Jugendlichen
- Kosten des Skifahrens
- niedrige Geburtenrate in Österreich

Zudem sinkt mit zunehmendem Alter die Bereitschaft, Skisport auszuüben. Diese liegt bei 50 % für 14- bis 19-Jährige, bei 60- bis 70-Jährigen dagegen nur mehr bei 19 %.

Eine Marktanalyse aus 2016 kommt zum Schluss, dass die Anzahl der Skier-Days in Österreich/Deutschland/Schweiz im Zeitraum von 2013 bis 2030 alleine aufgrund der demografischen Entwicklung und unter der Annahme eines gleichbleibenden Anteils an Skifahrern um rund 8 % zurückgehen wird.

Langfristig führt insbesondere die demografische Entwicklung zu einer Reduktion der Skier-Days. Dies hat mehrere Ursachen, welche zunehmend nachfragedämpfend auf den Ski-Tourismus wirken werden. Dies sind eine geringe Geburtenrate und die zunehmende Überalterung der Bevölkerung sowie der größer werdende Migrationsanteil in der Bevölkerung. Hinzu kommt, dass der Anteil an regelmäßigen Skifahrern insbesondere in der jungen Bevölkerung stark abnimmt.

## 12.2 Demografische Entwicklung

Die langfristige demografische Entwicklung ist aus Sicht des LRH eine der wesentlichsten künftigen Herausforderungen im Ski-Tourismus.

Abbildung 44 zeigt die Bevölkerungspyramide Österreichs zum 1. Jänner 2020 unter Einbeziehung der Staatsangehörigkeit (Österreich/Nicht-Österreich). Die Abbildung beinhaltet zudem Anmerkungen und Rückschlüsse des LRH zur für den Ski-Tourismus wesentlichen langfristigen strukturellen Entwicklung der Bevölkerung.

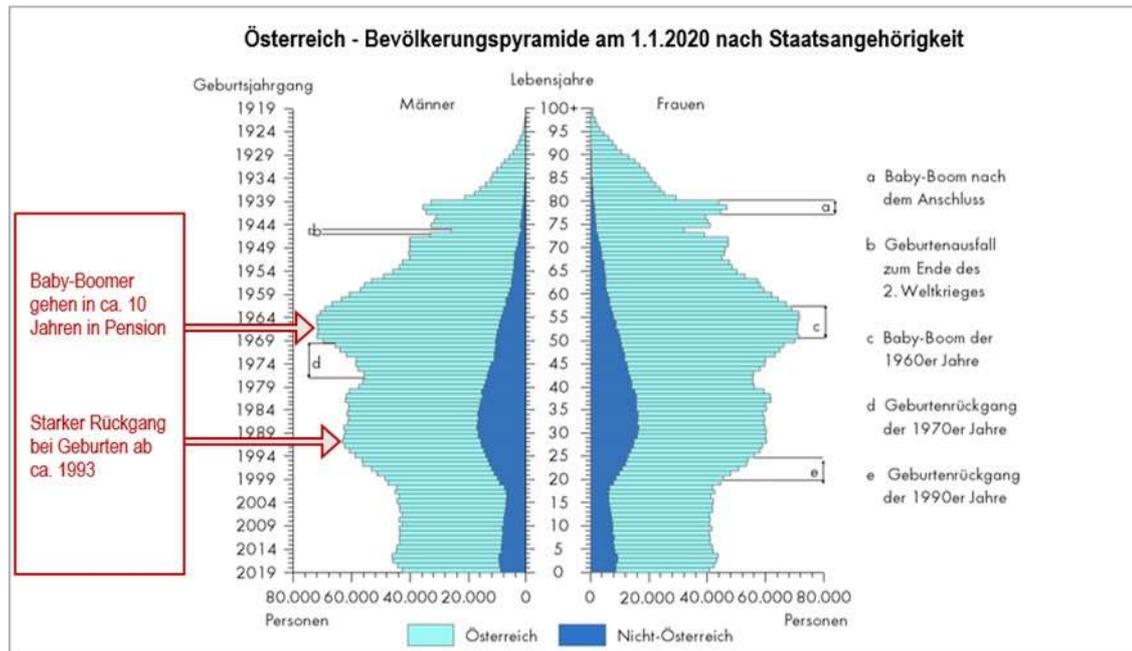


Abbildung 44 – Bevölkerungspyramide Österreich – Entwicklung Ski-Tourismus

Quelle: Statistik Austria, Statistik des Bevölkerungsstandes, erstellt am 6. Juli 2020

[https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung\\_nach\\_alter\\_geschlecht/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_alter_geschlecht/index.html); aufbereitet durch den LRH

Die Generation der Baby-Boomer wird in ca. zehn Jahren in Pension gehen. Die Intensität des Skifahrens nimmt mit zunehmendem Alter ab. Ebenso ersichtlich ist, dass die Bevölkerungszahl ab den heute 30-Jährigen stark zurückgeht und gleichzeitig der Anteil von Nicht-Österreichern bei den Kindern zunimmt. Die Bevölkerungspyramide der wichtigsten Herkunftsländer für den österreichischen Ski-Tourismus – dies sind Deutschland, Ungarn und Tschechien – ähnelt jener Österreichs. Auch diesen Staaten droht eine Überalterung der Bevölkerung (zur demografischen Entwicklung siehe auch Abbildung 42, 43 und 45 in Teil II).

Eine Prognose der Statistik Austria zur Bevölkerungsentwicklung Österreichs bis zum Jahr 2080 zeigt nachstehende Abbildung 46. Demnach wird die Zahl der über 64-Jährigen von 2018 mit knapp 1,7 Mio. bis 2080 auf beinahe 3 Mio. ansteigen. Die Anzahl der unter 20-Jährigen bleibt mit 1,8 Mio. zwar relativ konstant, der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund wird innerhalb dieser Bevölkerungsgruppe aber stark ansteigen. Im Jahr 2018 betrug der Anteil der im Ausland geborenen

Personen an der Bevölkerung Österreichs 19,4 %. Im Jahr 2080 wird dieser Prozentsatz der Statistik Austria zu Folge auf 26,9 % steigen. Am stärksten wird die Bevölkerung mit 20,4 % in Wien als Folge der Zuwanderung wachsen.

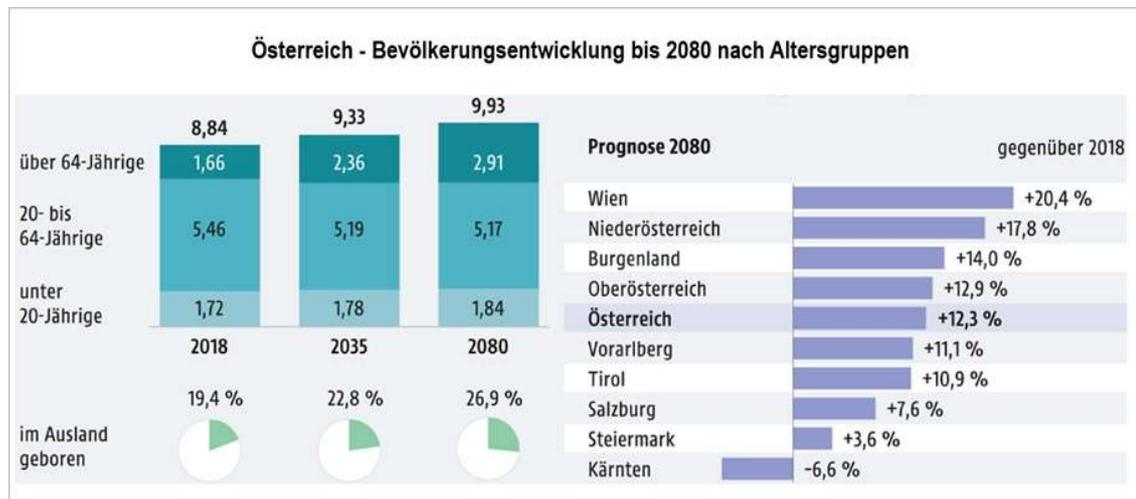


Abbildung 46 – Österreich – Bevölkerungsentwicklung bis 2080 je Altersgruppe  
 Sekundärquelle – Grafik: APA/ORF.at <https://oesterreich.orf.at/stories/3022844/>  
 Primärquelle – Daten: Statistik Austria; aufbereitet durch den LRH

Folgende **Schlussfolgerungen** können aus Sicht des LRH zu den Auswirkungen der demografischen Entwicklung auf den Ski-Tourismus der Steiermark gezogen werden:

- Die Bevölkerungsstrukturen sämtlicher wichtiger Herkunftsmärkte der Skiregionen der Steiermark zeigen, dass langfristig mit einer sukzessiven Abnahme der Anzahl der Skier-Days sowohl bei den in- als auch bei den ausländischen Gästen zu rechnen ist.
- Die demografische Entwicklung stellt aus Sicht des LRH die zentrale Herausforderung für den Ski-Tourismus der Zukunft in der Steiermark dar. Es bedarf einer Strategie zur Setzung von geeigneten Maßnahmen zum Gegensteuern eines künftig sukzessiv und verstärkt eintretenden Schwunds an Skifahrern.
- Sowohl aus betriebswirtschaftlicher Sicht der Seilbahnbetreiber als auch aus volkswirtschaftlicher Sicht des Landes Steiermark gilt es, die Voraussetzungen für eine bestmögliche künftige Nachfrage im Ski-Tourismus zu schaffen. Nur entsprechende künftige Kundenfrequenzen gewährleisten eine Absicherung der bestehenden und zunehmend kostenintensiven Infrastruktur der Skigebiete.
- Es gibt zwei wesentliche Ansätze, eine ausreichende Nachfrage im Ski-Tourismus langfristig zu sichern. Für eine entsprechende künftige inländische Nachfrage ist die Förderung und Unterstützung des Ski-Nachwuchses von heute ausschlaggebend. Zusätzlich bedarf es gezielter Marketingmaßnahmen zur Akquisition in- und ausländischer Märkte. Die Möglichkeiten der Gewinnung neuer Märkte sind aber begrenzt. Das von Touristikern häufig angeführte Potenzial für China oder Russland als künftige Herkunftsmärkte ist aus Sicht des LRH sehr eingeschränkt, ein Ausgleich des zu erwartenden Rückgangs der Skier-Days über diese Märkte erscheint unrealistisch (siehe dazu auch Kapitel 12.2 in Teil II).

**Aus Sicht des LRH gilt es, die sozioökonomischen, touristischen und volkswirtschaftlichen Folgen eines möglichen langfristigen Rückganges des Interesses am Skilauf zu evaluieren und mittels konkreter Maßnahmen gegenzusteuern. Ziel muss es sein, den Wintertourismus und seine Wertschöpfung so weit wie möglich zu erhalten.**

Folgende Empfehlungen zur demografischen Entwicklung werden vom LRH getroffen:

**Der LRH empfiehlt den zuständigen Stellen des Landes – im Besonderen der A6, der A9, der A11 sowie der A12 – eine Nachwuchsförderung im Ski-Tourismus zum Zwecke der nachhaltigen Sicherstellung des steirischen Tourismus koordiniert aufzunehmen bzw. zu intensivieren. Dies bezieht die gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund mit ein.**

**Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:**

*Nach der Geschäftseinteilung des Landes Steiermark liegt die Zuständigkeit des Sportressorts, Abteilung 9 Referat Sport, im organisierten Sport, dessen Förderung, der Organisation bzw. Koordination und der Führung der Geschäfte der Landes-sportorganisation. Förderungen zum Zwecke einer nachhaltigen Sicherstellung des Skitourismus zählen grundsätzlich nicht zu den Hauptaufgaben des Sportressorts.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Dem LRH ist die Zuständigkeit des Sportressorts, Abteilung 9 Referat Sport im Rahmen der Geschäftseinteilung des Landes bewusst. Die Nachwuchsförderung im Ski-Tourismus stellt aus Sicht des LRH allerdings einen Querschnittsbereich dar und beinhaltet schulische, sportliche, touristische, gesundheitliche als auch soziale Aspekte. In diesem Sinn erkennt der LRH das Erfordernis einer koordinierten Vorgehensweise von Dienststellen und Ressorts des Landes mit dem Ziel, den Ski-Tourismus des Landes langfristig weitestgehend zu sichern bzw. den zu erwartenden langfristigen Rückgang an Skier-Days bestmöglich abzumildern. In diesem Sinne verweist der LRH auch auf Kapitel 20 zur erforderlichen Kooperation der Stakeholder.

Ein „a priori“-Ausschluss sämtlicher Möglichkeiten einer gezielten koordinierten und verstärkten Nachwuchsförderung durch Dienststellen des Landes ist aus Sicht des LRH der Sache nicht dienlich und würde dem zu erwartenden künftigen Rückgang an Skier-Days bei Kindern und Jugendlichen nicht entgegenwirken.

**Der LRH empfiehlt der A12, in strategischen Überlegungen zu den bereits bestehenden Förderungen im Ski-Tourismus die demografische Entwicklung mit zu berücksichtigen. Wesentlich ist aus Sicht des LRH die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in den nächsten 15 bis 25 Jahren.**

Diesbezüglich verweist der LRH auf seine Empfehlungen in Kapitel 12.5.7.

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Der A12 sind die seit Jahren stagnierenden Zahlen bei den Skier-Days bekannt. Diese waren mit ein Grund das Förderungsprogramm im Schulsikurbereich zu starten.*

### **12.3 Sport-Förderung der Jugend – Bedarf und Nutzen**

Wie in Abbildung 47 in Teil II ersichtlich, wurde die Bewegung im Alltag von Kindern im Verlauf der letzten Jahrzehnte immer weniger selbstverständlich. Der tägliche Bewegungsradius reduzierte sich um mehr als 90 %, von 1,5 km im Jahr 1950 auf nur noch 100 Meter im Jahr 2000.

Die Folgen sind eine unterentwickelte Alltagsmotorik, latente motorische Defizite und eine beeinträchtigte Gehirnentwicklung. Die reduzierte Aufmerksamkeits- und Konzentrationsfähigkeit dokumentiert sich auch in der Zunahme der Vergabe von Psychostimulanzien an Schulkinder.

Die Folge der motorischen und daraus folgenden psychischen Mängelerscheinungen ist eine sinkende Bereitschaft für körperliche Herausforderungen, daraus folgt wiederum eine geistige und körperliche Anstrengungsvermeidung und Übergewicht.

Zudem weisen Studien darauf hin, dass sich im Zuge der Corona-Pandemie die motorischen und psychischen Defizite von Kindern und Jugendlichen verstärken.

**Generell empfiehlt der LRH der A8 sowie gegebenenfalls der A9, den motorischen und psychischen Defiziten der Kinder und Jugendlichen bestmöglich gegenzusteuern. Investitionen in die sportliche Förderung der Jugend stellen hierbei einen Baustein neben anderen Unterstützungserfordernissen dar.**

#### **Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:**

*Ungeachtet der Zuständigkeit der Abteilung 9, Referat Sport zum Zwecke einer nachhaltigen Sicherstellung des Skitourismus hat das Sportressort die Wichtigkeit von Kinder- und Jugendförderung bereits seit Jahren erkannt. Bereits seit dem Jahr 2011 wird das Projekt Bewegungsland Steiermark mit jährlich 576.000 EUR unterstützt. Aktuell werden 475 Bildungseinrichtungen mit rd. 30.000 Schülern und 160 Gemeinden mit rd. 409 regionalen Vereinen in sämtlichen Sportarten des organisierten Sports unterstützt. Eine explizite Bevorzugung des Skisports würde dem Gleichheitsgrundsatz, Art. 7 B-VG, widersprechen.*

*COVID-19 bedingt wurde die Unterstützung des Projektes Bewegungsland einmalig um 250.000 EUR erhöht um Kinder und Jugendliche wieder in den organisierten Sport zu bekommen.*

## 12.4 Rechtliche Grundlagen – Schulveranstaltungen – Skisport

Gemäß Schulorganisationsgesetz ist es Aufgabe von Schulen, Schüler zu gesunden und gesundheitsbewussten Bürgern heranzubilden.

Bei Schulveranstaltungen mit Nächtigungen außerhalb des Wohnortes – somit z. B. bei Wintersportwochen – besteht gemäß Schulunterrichtsgesetz keine Verpflichtung zur Teilnahme. In diesem Fall sind Schüler ersatzweise nach Möglichkeit einer anderen Klasse zuzuweisen.

Mit 1. September 1995 trat die Schulveranstaltungenverordnung 1995 (SchVV) in Kraft. Diese regelt derzeit die Aufgaben und die Planung von Schulveranstaltungen, Kostenbeiträge sowie Entscheidungen und Richtlinien für deren Durchführung.

Gemäß § 8 (1) SchVV ist sowohl in der 5. bis 8. Schulstufe als auch ab der 9. Schulstufe mindestens eine mehrtägige Schulveranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen. Es wird keine Mindestzahl, sehr wohl aber eine Höchstzahl von Tagen für die Dauer der Schulveranstaltungen vorgegeben. Das Erfordernis einer mehrtägigen bewegungsorientierten Schulveranstaltung wäre somit z. B. auch bereits mit einer Dauer von zwei Tagen erfüllt (siehe Tabelle 34 in Teil II).

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Wintersportwoche besteht derzeit gemäß SchVV nicht.

In der Vorschulstufe sowie von der 1. bis zur 4. Schulstufe sind Tages-Veranstaltungen – somit auch Skitagesausflüge – derzeit gemäß § 5 (1) SchVV ausschließlich im Ausmaß von bis zu fünf Stunden zulässig (siehe Tabelle 35 in Teil II).

Gemäß § 9 SchVV ist für die Einbeziehung einer Klasse in eine mehrtägige Veranstaltung eine Teilnahme von zumindest 70 % der Schüler der Klasse Voraussetzung.

**Der LRH stellt fest, dass ein Vergleich der Schulveranstaltungsverordnungen von 1974, 1990 und 1995 zeigt, dass im Besonderen Schulski- bzw. Wintersportwochen sowie allgemein mehrtägige Schulsportveranstaltungen zunehmend schwerer durchführbar geworden sind.**

## 12.5 Wintersportwochen und Tagesskikurse

### 12.5.1 Landtagsbeschluss „Durchführung von Schulsikikursen erleichtern“

Mit Beschluss des Landtages Steiermark vom 3. Juli 2018 wurde die Landesregierung aufgefordert, *„an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die nötigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu ändern bzw. zu schaffen, damit die Durchführung von Wintersportwochen erleichtert und somit ein Beitrag geleistet wird, Kinder und Jugendliche verstärkt für den Wintersport zu begeistern“*.

Gemäß dem zugrundeliegenden Entschließungsantrag seien Anpassungen bei folgenden Rahmenbedingungen vorzunehmen:

- Evaluierung der 70-%-Klausel für mehrtägige Veranstaltungen (§ 9 SchVV)
- Evaluierung der Fünf-Stunden-Regelung für Schulveranstaltungen in der 1. und 2. Klasse Volksschule (§ 5 SchVV)
- verpflichtende statistische Erfassung von Schulveranstaltungen
- Attraktivierung der Ausbildung und Rahmenbedingungen für Ski- bzw. Begleitlehrer

**Der LRH empfiehlt der Landesregierung erneut, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, nötige entsprechende bundesrechtliche Rahmenbedingungen zu ändern bzw. zu schaffen, damit die Durchführung von Wintersportwochen erleichtert wird.**

**Den vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem Antrag von 2018 sollte – im Sinne des Regierungsprogrammes der Bundesregierung – die Einführung einer verpflichtenden Wintersportwoche hinzugefügt werden. Zudem sollte sich die Evaluierung der Fünf-Stunden-Regelung auch auf die Vorschulstufe beziehen.**

Ergänzend merkt der LRH an, dass die Landeshauptleutekonferenz bereits im Mai 2016 einen Beschluss zur Förderung von Wintersportwochen fasste und dabei die positiven Effekte von Wintersportwochen auf die Jugend und auf den Wintertourismus hervorhob. Inhalt des Beschlusses waren u. a.:

- ein Ersuchen an die Bundesregierung, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Durchführung von Wintersportwochen bestmöglich auszulegen
- das Bekenntnis sämtlicher Bundesländer, im Sinne eines kooperativen Vorgehens Schulsikikurse und Wintersportwochen zu unterstützen
- die Bereitschaft der Länder, in Kooperation mit der Wirtschaft und dem Skilehrerwesen den Lehrern bei der Durchführung von Schulsikikursen und Wintersportwochen behilflich zu sein

Zudem brachten in den letzten Jahren Experten und Interessenvertretungen Vorschläge zur Verbesserung der Rahmenbedingungen betreffend Wintersportwochen an die Bundesregierung vor und baten um Unterstützung.

Das Regierungsprogramm 2020 bis 2024 der österreichischen Bundesregierung vom Dezember 2019 sieht die Verpflichtung zur Durchführung einer Wintersportwoche in Sekundarstufe I und II vor. Eine diesbezügliche Umsetzung erfolgte zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenständlichen Prüfung noch nicht.

### **12.5.2 Wintersportwochen – Impuls zum Skifahren und Kosten**

Eine Studie aus 2008 erforschte die Motive von Kindern und Jugendlichen, mit dem Skisport zu beginnen. Wesentliche Ergebnisse waren (siehe Abbildung 49 in Teil II):

- Der Einstieg erfolgt für Kinder zu 44 % über die Familie (Vorbildfunktion).
- Neben Familie sind Freunde und Bekannte (25 %) der zweite wesentliche Motivator.
- Der Zugang zum Skifahren wird zu einem großen Teil „vererbt“, die Hauptmotivation von Kindern zum Erlernen des Skifahrens liegt in der Familie. Hat eine Generation in jungen Jahren mit dem Skifahren aufgehört, dann findet zumeist auch die nächste Generation keinen Zugang zu diesem Sport.
- **Außerhalb von Familie, Freunden und Bekannten verbleiben Schulsikurse (15 %) als einzig wesentlicher Zugang.**

Die Studie stellt zudem den „Netto-Effekt“ von Schulsikursen dar. Dabei wird die Zahl der Personen, die durch die Teilnahme an Schulsikursen mit dem Wintersport begannen, jener gegenübergestellt, welche den Sport zu einem gegebenen Zeitpunkt weiterhin ausübt. So wurde festgestellt, dass jeder fünfte Skifahrer aus Österreich über den Sikurs zum Wintersport motiviert wurde. Nach Aussage der Studie ist zudem zu erwarten, dass (finanzielle) Förderungen von Wintersportwochen und Schulsikursen eine nachhaltige volkswirtschaftliche Rendite erbringen.

Eine weitere Studie (2007) führte eine Umfrage unter skifahrenden Kindern sowie deren Eltern durch. Eine wesentliche Aussage dieser Studie ist, dass 86 % der Kinder, für die Schulsikurse ein wichtiger Impuls sind, aus nicht-skifahrenden-Familien oder aus nicht- bzw. nur teilweise skibegeisterten Familien kommen.

**Der LRH sieht sich durch obige Studien in seiner Empfehlung an die zuständigen Stellen der Landesregierung bestätigt, Wintersportwochen über Fahrtkostenzuschüsse hinaus zu unterstützen.**

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) verglich im Zuge der Wintersporterhebung 2018/19 die Kosten von Wintersportwochen zu anderen mehrtägigen Schulveranstaltungen. Je nach Reisetätigkeit der Schule bzw. Dauer der Durchführung von mehrtägigen Schulveranstaltungen differieren die durchschnittlichen

Gesamtkosten pro Schüler und Tag zwischen € 65,-- (Wintersportwoche) und € 104,-- (Sprachreise) (siehe Abbildung 51 in Teil II).

Aus Sicht des LRH zeigt der Vergleich, dass die Kosten nicht der Hauptgrund dafür sind, an einer Wintersportwoche nicht teilzunehmen. Soziale Gründe für eine Nicht-Teilnahme an Wintersportwochen sollten aber dennoch nach Möglichkeit ausgeschlossen werden.

Der LRH verweist diesbezüglich auf seine Empfehlung zu den Förderungen von Wintersportwochen in Kapitel 12.5.7, bei Wiedereinführung verpflichtender Wintersportwochen die sozialen Bedürfnisse von Familien zu berücksichtigen.

### **12.5.3 Statistiken zu den Schulveranstaltungen mit Wintersport**

Seit dem Schuljahr 1979/80 wurden von Bildungsministerien insgesamt elf Auswertungen zu Schulveranstaltungen mit Wintersport vorgenommen. Durchschnittlich wird somit alle 3,6 Jahre eine Erhebung durchgeführt, in den letzten 15 Jahren ging deren Anzahl allerdings stark zurück. So wurden die letzten drei Erhebungen für die Schuljahre 2005/06 vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, 2010/11 vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK) und 2018/19 vom BMBWF durchgeführt. Der Zeitabstand zwischen den Erhebungen der jeweils für Bildung zuständigen Ministerien zu den Schulveranstaltungen beträgt somit bis zu acht Jahren.

Die meisten Bildungsdirektionen – so auch die Bildungsdirektion Steiermark – werten keine Statistiken zu den Schulveranstaltungen aus.

Die Erhebungen der Bildungsministerien bezogen sich bis einschließlich 2010/11 auf „mehrtägige Wintersportwochen“ sowie auf „eintägige Veranstaltungen“.

Die Erhebung für das Schuljahr 2018/19 durch das BMBWF bezog sich dagegen neben „Wintersportwochen“ erstmals auch auf „Projekte mit überwiegendem Anteil Wintersport“ sowie auf „Mehrere aneinandergereihte einzelne Tage mit Wintersport“.

Die Statistik zur Teilnehmeranzahl an Schulveranstaltungen mit Wintersport sind aus Sicht des LRH daher nur bedingt aussagekräftig; dies insbesondere, da das Ausmaß von Veranstaltungen mit einzeln aneinandergereihten Tagen bis zur Erhebung für 2018/19 nicht bekannt ist.

### Schulveranstaltungen mit Wintersport in Österreich:

Seit dem Schuljahr 1979/80 entwickelte sich die Anzahl an Teilnehmern bei Sportwochen an österreichischen Schulen wie folgt:



Abbildung 52 – Österreich: Entwicklung Anzahl Teilnehmer an Sportwochen

Primärquellen: Wintersporterhebungen 1979/80 bis 2018/19 durch das jeweilig für Bildung zuständige Ministerium – zuletzt BMBWF Abt. III/4 und Abt. I/7, 2020; Sekundärquelle ab 2010/11 für den LRH: Servicestelle Wintersportwochen; Sekundärquelle bis 2005/06: LRH Kärnten – Prüfbericht „Förderungen im Rahmen der Schulskiaktion“; aufbereitet durch den LRH

<sup>1)</sup> Berechnungsmethoden siehe dazu Abbildung in Teil II

Betrachtet man die absolute Anzahl an Teilnehmern an Wintersportwochen, so zeigt sich beginnend mit der Erhebung für das Schuljahr 1979/80 ein stetiger Rückgang bis 2010/11.

Von 1979/80 bis 2010/11 reduzierte sich die Anzahl der an Wintersportwochen teilnehmenden Schüler um ca. 119.000 auf knapp 133.000 (-47,2 %). Ein Vergleich der absoluten Teilnehmerzahl ist allerdings nur bedingt aussagekräftig, da sich die Anzahl der Schüler in Österreich in diesem Zeitraum um 252.000 (-17,8 %) reduzierte.

**Der prozentuelle Anteil der Teilnehmer an Wintersportwochen ging von 1979/80 mit 17,8 % bis 2010/11 auf 11,4 % allerdings ebenso stark zurück** (siehe dazu Tabelle 36 in Teil II).

Die Erhebung für das Schuljahr 2018/19 weist mit 13,9 % erstmals einen Anstieg der an Schulveranstaltungen mit Wintersport teilnehmenden Schüler aus. Hier gilt es zu berücksichtigen, dass für 2018/19 erstmalig auch die Veranstaltungen „Mehrere aneinandergereihte einzelne Tage mit Wintersport“ erfasst wurden.

Abbildung 53 in Teil II zeigt die Anzahl und den Anteil teilnehmender Schüler an Wintersportveranstaltungen in Österreich im Schuljahr 2018/19 je Schultyp.

- Die Anzahl der Teilnehmer an klassischen Wintersportwochen im Jahr 2018/19 betrug 109.426. Dies stellt einen Rückgang gegenüber dem Schuljahr 2010/11 (132.795) um 23.369 (-17,6 %) dar.
- Der Anstieg auf insgesamt 158.471 Teilnehmern an Wintersport-Veranstaltungen ist insbesondere auf den hohen Anteil (4,1 % der Schüler) der Veranstaltung „Mehrere aneinandergereihte einzelne Tage mit Wintersport“ zurückzuführen. Diese findet vor allem an Volksschulen (8,1 % der Schüler) und an Neue Mittelschulen (NMS) (5,5 % der Schüler) statt.

Die Anzahl der Schüler ging in Österreich von 2010/11 mit 1,17 Mio. bis 2018/19 mit 1,14 Mio. insgesamt um 2,7 % leicht zurück. Die NMS/Hauptschulen verzeichneten in diesem Zeitraum einen Anstieg um 7,2 %, bei den Allgemeinbildende höheren Schulen (AHS) stieg die Schülerzahl von 2010/11 bis 2018/19 um 6,1 %.

Das Land Steiermark fördert Schulsikurse durch Übernahme der Bus- und Bahnkosten vom Schulort zum Schulsikursort in der Steiermark. Ein Pendelverkehr während des Schulsikurses ist dezidiert von der Förderbarkeit ausgeschlossen.

**Die Veranstaltung „Mehrere aneinandergereihte einzelne Tage mit Wintersport“ ist trotz der starken Zunahme dieser Schulveranstaltung an Volksschulen und NMS derzeit von Fördermöglichkeiten des Landes aufgrund der nicht stattfindenden Übernachtungen am Schulsikursort ausgeschlossen.**

Ein Vergleich des an Wintersportveranstaltungen teilnehmenden Anteils an Schülern zwischen 2010/11 und 2018/19 ist nur bedingt aussagekräftig, zum einen, da die erfassten Veranstaltungen bei diesen Erhebungen nicht ident sind, zum anderen, da die Dauer der in den Erhebungen 2018/19 und 2010/11 erfassten Veranstaltungen stark divergieren (siehe dazu Tabelle 37 in Teil II).

Der LRH nahm daher eine Berechnung zur Anzahl der Skier-Days je Schultyp für die Schuljahre 2010/11 und 2018/19 vor (siehe Abbildung 55 in Teil II).

- Unter Einbeziehung aller Wintersportveranstaltungen an Schulen zeigt sich an österreichischen NMS nach Berechnung des LRH ein deutlicher Rückgang (13,9 %) der Skier-Days im Schuljahr 2018/19 gegenüber 2010/11.
- An den Berufsbildenden mittleren und höheren Schulen (BMHS) zeigt sich 2018/19 mit einem Minus von 2,7 % ein leichter Rückgang.
- An den AHS stiegen die Skier-Days dagegen von 2010/11 auf 2018/19 mit einem Plus von 8,0 % stark.

### Schulveranstaltungen mit Wintersport in der Steiermark:

Die Skier-Days entwickelten sich in der Steiermark auf Ebene der Schulen (AHS, NMS, BMHS) und unter Einbeziehung sämtlicher Wintersportveranstaltungen von 2010/11 auf 2018/19 wie folgt:

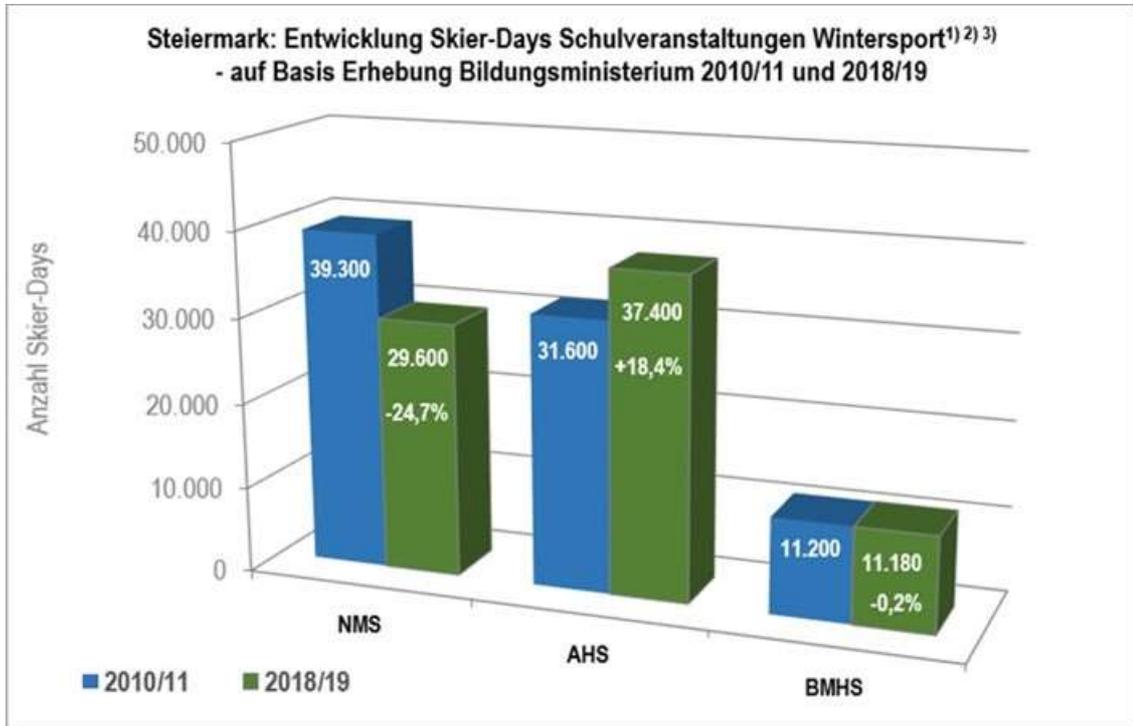


Abbildung 56 – Stmk. Entwicklung Skier-Days bei Schulveranstaltungen je Schultyp;

Quelle: Primärdaten 2018/19, Bericht Schulveranstaltungen; BMBWF Abt. III/4 und Abt. I/7; 19.2.2020

2010/11: Schulveranstaltungen Bewegung und Sport – Zur Situation der Schulveranstaltungen mit bewegungserzieherischem Scherpunkt an österreichischen Schulen im Schuljahr 2010/11; BMUKK; Methlagl, Norden, Weiß; Wien, Dezember 2011; aufbereitet durch den LRH

<sup>1) 2) 3)</sup> Berechnungsmethoden siehe dazu Abbildung in Teil II

- Unter Einbeziehung aller Wintersportveranstaltungen an Schulen zeigt sich an steirischen NMS nach Kalkulation des LRH ein deutlicher Rückgang (-24,7 %) der Skier-Days im Schuljahr 2018/19 gegenüber 2010/11.
- An den BMHS blieben die Skier-Days 2018/19 mit einem Minus von 0,2 % konstant.
- An den AHS stiegen die Skier-Days dagegen von 2010/11 auf 2018/19 mit einem Plus von 18,4 %.

## 12.5.4 Förderungen der Wintersport-Schulveranstaltungen durch das Land Steiermark

### Förderung von Schulsikursen:

Seitens des Landes Steiermark werden Förderungen von Wintersport-Schulveranstaltungen wie folgt vorgenommen:

Förderung	Inhalt	Förderempfänger	Organisation Unterstützer - Finanzierung
Schulsikurs-Förderung 2019/20 und 2020/21 Übernahme Bus- bzw. Bahnkosten <sup>1)</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Übernahme der Bus- bzw. Bahnkosten vom Schulort zu Schulskiort</li> <li>&gt; kein Pendelverkehr</li> <li>&gt; Unterstützung der Schulen</li> <li>&gt; besteht seit Schuljahr 2019/20</li> <li>&gt; Aktionsbudget € 200.000,-/Jahr</li> <li>&gt; Bedingung: mind. vier Übernachtungen im Schulskiort in der Steiermark</li> </ul>	steirische Schulen – bei mindestens vier Übernachtungen im Schulskiort in der Steiermark – nach SchVV möglich ab der 3. Schulstufe	<u>öffentlich:</u> > Land Steiermark (A12)
soziale Landesbeihilfe <sup>2)</sup>	derzeit nicht gegeben laut Servicestelle Wintersport sowie gemäß Auskünften der Landesdienststellen LAD, A4, A6, A11, A12	_____	_____

Tabelle 39 – Land Steiermark: Förderung von Wintersport-Schulveranstaltungen

Quellen: <sup>1)</sup> <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/12702158/74835381/>

<sup>2)</sup> <https://www.wispowo.at/bundeslaender/steiermark/>; aufbereitet durch den LRH

Die bereits angeführte Förderung von Schulsikursen durch Übernahme der Bus- und Bahnkosten umfasst ein jährliches Budget von € 200.000,-. Bedingung für die Förderung sind mindestens vier Übernachtungen im Schulskiort in der Steiermark. Gemäß der SchVV sind mehrtägige Schulveranstaltungen erst ab der 3. Schulstufe möglich.

**Kindergärten sowie die 1. und 2. Klassen der Volksschulen sind somit von dieser Fördermöglichkeit des Landes ausgeschlossen. Ebenso können Schulen bei Abhaltung des Schulsikurses in einem anderen Bundesland – dies betrifft sehr viele Schulen im Sekundarbereich – diese Förderung nicht nutzen.**

**Zudem besteht derzeit für die Veranstaltung „Mehrere aneinandergereihte einzelne Tage mit Wintersport“ aufgrund fehlender Übernachtungen keine Förderung seitens des Landes. Diese Wintersportveranstaltung findet insbesondere bei Volksschulen und NMS im hohen Maße statt.**

Der LRH verweist auf das Kapitel zu den Statistiken bei Schulveranstaltungen und seine Empfehlung, das Schulsikurs-Förderprogramm anzupassen.

**Eine soziale Unterstützung des Landes Steiermark für Eltern bedürftiger Kinder besteht gemäß Information der Servicestelle Wintersportwochen sowie gemäß den Auskünften der Dienststellen LAD, A4, A6, A11, A12 derzeit nicht.**

Weitere Förderungen des Landes im Bereich Ski-Breitensport betreffen die Unterstützung des Antenne Steiermark „Schulskitages“ mit jährlich zwischen € 30.000,-- und € 50.000,-- sowie diversen Förderungen von Skiverbänden oder Alpinvereinen in Höhe von bis zu € 2.500,-- (siehe dazu Tabelle 40 und 41 in Teil II).

### **12.5.5 Förderungen der Wintersport-Schulveranstaltungen in Österreich**

Der LRH erhob die Förderungen von Wintersport-Schulveranstaltungen in Österreich. Die Förderungen der Bundesländer stellen sich sehr heterogen dar. So fördern Länder Wintersport-Schulveranstaltungen in Form von Zuschüssen, der Zurverfügungstellung von Ausrüstung, der Übernahme von Liftkosten oder durch eigene Skikurse für Anfänger im Rahmen von Wintersportwochen. Die Finanzierung erfolgt durch die Länder, zum Teil in Kooperation mit der Wirtschaft. Ebenso erfolgt in einzelnen Ländern auch seitens der Bildungsdirektionen eine Unterstützung. Eine gesamthafte Beurteilung des LRH wird im folgenden Kapitel 12.5.6 vorgenommen.

**Seitens des Bundes erfolgt durch das BMBWF eine Unterstützung für Eltern bedürftiger Kinder im sekundären Bildungsbereich in Höhe von höchstens € 180,-- für die Teilnahme an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung. In diesen Fällen besteht somit auch für steirische Schüler die Möglichkeit, eine soziale Unterstützung zu erhalten.**

### **12.5.6 Erkenntnisse zu den Förderungen von Wintersport-Schulveranstaltungen**

**Zur Förderung der Transportkosten durch das Land Steiermark:**

- Das Land Steiermark ist das einzige Bundesland, welches den Transport der Schüler vom Schul- zum Skikursort fördert.
- Eine Kooperation mit privaten Trägern (Wirtschaft, Skiverband) besteht in der Steiermark im Gegensatz zu anderen Bundesländern nicht.

Der Anteil der in der Steiermark und in den anderen Bundesländern stattfindenden Wintersportwochen je Schultypus der Sekundarstufe in der Saison 2016/17 ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Schultypus	Anzahl Wintersportwochen	davon in Steiermark – absolut und %	davon nicht in Steiermark – absolut und %
NMS	161	114 (70,8%)	47 (29,2%)
AHS/BORG	125	41 (32,8%)	84 (67,2%)
kaufmännische Schulen	7	2 (28,6%)	5 (71,4%)
technische Schulen	18	1 (5,6%)	17 (94,4%)
humanberufliche Schulen	10	1 (10,0%)	9 (90,0%)
BAfEP	7	2 (28,6%)	5 (71,4%)
LFS	9	4 (44,4%)	5 (55,6%)
<b>gesamt</b>	<b>337</b>	<b>165 (48,96%)</b>	<b>172 (51,04%)</b>

Tabelle 52 – Steirische Schulen %-Anteil Durchführung in Steiermark/andere BL

Quelle: Mag. Dr. Gerd Egger; Wintersportwochen an steirischen Schulen 2016/2017; aufbereitet durch den LRH

- In den NMS ist der Anteil der in der Steiermark abgehaltenen Wintersportwochen mit 70,8 % am höchsten. Ein Großteil der NMS hätte somit die Möglichkeit, vom Land Steiermark eine Förderung zu den Fahrtkosten zu erhalten.
- Dahingegen ist in den anderen Schultypen der Anteil der in der Steiermark abgehaltenen Wintersportwochen wesentlich geringer. Diese Schulen sind von der Fördermöglichkeit des Landes somit zum überwiegenden Teil ausgeschlossen.

#### **Zur Unterstützung bei den Liftkosten:**

Das Land Steiermark unterstützt die Liftkosten bei Wintersportwochen nicht. Demgegenüber gibt es derzeit in Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich sowie Kärnten derartige Förderungen in unterschiedlicher Form.

#### **Zu den sonstigen Förderungen durch die Länder:**

- Im Land Salzburg werden durch das von Land und Wirtschaft unterstützte „Netzwerk Winter“ dreitägige Gratis-Anfängerkurse im Rahmen von Schulschikursen angeboten.
- In Kärnten werden für Kinder und Jugendliche aus kinderreichen Familien kostenlos Skisets im Rahmen von Schulschikursen zur Verfügung gestellt.

#### **Zu den sozialen Hilfen von Ländern und Bund:**

Eine soziale Landesbeihilfe für Eltern bedürftiger Kinder zur Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen besteht in der Steiermark nicht. Demgegenüber sind derartige soziale Hilfen für Eltern bedürftiger Kinder in sechs Bundesländern (Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wien) sowie im BMBWF vorgesehen. Die Höhe der Landeshilfen beträgt bis zu € 220,-- pro Schüler und Jahr (Salzburg).

#### **Zur Förderung im Kindergarten-Bereich:**

Aus Sicht des LRH werden Wintersport-Veranstaltungen in Kindergärten sowie in den ersten beiden Klassen der Volksschule sowohl seitens des BMBWF als auch seitens des Landes Steiermark unzureichend unterstützt. Dies ist nach Meinung des LRH nicht zweckmäßig, da die betroffene Altersgruppe am besten geeignet ist, das Skifahren zu erlernen.

### **12.5.7 Empfehlungen des LRH zur Förderung von Wintersport-Schulveranstaltungen**

**Der LRH empfiehlt der A12, die bestehende Landesförderung der Fahrtkosten zu erweitern und auch Tagesfahrten in Kindergärten und Volksschulen mit einzu-beziehen.**

**Der LRH empfiehlt der A12 zudem, das Schulsikurs-Förderprogramm anzupassen und auch entsprechende Förderungen für die Veranstaltung „Mehrere aneinandergereihte einzelne Tage mit Wintersport“ vorzusehen, da die Anzahl dieser Schulveranstaltung insbesondere an Volksschulen und NMS stark zunimmt und die Förderung des Landes auch sozial schwächer gestellte Schüler dieser Schultypen umfassen sollte.**

**Der LRH empfiehlt der A12, eine Erhebung zum Bedarf an Gästebetten für Wintersportwochen in der Steiermark durchzuführen.** Schulen im Sekundarbereich können die Förderung der Fahrtkosten durch das Land vielfach nicht nutzen, da nicht genügend Quartiere in der Steiermark vorhanden sind. Mehr als die Hälfte der Wintersportwochen steirischer Schulen der Sekundarstufe finden in anderen Bundesländern statt.

#### **Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Seitens der A12 darf hierzu festgehalten werden, dass eine Erhebung betreffend den Bedarf von Wintersportwochen nicht vom Tourismusressort, sondern allenfalls nur federführend von der Bildungsdirektion durchgeführt werden kann. Wintersportwochen werden dem Tourismusressort von den Schulen nicht gemeldet.*

*In diesem Zusammenhang darf aber darauf hingewiesen werden, dass die Steirische Tourismus Gesellschaft allen Schulen bei der Organisation von Wintersportwochen als Partner zur Verfügung steht.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Die vom LRH empfohlene Erhebung bezieht sich nicht auf den Bedarf an Wintersportwochen, sondern auf den Bedarf an Gästebetten zur Durchführung der Wintersportwochen in der Steiermark. Derzeit kann ein großer Teil der steirischen Schulen ihre Wintersportwochen mangels notwendiger Anzahl an Betten nicht in der Steiermark abhalten.

Es gilt somit primär, die Anzahl an geeigneten Betten zu erheben und diese der potenziellen Anzahl von an Wintersportwochen teilnehmenden Schülern gegenüberzustellen.

Der LRH richtet seine Empfehlung daher an die A12 und ersucht um Kooperation mit der Bildungsdirektion zwecks Erhebung der notwendigen Schüleranzahl.

Ergebnis der Erhebung sollte jedenfalls die Feststellung eines allfälligen Bettenbedarfs sein. Des Weiteren kann mit Hilfe der Erhebung der Bettenkapazität festgestellt werden, inwieweit steirische Schüler die Möglichkeit einer Förderung der A12 überhaupt in Anspruch nehmen können.

**Aus Sicht des LRH würde eine Förderung der Skiliftkosten durch das Land Steiermark eine effektive Unterstützung von Wintersportwochen darstellen. Der LRH empfiehlt den potenziellen Förderstellen A6, A9 und A12, diese anzustreben, wobei sich die Förderung auf Wintersportwochen von steirischen Schulen beschränken sollte.** Auf kleine Skigebiete – diese leben zum großen Teil aus dem Verkauf von Tageskarten an Familien – ist hier allerdings besonders Rücksicht zu nehmen.

**Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:**

*Die Förderung von Wintersportwochen fällt nicht in die Zuständigkeit der Abteilung 9, Referat Sport. Bereits im Jahr 2010 hat das damals zuständige Bundesministerium, heute das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport die Servicestelle für Wintersportwochen [www.wispowo.at](http://www.wispowo.at) eingerichtet. Die Tätigkeiten der Servicestelle Wintersportwochen sind breit gefächert. Dazu zählen u.a. die kostenlose Zurverfügungstellung von Lehrmaterialien (z.B. Aktuelle Skitipps, WISPOWO-Fan, FIT for WISPOWO) sowie Planungstools, die Unterstützung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen aber auch sozial schwachen Familien, die Bewerbung des WISPOWO Supporter Clubs (exklusive Benefits für Schulen), die Durchführung von Integrations- und Inklusionsprojekten, die Produktion von Sicherheitsvideos, die Verbesserung rechtlicher Rahmenbedingungen Schulveranstaltungen betreffend sowie die Umsetzung von PR-Maßnahmen im Rahmen von Messen wie der Interpädagogica (Bildungsmesse).*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Servicestelle für Wintersportwochen unterstützt Schulen, Lehrkräfte sowie Familien bei der Durchführung von Wintersportwochen insbesondere durch Informationsaufbereitung. Der LRH pflegte mit der Servicestelle im Zuge der gegenständlichen Prüfung einen intensiven Austausch.

Die Servicestelle ist aber keine Förderstelle von Wintersportwochen. Zur Förderung von Schulschulskikursen durch Übernahme von Skiliftkosten in anderen Bundesländern nimmt der LRH in Teil II des Berichtes in Kapitel 12.5.5 ausführlich Stellung.

**Kooperationen des Landes mit der Wirtschaft bei der Unterstützung von Wintersportwochen sollten aus Sicht des LRH von den potentiellen Förderstellen A6, A9 und A12 angestrebt werden.** Als Beispiele für umfassende Kooperationen bei der Unterstützung von Liftkosten können Vorarlberg, Tirol und Kärnten genannt werden. In Salzburg besteht eine umfassende Kooperation bei der Finanzierung von Anfänger-

Skikursen im Rahmen von Wintersportwochen. Das Land Niederösterreich ging eine Kooperation mit der Wirtschaft bei der Unterstützung von Volksschulen bei Skitagen und Mini-Wintersportwochen ein.

**Der LRH empfiehlt der A11, soziale Hilfen für Eltern bedürftiger Kinder zur Unterstützung bei der Teilnahme an Wintersportwochen in Kindergärten sowie in den ersten beiden Volksschulklassen vorzusehen.**

Hier besteht aus Sicht des LRH derzeit ein Defizit, da soziale Förderungen für die Teilnahme an Schulveranstaltungen durch das BMBWF nur für den sekundären Bildungsbereich vorgesehen sind.

**Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:**

*Von Seiten der Abteilung 11 werden bereits umfangreiche Maßnahmen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen angeboten. Daher erscheint eine Förderung von einzelnen sportlichen Aktivitäten aus dem Sozialressort als nicht zielführend.*

**Bei Wiedereinführung verpflichtender Wintersportwochen im Sekundarbereich – wie im Regierungsprogramm der Bundesregierung vorgesehen – empfiehlt der LRH der Landesregierung bzw. der A11, soziale Bedürfnisse der Familien zu berücksichtigen und sozial gestaffelte Fördermaßnahmen zu setzen.** Derartige soziale Landes-Förderungen von Schulveranstaltungen gibt es derzeit in den Bundesländern Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg und Wien.

Die Förderung von Kindern im sportlichen Bereich ist umso nachhaltiger, je früher diese ansetzt. Nach Ansicht von Experten im Bildungsbereich bedarf es eines abgestimmten ganzheitlichen und aufbauenden Fördersystems im Sinne eines Pyramidensystems unter Einbeziehung der Kindergärten sowie der Primar- als auch der Sekundarstufe. Dies ist insbesondere für jene Kinder und Jugendliche essenziell, für welche die Schule die einzige Möglichkeit darstellt, den Skisport zu erlernen. Ein derartiges ganzheitliches Konzept ist in der Steiermark derzeit nicht gegeben.

**Der LRH empfiehlt den potenziellen Förderstellen des Landes – A6, A9 und A12 – die Förderung von Skikursen und Skitagesausflügen von Kindern im vorschulischen und im Volksschul-Bereich zu intensivieren (siehe dazu Abbildung 49 in Teil II). Darauf aufbauend sollte ein ganzheitliches Fördermodell für den Primar- sowie den Sekundarbereich aufsetzen.**

**Der LRH empfiehlt den zuständigen Stellen des Landes grundsätzlich, potenzielle Unterstützungsmaßnahmen für Wintersport-Schulveranstaltungen aufeinander abzustimmen. Dies betrifft insbesondere den Tourismusbereich (A12), den Bereich Bildung und Gesellschaft (A6), den Sportbereich (A9) sowie den Sozialbereich (A11). Erfahrungen aus anderen Bundesländern sollten Berücksichtigung**

**finden. Ziel sollte es sein, Kinder und Jugendliche nachhaltig und effektiv zu unterstützen, um diese als aktive Teilnehmer für den Wintersport zu gewinnen.**

**Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:**

*Die Abteilung 9, Referat Sport würde eine entsprechende, koordinierte Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten begrüßen.*

**Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:**

*Dieser Empfehlung wird nachgekommen, ein Austausch mit A12, A6 und A9 wird befürwortet.*

## **12.6 Förderung des Ski-Nachwuchses durch Skilift- und Seilbahngesellschaften des Landes**

Nachfolgend stellt der LRH die Auskünfte der BTH, der PHB sowie der HKS-KG zur Unterstützung des Ski-Nachwuchses dar (detaillierte Antworten siehe Tabellen 53, 54 und 55 in Teil II).

Tarifpolitische Maßnahmen würden von den Gesellschaften insbesondere mittels Ermäßigungen für Schulgruppen gesetzt, ab einer bestimmten Gruppengröße erhalten Skibegleitler zudem Freikarten.

Vorgaben zur Unterstützung des Ski-Nachwuchses seitens des Landes gebe es in keiner der Gesellschaften.

Probleme für den Ski-Nachwuchs sehen die Gesellschaften u. a. im demografischen Bereich. Kindern von Migrant\*innen würden die Vorbilder und Motivatoren zum Erlernen des Skifahrens fehlen.

Ein weiteres Problem stellt aus Sicht der Gesellschaften die Abschaffung der verpflichtenden Schulskiwochen im Jahr 1995 dar. Zudem seien Lehrer und Skibegleitler vielfach verunsichert, da sie Angst vor möglichen Unfallfolgen haben.

Am Markt bestehen aus Sicht des LRH sehr günstige Versicherungsangebote für Lehrer und Skibegleitler für die Teilnahme an Schulskiwochen. Diese Angebote werden zumeist in Kooperation mit dem österreichischen Skiverband und einer privaten Versicherungsgesellschaft angeboten (Prämie € 1,50 pro Person).

**Sollte das Problem in diesem Zusammenhang in einer mangelnden Information der Lehrer liegen, so empfiehlt der LRH eine entsprechende Informationsaufbereitung für die Lehrerschaft durch die zuständigen Stellen des Landes in**

**Kooperation mit der Bildungsdirektion. Die Vorgehensweise sollte gegebenenfalls zwischen A6, A9 und A12 koordiniert werden.**

**Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:**

*Die Abteilung 9, Referat Sport würde eine entsprechende, koordinierte Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten begrüßen.*

Weitere Probleme sehen die Skilift- und Seilbahngesellschaften des Landes in den rechtlichen Rahmenbedingungen der Schulen für die Abhaltung von Schulskiwochen.

Von den Landesbeteiligungen wird zudem vorgeschlagen, Schülern im Rahmen von Schulskiwochen Gratis-Skiliftkarten zur Verfügung zu stellen. In anderen Bundesländern sei dies der Fall, die Karten würden von den Ländern bezahlt werden.

Als eine mögliche Lösung zur Attraktivierung von Schulskiwochen wird von den Gesellschaften ferner vorgeschlagen, dass das Land Steiermark Kooperationen mit der Wirtschaft (z. B. Sportartikelhändler, Skischulen) eingehen sollte. Zusätzlich könnte es Stützungen der Lifttarife durch die Seilbahngesellschaften geben. Für Familien würde in Folge nur mehr ein Bruchteil der Liftkosten zu tragen sein.

**Der LRH verweist auf seine Empfehlung an die zuständigen Stellen des Landes in Kapitel 12.5.7, Kooperationen mit der Wirtschaft zur Förderung von Wintersportwochen einzugehen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, gemeinsam Lifttarife zu stützen.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Diesbezüglich darf auf besondere Lifttarife für Schülerinnen und Schüler sowie Schulgruppen verwiesen werden. Eine zusätzliche finanzielle Stützung von Liftkarten ist seitens der A12 nicht vorgesehen.*

## **12.7 Strategien und Wirkungsziele des Landes für Kinder und Jugendliche im Bereich Sport**

Nachfolgend stellt der LRH Strategien und Wirkungsziele der A9 zur sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen dar.

### **12.7.1 Wirkungsziele**

Dem Globalbudget Sport (Budget 2021 € 8,3 Mio.) im Verantwortungsbereich von Herrn Landesrat Mag. Christopher Drexler sind vier Wirkungsziele zugewiesen. Für die gegenständliche Prüfung und den Nachwuchs im Ski-Tourismus ist das Wirkungsziel „Steirerinnen und Steirer begeistern sich für Sport“ von Relevanz (siehe Tabelle 56 in Teil II).

Dem Wirkungsziel „Steirerinnen und Steirer begeistern sich für Sport“ liegt als Maßnahme die Forcierung von „Bewegungsland Steiermark“ zugrunde. Im Rahmen des Programmes „Bewegungsland Steiermark“ werden Gemeinden, Vereine und Bildungseinrichtungen unterstützt und begleitet, um so gemeinsam möglichst viele Steirer unterschiedlicher Altersgruppen zu mehr Bewegung zu motivieren.

Im Rahmen von „Bewegungsland Steiermark“ finden auch Ski-Aktivitäten für Kinder und Jugendliche Unterstützung. Laut Homepage von „Bewegungsland Steiermark“ werden fünf Skivereine sowie die Ski-Veranstaltung einer Zeitung unterstützt.

Der LRH hebt – im Sinne der gegenständlichen Prüfung – die Unterstützung für Skivereine und Skiprojekte im Rahmen von „Bewegungsland Steiermark“ hervor. Die Anzahl der teilnehmenden Ski-Organisationen ist allerdings gering, da insgesamt am „Bewegungsland Steiermark“ ca. 320 Bildungseinrichtungen und ca. 160 Gemeindekooperationen teilnehmen.

### **12.7.2 Sportstrategie 2025**

Der LRH begrüßt das Bestehen einer Sportstrategie und die Festlegung von an „Lebenszyklen“ angepassten Maßnahmen. Ein Schwerpunkt der Sportstrategie liegt in der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen. Fünf von zehn „Lebenszyklen“ betreffen Menschen bis zum 19. Lebensjahr. Ein oberstes und aus Sicht des LRH auch messbares Ziel der Strategie ist es, den Gesamtanteil der Kinder, welche regelmäßig Sport betreiben, zu erhöhen.

**Zur Messung des Gesamtanteils von regelmäßig Sport betreibenden Kindern empfiehlt der LRH der A9, geeignete Indikatoren festzulegen.** Mittels dieser Indikatoren sind Erhebungen zu veranlassen, um den Anteil regelmäßig Sport betreibender Kinder darstellen zu können.

Für den umfassenden Bereich der sportlichen, gesundheitlichen sowie der sozialen Förderung von Kindern und Jugendlichen bestehen Zuständigkeiten sowohl in der A6, der A8 und der A9 als auch in der A11. Hier sind aus Sicht des LRH Kooperationen zu suchen.

**Der LRH empfiehlt der A9 in Abstimmung mit der A8, der A6 sowie der A11 geeignete Indikatoren und Ziele zu entwickeln, welche sich mit den Themen Bewegung/Sport/Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen.** Mittels nachvollziehbarer Indikatoren sollte die motorische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gemessen werden. Ziel muss es sein, Bewegungsmängel von Kindern zu erfassen und zielgerichtet für besonders betroffene Gruppen Maßnahmen einzuleiten bzw. zu unterstützen.

**Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:**

*Diese Empfehlung wird bei der derzeit laufenden Überarbeitung der Sportstrategie berücksichtigt werden.*

**Stellungnahme Landesrätin Mag. Doris Kampus:**

*Seitens der Abteilung 11 wird dazu ausgeführt:  
Ein Austausch unter den Abteilungen wird befürwortet.*

**Bei Umsetzung der dargelegten Empfehlung ist eine Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb des Landes (z. B. Krankenkassen, AUVA) anzustreben.** Letztendlich ist es nur dann möglich, Kinder für einen Breitensport – und somit auch für das Skifahren – zu gewinnen, wenn die Freude an der Bewegung und eine entsprechende Bereitschaft für körperliche Herausforderungen gegeben sind.

## 13. KLIMAWANDEL

### 13.1 Abwägung Ökonomie – Klimatologie – Ökologie

Die gegenständliche Prüfung bezieht sowohl ökonomische als auch ökologische Auswirkungen des Klimawandels auf den Ski-Tourismus mit ein.

Für den LRH ist hinsichtlich der Auswirkungen des Klimawandels auf den Ski-Tourismus ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Ökonomie und Ökologie wesentlich. Es stellt sich somit nicht die Frage des „entweder oder“, sondern des „sowohl als auch“.

Mit folgenden ökologischen und ökonomischen Auswirkungen des Klimawandels auf steirische Skigebiete ist zu rechnen (siehe Erläuterungen Tabelle 57 in Teil II):

- steigender Druck zur technischen Beschneidung und dadurch steigende Kosten
- eine Verkürzung der Saison ohne technische Beschneidung auch in höheren Lagen
- erhöhte Kosten für Sicherungsmaßnahmen, auch für einen Sommerbetrieb
- Pistensperren
- Zunahme naturschutzrechtlicher Auflagen
- steigender Druck seitens der Tourismuswirtschaft zur Verlagerung von Skigebieten in höhere sensible hochalpine Regionen
- Abnahme der Schneesicherheit und Verkürzung der Saison im einzigen Gletscherskigebiet der Steiermark (mit geringer touristischer Bedeutung im Winter)

### 13.2 Auswirkungen des Klimawandels auf den Ski-Tourismus in der Steiermark

#### 13.2.1 Studie „Klimaszenarien für die Steiermark bis 2050“

Diese Studie des Wegener Zentrums für Klima und Globalen Wandel aus dem Jahr 2012 wurde vom Land Steiermark in Auftrag gegeben und analysiert die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf die einzelnen zwölf steirischen Bezirke.

Zusammenfassend hält die Studie fest, dass eine weitere Temperaturzunahme in der Steiermark bis 2050 mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eintreten und einen Trend von etwa 0,3°C pro Jahrzehnt aufweisen wird.

**In der Wintersaison (Dezember bis Februar) muss bis 2050 mit einer Abnahme der Schneedeckentage von bis zu 50 % gerechnet werden. Hiervon sind die Bezirke der Obersteiermark am stärksten betroffen (siehe Abbildung 59 in Teil II).**

**Für den Bezirk Liezen ist bis 2050 mit einer Abnahme der Schneedeckentage um 23,2 Tage zu rechnen. Damit liegt dieser Bezirk im Vergleich weit über der durchschnittlichen Abnahme aller Bezirke von 16 Tagen (siehe Abbildung 60 in Teil II).**

### **13.2.2 Studie „Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Klimawandels für österreichische Tourismusgemeinden“**

In dieser Studie des JR aus dem Jahr 2011 werden auf Basis lokaler Klimaszenarien die sozioökonomischen und klimatischen Auswirkungen auf sechs ausgewählte österreichische Tourismusgemeinden – darunter zwei aus der Steiermark – beschrieben.

**Hauptaussage der Studie ist, dass man mit entsprechendem technischen und finanziellen Einsatz bis zur Hälfte des Jahrhunderts in nahezu allen Skigebieten Österreichs die Schneesicherheit auf den Pisten sicherstellen wird können. Die ökologische Sinnhaftigkeit und die ökonomische Rentabilität dieser Maßnahmen muss aber jedes Skigebiet für sich prüfen.**

#### **Der LRH zieht aus den Detail-Ergebnissen der Studien folgende Rückschlüsse:**

- Ein großer Teil der steirischen Pistenflächen liegt im Tal- oder Mittelstationsbereich, also in einer Seehöhe zwischen 1.000 und 1.500 Metern. Für diese Pistenflächen bestand bereits 2012 keine natürliche Schneesicherheit. Mit fortschreitender Erwärmung wird es auch in angrenzenden höheren Regionen keine natürliche Schneesicherheit mehr geben.
- Durch die fortschreitende Klimaerwärmung ist mit einer Ausweitung der beschneibaren Pistenflächen und mit einer Erhöhung der Beschnei-Intensität bei bereits beschneibaren Flächen zu rechnen. Dies bedingt zusätzliche Wasserspeicher sowie einen steigenden Wasser- und Energieverbrauch.
- Die zu erwartenden zusätzlichen Investitionen in die technische Beschneigung werden zu entsprechenden Kosten bei den Skiliftbetreibern führen. Mit einem weiteren Anstieg der Lifttarife über dem Ausmaß der Inflation ist daher zu rechnen (siehe auch Abbildung 10 in Teil II).
- Vor allem kleinere Skigebiete in niederen und mittleren Seehöhen werden zunehmend unter ökonomischen Druck geraten.
- Es besteht künftig ein zunehmender Bedarf, Investitionen in Anlagen zur technischen Beschneigung einer Überprüfung hinsichtlich ihrer Rentabilität und Sinnhaftigkeit in Abhängigkeit vom Fortschreiten des Klimawandels zu unterziehen („climate proofs“).
- Skigebiete über 2000 Meter können auch vom Klimawandel profitieren. Dies erhöht den Druck in Richtung Erschließung neuer Skigebiete in ökologisch sensiblen hochalpinen Regionen.

Nach Kenntnis des LRH gibt es bereits internationale/europäische Studien zu den Folgen des Klimawandels, welche die Steiermark in Form von Fallstudien miteinbeziehen. Es gibt aber noch keine Studien, welche sich spezifisch mit den zu erwartenden Folgen aus dem Klimawandel für den Tourismus in der Steiermark befassen.

**Der LRH empfiehlt der A12, eine Studie zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den steirischen Tourismus in Auftrag zu geben.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Bereits 2019 wurde im Wege des Zukunftsfonds Steiermark die Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH mit der Untersuchung der mittel- und langfristigen Perspektiven des Tourismus in der Steiermark – Tourismus Steiermark 2050 – beauftragt. Der A12 liegt die aktuelle umfassende Studie „Tourismus Steiermark 2050“ von Joanneum Research mittlerweile vor. In der Studie werden in mehreren Szenarien die Auswirkungen des Klimawandels für den Sommer- und Wintertourismus umfassend beschrieben.*

*Der A12 liegen zudem folgende weitere Studien vor, die den Klimawandel und seine Auswirkungen auf den Tourismus thematisieren:*

- Klimawandel und Tourismus in Österreich 2020 (Auswirkungen, Chancen & Risiken, Optionen & Strategien), BMWFJ*
- Klimarisiko Steiermark (Erste Schritte einer Anpassungsstrategie), Prettenthaler/Köberl/Winkler, Joanneum Research*
- Tourismus im Klimawandel (Studien zum Klimawandel in Österreich Band VI), Prettenthaler/Formayer, Joanneum Research*
- Klimaszenarien für die Steiermark bis 2050 – Studie im Auftrag des Landes Steiermark, Wegener Center*

*Aufgrund des Vorliegens der angeführten aktuellen Studien sind seitens der A12 derzeit keine weiteren Beauftragungen von Studien betreffend den Klimawandel geplant.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Studien zu den spezifischen Auswirkungen des Klimawandels auf den Tourismus der Steiermark lagen dem LRH im Zuge der Prüfung nicht vor bzw. wurden dem LRH im Zuge seiner Anfragen nicht vorgelegt. Zur oben genannten Studie der JR aus dem Jahr 2019 kann der LRH daher nicht Stellung nehmen.

Wesentlich erscheint dem LRH, dass aus einer Studie zu den Auswirkungen des Klimawandels auf die Steiermark auf den Winter- und Sommertourismus konkrete Handlungsoptionen und Anpassungsstrategien ableitbar sind und darauf aufbauend Maßnahmen zur Anpassung gesetzt werden. Sollte eine Studie zu den spezifischen Auswirkungen des Klimawandels auf den Tourismus der Steiermark daher bereits vorliegen, empfiehlt der LRH, die touristische Förderpolitik an deren Erkenntnisse anzupassen.

Mit Hilfe der Studie sollte für alle Regionen der Steiermark ein flächendeckendes Wissen zu den zu erwartenden Folgen aus dem Klimawandel für den Tourismus generiert werden. Dies bezieht u. a. folgende Punkte mit ein:

- derzeitige Schneesicherheit und Schneesicherheit in Abhängigkeit vom Ausmaß der Erhöhung der Temperatur bzw. sonstiger klimatischer Veränderungen
- Vulnerabilität der Skigebiete gegenüber Klimavariabilität und Klimaveränderung
- Rentabilität von Anpassungsstrategien
- Prognosen zu den jahreszeitlichen klimatischen Veränderungen je Tourismus-Region
- ökologische und soziale Auswirkungen je Region in Abhängigkeit vom Zeitraum und Ausmaß der klimatischen Veränderungen
- ökonomische touristische Folgewirkungen je Region

**Den touristischen Förderstellen des Landes – dies sind derzeit jedenfalls die A7, A12 und A17 – wird empfohlen, eine Anpassung der Förderpolitik an die Erkenntnisse dieser Studie zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den steirischen Tourismus vorzunehmen.**

**Ebenso sollten die touristischen Förderstellen des Landes in ihre strategischen Überlegungen mit einbeziehen, dass in Folge des Klimawandels mit einem zunehmenden Druck zur Erschließung von Skigebieten in einer Seehöhe von über 2000 Metern zu rechnen ist.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die strategischen Überlegungen betreffend Investitionen in Skigebieten, an denen das Land Steiermark nicht beteiligt ist, obliegen dem Eigentümer des Skigebietes, der auch die Investitionen aus seinem Vermögen zu verantworten hat.*

*Die Förderhöhe der Initiative „Hochweiß“ für Förderungen von Skigebieten im Tourismusressort liegt zudem im Schnitt bei nur EUR 34.741,-- bzw. maximal EUR 70.000,--.*

**Auf die hohe ökologische Sensibilität der alpinen Regionen oberhalb der Baumgrenze ist im Sinne der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention zum Schutz der Alpen bei einer Anpassung der touristischen Förderpolitik im Besonderen Rücksicht zu nehmen. Der LRH empfiehlt diesbezüglich, die A13 in strategische Überlegungen mit einzubeziehen.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Die Abteilung 15 hat mit der Klimaschutzkoordination eine fachliche Zuständigkeit und bietet entsprechende Unterstützung und Hilfestellung der Abteilung 12 an. Es gilt zu berücksichtigen, dass die zu beauftragende Studie mit den bereits bestehenden Aktivitäten der Abteilung 15 akkordiert ist, da aktuell Vorarbeiten zu umfangreichen Klimastudien, gemeinsam mit den Bundesländern und in Abstimmung mit dem Bund, angedacht sind. Dazu liegen bereits Beschlüsse der LandesklimaschutzreferentInnenkonferenz 2021 zu „Bund-Länder Wissenschaftskooperation“ und „Gemeinsame Initiativen Klimaanpassung“ vor.*

### 13.3 Prognosen zur technischen Beschneigung bis 2050

Eine Studie zur „Beschneigungsklimatologie“ des Instituts für Interdisziplinäre Gebirgsforschung an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften aus dem Jahr 2015 befasst sich spezifisch mit dem Einfluss des Klimawandels auf die zukünftige Entwicklung des Wintertourismus in Deutschland und Österreich.

Als wesentliches Ergebnis der Studie kann festgehalten werden, dass – unter der Voraussetzung einer Temperaturerhöhung von 1,8 Grad bis 2050 – die Abnahme der Schneitage im Dezember zwischen weniger als einem und maximal sieben Tagen liegt.

Geht man davon aus, dass drei Tage benötigt werden, um eine Grundbeschneigung zu gewährleisten, **ist in den meisten Bereichen, in denen heute in der Regel bereits vor Weihnachten beschneit werden kann, auch bis 2050 eine Beschneigung vor Weihnachten möglich.**

### 13.4 Anteil technische Beschneigung in Österreich und Europa

In Österreich können zurzeit zumindest 70 % der Pistenflächen technisch beschneit werden. Damit liegt Österreich nach Italien mit 87 % im europäischen Spitzenfeld. In der Schweiz (49 %), Frankreich (32 %) sowie Bayern liegt der Anteil hingegen weit unter dem österreichischen Niveau (siehe Abbildung 62 in Teil II).

### 13.5 Technische Beschneigung in Skigebieten mit Beteiligung des Landes

Die Anlagen zur technischen Beschneigung in PHB, HKS und BTH wurden in der Zeit von 2012 bis 2019 laufend erweitert und modernisiert. Die Pistenpräparierung erfolgt mit Hilfe von globalen Positionierungssystemen. Die Wasserentnahmen sind den Gegebenheiten vor Ort entsprechend angepasst und erfolgen zum Teil über Leitungen aus Fließ- oder stehenden Gewässern oder aus dem Überlauf von Quellen. Zum Teil deckt auch Schmelzwasser den Wasserbedarf ab. Eine Beschreibung der konkreten Verhältnisse je Beteiligung ist Kapitel 13.5 in Teil II zu entnehmen

## 13.6 Klimawandelanpassung-Strategie Steiermark 2050

Die Klimawandelanpassung ist Teil der Klimapolitik des Landes Steiermark, diese umfasst zudem als zweite wesentliche Säule den Klimaschutz.

Der **Klimaschutz** verfolgt die Reduktion der Treibhausgasemissionen in der Atmosphäre, um einer weiteren Erwärmung entgegenzuwirken. Weder Winter- noch Sommertourismus stellen in der Klima- und Energiestrategie 2030 des Landes einen expliziten Schwerpunkt dar. Unabhängig vom Ausmaß wirken sich aus Sicht des LRH jedenfalls auch touristische Aktivitäten auf den Primärenergieverbrauch aus und verursachen Treibhauseffekte. Dies betrifft insbesondere An- und Abreise sowie Beherbergung, aber auch Gastronomie und Freizeitaktivitäten. Im Bereich des Wintertourismus ist speziell die Thematik der technischen Beschneidung auch eine Frage des Energieverbrauchs.

Ziel der **Klimawandelanpassung** ist es, Maßnahmen festzulegen, welche zur Bewältigung unvermeidbarer Folgen des Klimawandels beitragen sollen.

Die Klimawandelanpassung-Strategie des Landes beinhaltet 13 Bereiche. Je Bereich wurden bis zu 13 Maßnahmen festgelegt. Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel mit Bezug zum Ski-Tourismus und somit zur gegenständlichen Prüfung gibt es aus Sicht des LRH im Bereich „Naturschutz und Biodiversität“ sowie im Bereich „Tourismus“.

### **Bereich „Naturschutz und Biodiversität“:**

Eines der Anpassungs-Ziele in diesem Bereich ist es, ursprüngliche Naturlandschaften zu bewahren.

Für den Bereich wurden insgesamt acht Maßnahmen festgelegt. Eine davon lautet „Naturschutzverträgliche Freizeit- und Urlaubsaktivitäten in sensiblen Lebensräumen“. Die Maßnahme weist u. a. auf die Gefahr hin, dass es durch den Klimawandel zu einer Verlagerung von Skigebieten in höhere sensible hochalpine Regionen kommen kann.

**Der LRH befürwortet die Maßnahme des Landes zur naturschutzverträglichen Steuerung der Freizeit- und Urlaubsaktivitäten in sensiblen Lebensräumen im Besonderen.**

**In Umsetzung der Klimawandelanpassung-Strategie empfiehlt der LRH, auch in behördlichen Genehmigungsverfahren und bei Förderprojekten speziell auf den Schutz sensibler hochalpiner Bereiche in Wintertourismusregionen zu achten.**

### **Bereich „Tourismus“:**

Als Risiken im Tourismus werden in der Strategie unter anderem Schneemangel sowie Einschränkungen der künstlichen Beschneigungsmöglichkeiten genannt.

Zentrales Ziel der Anpassung für den Tourismus ist der weitere Ausbau der Steiermark als attraktive Ganzjahres-Tourismusdestination. Weiteres Ziel ist unter anderem die nachhaltige und vorausschauende Planung von Wintersportangeboten.

**Der LRH begrüßt grundsätzlich das Ziel, den Tourismus in der Steiermark zu einer attraktiven Ganzjahres-Destination auszubauen.**

**Hinsichtlich des Sommerbetriebes von Skigebieten empfiehlt der LRH der A12, sowohl betriebswirtschaftliche als auch volkswirtschaftliche Kriterien zu berücksichtigen. Diese Empfehlung richtet sich an das Land als Fördergeber und als Gesellschafter von Skilift- und Seilbahngesellschaften.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die Geschäftsführer der Seilbahnbetriebe, an denen das Land Steiermark beteiligt ist, berücksichtigen beim Sommerbetrieb neben den betriebswirtschaftlichen Kriterien auch die volkswirtschaftlichen, wie die Auswirkungen auf die Beherbergungsbetriebe der jeweiligen Tourismusregion. Insgesamt müssen die Seilbahnbetriebe jedoch gewinnorientiert arbeiten um die erforderlichen Neuinvestitionen selbst erwirtschaften zu können.*

So zeigte der Sommerbetrieb 2020 der PHB als auch der HKS-KG, dass dieser zum Anstieg der Anzahl an Nächtigungen und somit zur Wertschöpfung in der Region beitrug.

Für den Bereich Tourismus wurden insgesamt sieben Maßnahmen festgelegt. Zwei davon betreffen den Ski-Tourismus folgendermaßen:

**1) Berücksichtigung von Klimawandel in den Tourismusstrategien:**

Ziel dieser Maßnahme ist es, den Klimawandel bei mittel- bis langfristigen strategischen Planungen zu berücksichtigen und daraus geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Gemäß der Strategie ist die Integration des Klimathemas in den Steirischen Masterplan Tourismus als Thema verankert, sie wird laufend evaluiert und bei Bedarf angepasst.

**Der LRH empfiehlt der A12, den Ski-Tourismus im Besonderen in einer vorausschauenden Tourismusstrategie zum Klimawandel zu berücksichtigen. Der Ski-Tourismus ist aufgrund der zunehmenden Abhängigkeit von einer technischen Beschneigung verstärkt vom Klimawandel abhängig.**

**2) Bereitstellung regionaler Klimaszenarien als Entscheidungsgrundlage:**

Ziel dieser Maßnahme ist es, die Wissensbasis zu verbessern und so aufzubereiten, dass sie als verlässliche Grundlage bei Entscheidungen herangezogen werden kann.

Der LRH verweist auf Kapitel 13.2 zur Auswirkung des Klimawandels auf den Ski-Tourismus und auf seine Empfehlung, eine Studie zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den steirischen Tourismus in Auftrag zu geben. Ziel sollte es sein, für alle Regionen der Steiermark ein flächendeckendes Wissen über die zu erwartenden Folgen aus dem Klimawandel für den Tourismus zu generieren.

### **13.7 Klimastatusbericht Österreich**

Der erstmals 2017 und seither jährlich erscheinende „Klimastatusbericht Österreich“ wird im Auftrag des Klima- und Energiefonds sowie aller neun Bundesländer erstellt. Folgende wesentliche Aussagen des Berichtes betreffen den Ski-Tourismus:

Die Anlage von Schneedepots sowie die Abdeckung von Gletscherflächen stellen eine weitere technische Maßnahme zum Zwecke eines früheren Saisonstarts dar. Die Bilanz des dafür nötigen Energieeinsatzes sowie mögliche ökologische Probleme wurden nach Aussage des Klimastatusberichtes aber noch wenig untersucht.

Bei den Skibetrieben gibt es bezüglich Senkung des Energieverbrauchs sowie Einsatz sauberer Energie und umweltfreundlicher Geschäftspraktiken und Verkehrsmittel noch einen deutlichen Nachholbedarf.

Der Bericht hält zudem fest, dass eine strategisch ausgerichtete und vorausschauende Vorgehensweise auf Regionsebene zur Anpassung an die Herausforderungen des Klimawandels noch weitgehend fehlt.

**Der LRH empfiehlt den zuständigen Stellen des Landes – insbesondere auch der A12 – die A15 bei einer künftigen Einführung eines Klimachecks im Förderwesen bestmöglich zu unterstützen. Ziel sollte es sein, Förderungen hinsichtlich ihrer Klimaverträglichkeit bei gleichzeitiger Schonung der Personalressourcen der Förderabteilung einem Klimacheck zu unterziehen.** Derartige Klimachecks sollten sich im Förderbereich der A12 z. B. auf den Energieverbrauch technischer Anlagen in Skigebieten beziehen.

#### **Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die Abteilung 12 versucht auch über den Förderungsbereich einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die Kosten eines „Klimachecks“ müssen aber in einer vernünftigen Relation zum auszuzahlenden Förderungsbetrag stehen. Die Förderhöhe der Initiative „Hochweiß“ für Förderungen von Skigebieten im Tourismusressort im Schnitt beträgt nur EUR 34.741,--. Ein „Klimacheck“ scheint bei dieser Förderhöhe nur dann sinnvoll, wenn die Kosten nicht dem Förderwerber überwältzt werden und er für die auszahlende Förderstelle administrierbar ist.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der LRH verweist diesbezüglich auch auf die folgende Stellungnahme von Landesrätin Mag. Ursula Lackner.

Nach Kenntnis des LRH handelt es sich bei der Einführung eines Klima-Checks im Sinne des Arbeitsprogrammes „Agenda Weiß-Grün“ der Steiermärkischen Landesregierung um eine koordinierte Vorgehensweise von Bund und Ländern. Eine Umsetzung des Klima-Checks kann auch in Förderrichtlinien Berücksichtigung finden, wobei der LRH der Notwendigkeit der Wirtschaftlichkeit eines Klima-Checks im Verhältnis zur Förderhöhe zustimmt.

Ziel sollte es sein, einen Klima-Check auch bei touristisch gewerblichen Förderungen bei gleichzeitiger Schonung der Personalkosten zum Einsatz zu bringen. Für eine derartige Umsetzung bedarf es daher eines hohen Automationsgrades. In diesem Sinne empfiehlt der LRH der A12, die A15 bei einer künftigen Einführung eines Klima-Checks im Förderwesen bestmöglich zu unterstützen.

**Stellungnahme Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Bund und Länder haben über Gesetze und Verordnungen eine Reihe an Möglichkeiten, die Weichen für eine nachhaltige Zukunft zu stellen. Darüber hinaus kommt der öffentlichen Hand eine wichtige Vorbildfunktion zu – hier muss es gelingen, klimafreundliches Wirtschaften sichtbar zu machen. Um dieser Rolle als Impulsgeber und Vorbild gerecht zu werden und in Umsetzung der Beschlüsse der LandesklimaschutzreferentInnenkonferenzen vom 13. September 2019 und 7. Oktober 2020, haben die Länder in Abstimmung mit dem Bund im Laufe des Jahres 2021 den Entwurf eines „Klima-Checks“ erarbeitet, welcher folgende Grundprinzipien erfüllt:*

- *Die mit dem Klima-Check zu prüfenden Vorhaben sollen in einer ersten Umsetzungsstufe Rechtsnormen wie Gesetze, Verordnungen, Erlässe und Richtlinien sein. Der Klima-Check ist so vorbereitet, dass er auch bei Förderrichtlinien etc. zum Einsatz kommen kann.*
- *Die Auswirkungen dieser Vorhaben auf das Klima werden im Hinblick auf Klimaschutz und Klimawandelanpassung geprüft. Es geht darum, in den jeweiligen Fachabteilungen das Bewusstsein für die Berücksichtigung von Klimaschutz- und Anpassungsaspekten zu verankern und so zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an den Klimawandel beizutragen.*
- *Das Klima-Check Tool ist so konzipiert, dass der Check selbstständig im eigenen Wirkungsbereich der für das jeweilige Vorhaben verantwortlichen Fachabteilung bzw. Organisationseinheit abgewickelt werden kann und keine maßgeblichen zusätzlichen Aufwände erzeugt.*
- *Die dem Klima-Check-Tool zugrundeliegenden Betrachtungen stehen mit dem nationalen Treibhausgas-Inventursystem im Einklang.*

*Der derzeit als Entwurf vorliegende Klima-Check wird im Laufe der nächsten Monate noch weiterentwickelt, intensiv getestet und bestmöglich an die Anforderungen in der Praxis angepasst werden. Im Anschluss soll ein schrittweiser Roll-Out mit engen Feedbackschleifen und einer kontinuierlichen Verbesserung erfolgen.*

*Aufgrund der Komplexität der Aufgabenstellung – bedingt durch unterschiedliche NutzerInnengruppen, Vorhabensarten und Ansprüche an die Detailtiefe – stellt ein solcher Einführungsprozess die beste Wahl dar, um langfristig die Akzeptanz des Klima-Checks und die Qualität der Ergebnisse sicher zu stellen.*

*Mit Beschluss der LandesklimaschutzreferentInnenkonferenz vom 8. September 2021 wird das Klima-Check-Tool in den nächsten Monaten intensiv weiterentwickelt und im Laufe des Jahres 2022 von den Bundesländern getestet.*

Förderprogramme sollten jedenfalls wissenschaftliche Erkenntnisse zur ökologischen Verträglichkeit von Maßnahmen berücksichtigen. So bestehen z. B. für die Anlage von Schneedepots dem Bericht zufolge noch keine entsprechenden Untersuchungen betreffend Energiebilanz und ökologischer Probleme.

**Der LRH empfiehlt der A15, darauf zu achten, dass die Klimawandelanpassungs-Strategie auch eine strategisch ausgerichtete und vorausschauende Vorgehensweise auf Regionsebene vorsieht.**

**Stellungnahme Landesrätin Mag. Ursula Lackner:**

*Die „Klimawandelanpassung-Strategie Steiermark 2050“ beinhaltet bereits zahlreiche Maßnahmen, die geeignet sind, die steirischen Regionen bestmöglich in der Umsetzung zu unterstützen. Dazu zählen insbesondere die Maßnahmen:*

- *WW-M 1 Weiterer Ausbau von Wasser-Transportsystemen in niederschlagsarmen Regionen und Vernetzung*
- *EV-M 1 Überarbeitung der bestehenden Landesstrategien und Instrumente unter Berücksichtigung der zu erwartenden Klimawandelfolgen und verstärkte Nutzung von raumplanerischen Instrumenten zur Verbesserung der Energieeffizienz*
  - *RP-M 1 Beibehaltung und weitere konsequente Umsetzung derzeit laufender Aktivitäten und bestehender Instrumente sowie Gesetze in der Raumordnung*
  - *RP-M 6 Erhöhung der regionalen Versorgungssicherheit durch Stärkung der regionalen Zentren*
  - *RP-M 10 Bewusstseinsbildende Maßnahmen und Kommunikation zur Berücksichtigung des Themas Klimawandelanpassung auf allen Planungsebenen, insbesondere gegenüber den Gemeinden und der Politik*
  - *WI-M 1 Verstärkung von regionalen Wirtschaftsstrukturen (Versorgungssicherheit)*
  - *TO-M 1 Berücksichtigung von Klimawandel in den Tourismusstrategien*

- *TO-M 5 Bereitstellung regionaler Klimaszenarien als Entscheidungsgrundlage*

*Die Abteilung 15 wird bei der Überarbeitung der „Klima- und Energiestrategie 2030 plus“ und bei der Integration des Klimawandelanpassungsthemas den angeführten Ansatz der strategischen und vorausschauenden Vorgehensweise auf Regionsebene weiter forcieren und die Empfehlung des LRH entsprechend berücksichtigen.*

### **13.8 „Wirtschaftsstandort Steiermark 2015+“ – Langfristige Anpassungsstrategien im Wintertourismus**

In der Publikation „Wirtschaftsstandort Steiermark 2015+“ – herausgegeben von der JR, dem Wirtschaftsforschungsinstitut und der WKO – wird auf die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels auf die Skigebiete der Steiermark sowie auf mögliche langfristige Anpassungsstrategien eingegangen.

Folgende Anpassungsstrategien werden in der Publikation u. a. empfohlen:

- Seilbahngesellschaften größerer Skiregionen sollten verstärkt kleineren Betreibern von Liftanlagen Knowhow sowie Geräte zur Schneeerzeugung zur Verfügung stellen.
- Ein Eingreifen der öffentlichen Hand in Verbindung mit dem Einsatz öffentlicher Mittel zur Rettung gefährdeter Skigebiete ist genauestens dahingehend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine längerfristige Überlebensfähigkeit des Gebiets infolge des Klimawandels tatsächlich gegeben sind.
- Das prognostizierte inländische Bevölkerungswachstum basiert größtenteils auf Zuwanderung aus Ländern ohne alpine Wintersporttradition. Hier bedarf es gezielter Motivations- und Ausbildungsangebote im Bereich Skilauf und Snowboard, um eine demografisch bedingte Abnahme der inländischen Gesamtnachfrage zu verhindern. Aktionen wie eine finanzielle Förderung von Schulskiwochen oder Schulskitagen erscheinen vor diesem Hintergrund durchaus sinnvoll.

**Der LRH untermauert mit seinen bisherigen Empfehlungen jene der Anpassungsstrategie „Steiermark 2015+“. Dies betrifft insbesondere jene zur Förderung von Schulskiwochen oder Schulskitagen sowie die Unterstützung kleinerer Betreiber durch Betreibergesellschaften größerer Skiregionen.**

### **13.9 Climate proofs**

„Climate proofs“ stellen eine Evaluierung der Wirtschaftlichkeit geplanter Investitionen unter Berücksichtigung des bestehenden örtlichen Klimas und des künftig zu erwartenden Klimawandels dar. Die Vornahme von „climate proofs“ wird derzeit im

Rahmen der Tourismusförderung des Landes weder explizit den förderbaren Kosten hinzugezählt noch stellt dies ein Förderungskriterium dar.

Das Arbeitsprogramm („*Agenda Weiß-Grün*“) der Steiermärkischen Landesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode vom Dezember 2019 sieht für die Bereiche Klimaschutz, Umwelt und Natur unter anderem folgendes Vorhaben vor:

*„Wir wollen einen unbürokratischen Klimacheck für neue Gesetze, Verordnungen und Förderprogramme entwickeln, um die Kompatibilität mit den Klimazielen zu prüfen.“*

Der LRH begrüßt die Einführung eines Klimachecks. Förderprogramme des Landes sollten kompatibel mit den Klimazielen sein und derart zum Klimaschutz beitragen.

Zudem sollten aber auch erforderliche Maßnahmen der Tourismusbetriebe zur Anpassung an den Klimawandel in den Förderkriterien Berücksichtigung finden. So sollten Planungsleistungen zur richtigen Dimensionierung und Anpassung von Anlagen an die zu erwartenden Folgen aus dem Klimawandel („climate proofs“) daher im Sinne der Nachhaltigkeit den förderbaren Kosten angerechnet werden.

**Der LRH empfiehlt der A12, die Vornahme von „climate proofs“ den förderbaren Kosten explizit zuzurechnen.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die A12 hat keinerlei Vorbehalte betreffend die Anerkennung von Ausgaben für Klimaschutz bei den förderbaren Kosten im Zusammenhang mit einem eingereichten Projekt. Eine Ablehnung der Anerkennung solcher Kosten ist jedoch auch seitens der A12 noch nie erfolgt.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der LRH empfiehlt die explizite Aufnahme der Vornahme von „climate proofs“ zu den förderbaren Kosten, auch deshalb, da der LRH zum Teil in den Skilift- und Seilbahnbetrieben in der Steiermark eine Unkenntnis bezüglich der Vornahme und des Nutzens von „climate proofs“ feststellte.

Insofern stellt sich für den LRH daher auch die Frage, in welcher Häufigkeit „climate proofs“ bereits Teil von Förderanträgen waren und wie oft die A12 mit der Zuerkennung derartiger Projektkosten zu den förderbaren Kosten konfrontiert war.

**In Abhängigkeit von der Höhe der förderbaren Investitionen sollte die Vornahme von „climate proofs“ auch eine Voraussetzung für die Förderbarkeit von Projekten darstellen. Dies entspricht sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen und klimatologischen Gründen dem Prinzip der Nachhaltigkeit.**

„Climate proofs“ wurden von steirischen Skilift- und Seilbahnunternehmen vereinzelt bereits in Auftrag gegeben. Bei vielen Unternehmen besteht aber noch keine Kenntnis bezüglich derartiger Evaluierungen bzw. wurden „climate proofs“ bei Investitionen in die technische Beschneidung nicht durchgeführt.

## 14. NACHHALTIGKEIT

### 14.1 Rahmenbedingungen zur Nachhaltigkeit im Tourismus

Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene bestehen verbindliche Rahmenvorgaben zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus in der Steiermark. Die Vorgaben sind vielfältig und umfassen z. B. die für den Tourismus relevanten Bereiche Wirtschafts-, Beschäftigungs-, Umwelt- und Sozialpolitik.

Internationale rechtliche Vorgaben ergeben sich aus der „EU-Strategie für Nachhaltige Entwicklung“ sowie aus der UNO-Resolution "Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung".

Auf nationaler Ebene wurde 2002 durch den Ministerrat eine verpflichtende Nachhaltigkeitsstrategie (NSTRAT 2002) beschlossen.

Seit dem Jahr 2010 verfügt Österreich mit der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und der Länder (ÖSTRAT) über eine – von den Ländern und vom Bund gemeinsam getragene – derartige Strategie.

Im Land Steiermark ist es Aufgabe der A14, die Nachhaltigkeitsagenden des Landes Steiermark zu koordinieren.

Dies betrifft insbesondere die Umsetzung der ÖSTRAT auf Landesebene. Zudem ist es Aufgabe der A14, die Agenda 2030 der UNO mit 17 Nachhaltigkeitszielen sowie die NSTRAT auf Landesebene zu koordinieren und die Verbreitung dieser mit Ideen und Konzepten in den Dienststellen des Landes sowie im Bundesland voranzutreiben.

Laut Auskunft der A14 gibt es derzeit kein umfassendes Konzept im Ski-Tourismus, welches den aufgezeigten Nachhaltigkeitsstrategien Rechnung trägt.

Der LRH befragte die A12 als wesentliche Förderstelle für Skilift- und Seilbahngesellschaften zur Relevanz der Nachhaltigkeit bei Förderungen. Diese findet derzeit bei Förderungen von Betreibergesellschaften von Skigebieten keine Berücksichtigung. Dies wird damit begründet, dass eine gesonderte Prüfung der Nachhaltigkeit von Investitionen nicht nur in Hinblick auf die durchschnittlich gewährte Förderhöhe, sondern auch auf den dadurch generierten zusätzlichen Personal- und Verwaltungsaufwand finanziell nicht vertretbar sei.

Zur Umsetzung eines Nachhaltigkeitskonzeptes im Bereich des Tourismus bedarf es aus Sicht des LRH daher eines breiten, von der A14 gesteuerten Implementierungsprozesses unter Einbeziehung sämtlicher betroffener Dienststellen des Landes.

**Die Vorgaben der Agenda 2030 der UNO haben für das Land verbindlichen Charakter. Der LRH empfiehlt daher im Sinne der Bestimmungen der ÖSTRAT sowie der NSTRAT 2002 die Umsetzung eines Nachhaltigkeitskonzeptes im Bereich Tourismus. Auf die Knappheit der Finanz- und Personalressourcen des Landes ist zu achten.**

**Der Implementierungsprozess bedarf der Koordination und Steuerung durch die A14, eine Umsetzung hat auf Ebene der operativen Abteilungen zu erfolgen. Im Bereich des Ski-Tourismus ist dies die A12.**

Mögliche Lösungsansätze zur Entwicklung, Operationalisierung und Implementierung von Nachhaltigkeitskonzepten werden vom LRH beispielhaft in Kapitel 14.1 in Teil II angeführt.

**In Koordination durch die A14 und unter Einbeziehung der für die operative Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzeptes verantwortlichen Dienststellen sollte ein periodischer Nachhaltigkeitsbericht des Landes erstellt werden.**

Dieser sollte auch den Wintertourismus mit einbeziehen, Erkenntnisse aus implementierten Systemen zur Messung und Bewertung der Nachhaltigkeit im Ski-Tourismus sollten Teil des Berichtes sein. Ebenso sollten Projekte zur Nachhaltigkeit in den Ski-Tourismusregionen im Bericht vorgestellt werden.

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*In einen landesweiten periodischen Nachhaltigkeitsbericht unter Federführung der Abteilung 14 wird sich das Tourismusressort selbstverständlich entsprechend einbringen.*

*Dabei wird die Empfehlung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Knappheit von Finanz- und Personalressourcen berücksichtigt. Das Fachteam gewerbliche Tourismusförderungen in der A12 ist ein reiner Förderbereich und besteht aus 5 Mitarbeitern, welche sämtliche einlangenden Förderanträge in den Bereichen Hotellerie, Gastronomie und Skiliftbetrieben zu bearbeiten haben.*

## **14.2 Beispiele zur Nachhaltigkeit im Ski-Tourismus**

Der LRH führt in Kapitel 14.2 in Teil II beispielhaft Projekte zur Nachhaltigkeit von Skigebieten mit den Schwerpunkten Mobilität, Ressourcenschonung, Regionalität und Umweltschutz an (siehe dazu Tabellen 60, 61, 62 und 63 in Teil II).

### 14.3 Vergleich der Treibhausgasbilanz von Urlaubsarten

Im Jahr 2018 wurde vom Umweltbundesamt eine Studie zu den Treibhausgas-Emissionen je Urlaubstypus erstellt (siehe Abbildung 64 und 65 in Teil II).

Die Studie kommt zum Schluss, dass Aktivitäten im Skiurlaub insgesamt den geringsten Anteil an den Treibhausgas-Emissionen aufweisen.

Durch die Wahl der Unterkunft, vor allem aber des Verkehrsmittels für die An- und Abreise hätten die Urlaubsgäste die Möglichkeit, die Gesamtemissionen stärker zu beeinflussen.

Bei kürzeren Strecken von bis zu 750 km spielt ebenso die Wahl des Verkehrsmittels eine große Rolle bei den Treibhausgas-Emissionen. Hier könnten durch den Umstieg auf die Bahn deutliche Emissionsmengen eingespart werden.

Aktivitäten im Skiurlaub weisen der Studie zufolge geringere Treibhausgas-Werte je Person und Tag aus als Unterkunft und Anreise. Emissionen aus Aktivitäten entstehen u. a. auch aufgrund des Energie- und Materialeinsatzes für Liftanlagen, der Pistenpräparation und der Beschneigung.

**Aufgrund des hohen Anteils an beschneibaren Pisten in Österreich (70 %) und der laufenden Investitionen in zusätzliche Anlagen zur technischen Beschneigung stellt der LRH den Bedarf fest, Skigebiete bei der Umrüstung auf moderne und effiziente Anlagen bestmöglich zu unterstützen.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die Umrüstung der Skigebiete auf Beschneiungsanlagen ist durch selbige seit Jahrzehnten im Gange und wird technisch laufend weiterentwickelt und wird entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der A12 wie oben beschrieben auch bestmöglich unterstützt.*

Im Rahmen der Bewertung der Nachhaltigkeit von Skigebieten ist aus Sicht des LRH ein Hauptaugenmerk auf den Energieverbrauch der Unterkünfte je Skigebiet zu legen.

Ebenso sollten nachhaltige Projekte der Skigebiete im Bereich Energieversorgung (Wasserkraft, Photovoltaik etc.) sowie zur Minderung des privaten PKW-Verkehrs bestmögliche Unterstützung finden. Der LRH verweist beispielhaft auf ganzheitliche überregionale Projekte in Salzburg, welche auch einen Beratungsansatz für Tourismusgemeinden sowie eine Buchungsplattform beinhalten und durch LEADER-Mittel unterstützt werden (siehe z. B. Projekt Mobilto in Tabelle 60 in Kapitel 14.2 in Teil II).

## **15. BETEILIGUNGEN DES LANDES AN SKILIFTGESELLSCHAFTEN**

### **15.1 Beteiligungsstrategie des Landes**

Das Land Steiermark hielt bis zum Jahr 2000 Anteile an mehr als zehn Skiliftgesellschaften. Zu diesem Zeitpunkt legte das Land eine Strategie zu diesen Beteiligungen fest. Entscheidungsrelevant für den Verkauf oder das Halten dieser Anteile waren

- eine entsprechende Verzinsung des eingesetzten Kapitals und eine regelmäßige Ausschüttung von Gewinnen,
- EU-wettbewerbsrechtliche Regelungen, welche weitere Zuschüsse und Kapitalmaßnahmen des Landes Steiermark zunehmend erschwert hatten,
- budgetäre Zwänge aufgrund des innerösterreichischen Stabilitätspaktes sowie
- die regionalwirtschaftliche Bedeutung der jeweiligen Beteiligung.

In Folge wurden bis zum Jahr 2014 Anteile des Landes an acht Skiliftgesellschaften verkauft. Zugekauft wurden in den Jahren 2000 und 2002 die Geschäftsanteile des Landes an der BTH. Zudem erfolgte eine indirekte Beteiligung an den Galsterbergalm Bahnen sowie an der Weitmoos GmbH durch Zukäufe der PHB. Des Weiteren wurden zwischen 2002 und 2006 stille Beteiligungen des Landes an vier Skilift- und Seilbahngesellschaften eingegangen (siehe Tabelle 65 in Teil II).

Mit Stand 31. Dezember 2020 hält das Land Geschäftsanteile an der PHB, der Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. (HKS-GmbH) und HKS-KG sowie an der BTH. An vier Gesellschaften besteht eine stille Beteiligung, zudem bestehen acht indirekte Beteiligungen (siehe Tabelle 66 in Teil II).

### **15.2 Beteiligungsrichtlinie des Landes**

Gemäß der Beteiligungs-Richtlinie (Bet-RL) des Landes aus dem Jahr 2014 sollten stille Beteiligungen aufgrund der geringen Einflussmöglichkeit durch das Land im Vergleich zum hohen Verwaltungsaufwand nur in begründeten Ausnahmefällen eingegangen werden.

**Der LRH begrüßt die seit 2007 bestehende Praxis der A12, keine stillen Beteiligungen einzugehen.**

**Zu den bestehenden stillen Beteiligungen gibt es langfristige beiderseitige Kündigungsverzichte. Der LRH empfiehlt, eine Entscheidung bezüglich einer Verlängerung oder Beendigung dieser stillen Beteiligungen nach Auslaufen der Kündigungsverzichte individuell und in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zu prüfen.**

Die Bet-RL sieht vor, dass Beteiligungen während des aufrechten Bestehens zumindest in fünfjährigem Abstand seitens der beteiligungsverwaltenden Stelle zu evaluieren sind.

Die letzte Evaluierung der Beteiligungen an Skilift- und Seilbahngesellschaften fand nach Angabe der A12 im Jahr 2015 statt. Diese ergab, dass diese Beteiligungen des Landes zumindest bis zur nächsten Evaluierung aufrecht zu erhalten seien. Die nächste Evaluierung ist laut Angaben der A12 für das Jahr 2021 vorgesehen. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der gegenwärtigen Prüfung im Juni 2021 wurde diese Evaluierung noch nicht durchgeführt.

**Der LRH empfiehlt der A12, auf die Einhaltung der Fünfjahresfrist zur Vornahme der Evaluierung der touristischen Beteiligungen zu achten. Die Evaluierung ist jedenfalls 2021 durchzuführen.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die Abteilung 12 hat die Beteiligungsrichtlinie federführend erstellt. Laut A4, die mittlerweile für den Beteiligungsbericht zuständig ist, sollen die Evaluierungen mittels eigenen Formulars im Anhang zum nächsten Beteiligungsbericht veröffentlicht werden.*

Die Bet-RL sieht zur Besetzung der Aufsichtsräte in den Beteiligungen des Landes eine paritätische Zusammensetzung vor, bis 31. Dezember 2018 ist ein Frauenanteil von 35 % in den vom Land zu besetzenden Positionen anzustreben. Diese Vorgaben der Bet-RL werden in den Beteiligungen des Landes an Skilift- und Seilbahnunternehmen nicht eingehalten. Zum 31. Dezember 2018 waren in den betroffenen Gremien insgesamt sieben Aufsichtsräte vom Land zu nominieren, davon war ein AR-Mitglied weiblich, dies entspricht einem Anteil von 14,3 % (siehe Tabelle 67 in Teil II).

Zur Erfüllung der vorgegebenen Quote bedarf es bei insgesamt sieben AR-Mitgliedern einer Besetzung durch zumindest drei Frauen.

**Der LRH empfiehlt der A12 sowie allen beteiligungsverwaltenden Stellen des Landes, die Vorgaben der Bet-RL zur paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte in den Beteiligungen des Landes einzuhalten.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die A12 wird die Vorgaben der Bet-RL auch in diesem Bereich weiterhin einhalten.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Die Vorgaben der Bet-RL zur paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte in den Beteiligungen des Landes an Skilift- und Seilbahnunternehmen wurden auch gemäß den Angaben im Beteiligungsbericht für 2019 nicht erfüllt. Es kann daher nicht davon gesprochen werden, dass die Vorgaben der Bet-RL auch in diesem Bereich von der

A12 weiterhin eingehalten werden. Der LRH weist daher darauf hin, dass die diesbezüglichen Vorgaben der Bet-RL bis zum 31. Dezember 2018 hätten umgesetzt werden sollen. Demgegenüber erfolgte auch mit 2019 noch keine richtlinienkonforme Umsetzung.

## 15.3 Beteiligungen mit Anteilen als Gesellschafter

### 15.3.1 Planai-Hochwurzen-Bahnen-GmbH

Die Gesellschaft befindet sich mit 91,14 % im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Eigentum. Das Land Steiermark hält Anteile von 61,83 %, jene der Republik Österreich betragen 23,28 % und jene der Stadtgemeinde Schladming belaufen sich auf 6,03 %.

Die Entwicklung der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) in den Saisonen vor Ausbruch der Corona-Pandemie zeigt einen positiven Verlauf der Geschäftstätigkeit der PHB. Hervorgehoben werden kann das Geschäftsjahr 2017/18 mit Umsatzerlösen von € 49,3 Mio., einem operativen Betriebserfolg von € 10,9 Mio. sowie einem Ergebnis nach Steuern von € 7,9 Mio. Im Geschäftsjahr 2019/20 konnten trotz des Lockdowns am 16. März 2020 beinahe die Umsatzerlöse der Vorsaison erzielt werden, der operative Betriebserfolg lag sogar um ca. € 1 Mio. über dem Vorjahr. Der in der Bilanz ausgewiesene kumulierte Gewinn zum 31. Oktober 2020 betrug € 38,6 Mio. (siehe Tabellen 70 und 71 in Teil II).

Die langfristige Entwicklung der PHB sowie der Nächtigungszahlen in der Region zeigen bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie ebenso einen positiven Verlauf. Der Umsatz konnte von 2010/11 bis 2018/19 um 62,2 % auf € 49,2 Mio. gesteigert werden. Die PHB verzeichnet ein sehr hohes Investitionsaufkommen, pro Jahr wurden von der PHB zwischen € 8,6 Mio. und € 35,4 Mio. investiert, im Durchschnitt € 15,9 Mio. pro Jahr.

Von 2010/11 (984.588) bis 2018/19 (1.133.259) konnten die Skier-Days um 15,1 % gesteigert werden. Bei den Winter-Nächtigungen in der Region Schladming-Dachstein wurde im gleichen Zeitraum eine Steigerung von ca. 20 % verzeichnet. In der Saison 2018/19 nächtigten ca. 2,0 Mio. Gäste in der Region, in der Saison 2010/11 waren es 1,66 Mio.

Beim Sommerbetrieb der Seilbahnen war ebenfalls eine stark steigende Tendenz festzustellen. Von 2010/11 (327.351) bis 2019/20 (526.205) gab es bei den Gast-eintritten im Sommer eine Steigerung von 60,7 %. **Die Seilbahnen konnten im Sommer 2020 in Betrieb genommen und ein hohes Besucheraufkommen verzeichnet werden.** Bei den Sommer-Nächtigungen in der Region ergab sich von 2010/11 bis 2019/20 eine Steigerung von 42,8 %. Im Sommer 2011 nächtigten 1,08 Mio. Gäste in der Region, im Sommer 2020 waren es 1,54 Mio.

**Durch die Corona-Pandemie kam es zu massiven Einschränkungen insbesondere des Geschäftsjahres 2020/21** (siehe Vorscheurechnung Tabelle 72 in Teil II).

Für das laufende Geschäftsjahr 2020/21 wird gemäß Vorscheurechnung vom 30. April 2021 trotz Corona-Hilfen mit einem negativen Ergebnis vor Steuern von ca. € 11,9 Mio. gerechnet. Sollte die Vorscheurechnung zutreffen, dann wäre somit beinahe ein Drittel des kumulierten Bilanzgewinns zum 31. Oktober 2020 von € 38,5 Mio. aufgebraucht.

Dem LRH wurde seitens der PHB mitgeteilt, dass die vergangene Saison im Grunde nicht planbar war. Es wurden vor Saisonbeginn die Grundbeschneigung durchgeführt und sämtliche Pisten präpariert. Es wurde damit gerechnet, dass Lockdown-Maßnahmen im Winter-Tourismus gelockert werden können und es dadurch wieder zu einer höheren Besucherfrequenz kommen wird. Dieser Fall trat allerdings nicht ein, der Betrieb wurde aber für Einheimische, für Saisonkartenbesitzer bzw. für Tagestouristen in eingeschränkter Form fortgeführt.

Der LRH empfahl im Jahr 2012 im Zuge der Überprüfung der Gesellschaften am Hauser Kaibling eine verschriftlichte Strategie zur Kooperation der beiden Unternehmen PHB und HKS-KG. Eine derartige Strategie besteht nicht.

**Der LRH wiederholt seine Empfehlung aus dem Jahr 2012, eine verschriftlichte Strategie für die Kooperation zwischen der PHB und den Gesellschaften am Hauser Kaibling zu erstellen. Eine bestehende Konzept-Grundlage aus dem Jahr 2016 kann hierfür als Basis herangezogen werden.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die beiden genannten Seilbahnbetriebe haben ihre Zusammenarbeit in den letzten Jahren intensiviert. Daneben ist die Zusammenarbeit auch in den Verträgen zu Ski amade, dem Seilbahnverbund dem beide Betrieb angehören, festgeschrieben.*

### **15.3.2 Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG**

Das Land Steiermark ist am Hauser Kaibling direkt an der HKS-GmbH sowie an der HKS-KG beteiligt. Die HKS-KG befindet sich mit 83,43 % im direkten öffentlich-rechtlichen Eigentum. Das Land Steiermark hält Anteile am Kommanditkapital von 77,20 %, jene der Marktgemeinde Haus im Ennstal betragen 6,23 %.

Die gesellschaftsrechtliche Situation am Berg ist vielschichtig, dies zeigt das Organigramm in Abbildung 66 in Teil II. Neben der HKS-KG bestehen am Berg noch drei weitere Betreibergesellschaften. Dies erfordert eine komplexe Tarifabrechnung sowie einen hohen Abstimmungsbedarf zwischen den Gesellschaften am Berg. Zudem besteht eine wechselseitige gesellschaftsrechtliche Verschränkung zwischen der HKS-KG und der PHB.

Die Ausführungen des LRH in Folge beziehen sich auf die unter direkter Beteiligung des Landes stehende HKS-KG sowie auf die Entwicklung am gesamten Skiberg (Gästeaufkommen).

Bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie zeigt sich eine positive Geschäftsentwicklung der HKS-KG. Sowohl Besucheraufkommen als auch Gewinne zeigten eine steigende Tendenz, das Unternehmen verfügte mit einer Eigenmittelquote von 46,76 % (2019/20) über eine gute Eigenkapitalausstattung (siehe Tabellen 75 und 76 in Teil II).

Die Umsatzerlöse konnten von 2016/17 mit € 6,4 Mio. bis 2018/19 um 17,5 % auf € 7,5 Mio. gesteigert werden. Im Wirtschaftsjahr 2019/20 konnte trotz Lockdown mit 16. März 2020 mit einem Umsatz von € 7,2 Mio. nur ein leichter Umsatzrückgang gegenüber dem Vorjahr verzeichnet werden. Den Angaben der HKS-KG zur Folge kam es durch den Lockdown am 16. März zu einem Umsatzverlust in Höhe von € 1,3 Mio. Hätte es die Pandemie nicht gegeben – und wäre die Saison 2019/20 somit normal zu Ende gegangen – dann wären den Angaben der HKS-KG zufolge Umsatzerlöse von € 8,5 Mio. zu erwarten gewesen. Dies hätte dem höchsten Umsatzerlös in der Unternehmensgeschichte entsprochen.

Das operative Jahresergebnis stieg von 2016/17 mit € 0,6 Mio. bis 2019/20 auf € 2,3 Mio. an. Zum Teil ist das außergewöhnlich positive Jahresergebnis 2019/20 auch auf die hohen sonstigen betrieblichen Erträge zurückzuführen, welche sich gegenüber den Vorjahren um € 0,5 Mio. erhöhten.

Ein langfristiger Vergleich der Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der HKS-KG seit der Saison 2010/11 bzw. seit der Saison 2012/13 zeigt ebenso eine erfreuliche Entwicklung.

Der Umsatz konnte von 2012/13 bis 2018/19 um 72,8 % auf € 7,5 Mio. gesteigert werden. Die Entwicklung der Gasteintritte im Winter (Skier-Days) zeigen eine langfristige steigende Tendenz. Von 2010/11 (392.651) bis 2018/19 (442.718) konnten die Skier-Days um 12,6 % gesteigert werden. Starke Anstiege im Kundenaufkommen konnten insbesondere ab der Saison 2015/16 verzeichnet werden.

Durch die Corona-Pandemie kam es zu einer massiven Einschränkung des Geschäftsjahres 2020/21 (siehe Vorschaurechnung Tabelle 77 in Teil II).

Durch den anhaltenden Lockdown im WHJ 2020/21 kam es am Hauser Kaibling zu einem starken Rückgang der Besucherfrequenzen. Am Berg wurden in der abgelaufenen Saison 127.830 Skier-Days verzeichnet. Dies entspricht einem Minus von 67,9 % gegenüber der Vorsaison, gegenüber der letzten Saison vor Ausbruch der Pandemie musste ein Minus von 71,13% bei den Skier-Days hingenommen werden. Aufgrund seiner geringeren Abhängigkeit von Nächtigungsgästen – am Hauser Kaibling verkehren als erstem Berg der Vier-Berge-Skischaukel vermehrt Tagesgäste – war das

Minus bei den Skier-Days etwas geringer ausgeprägt als an anderen Skibergen der Region. Steiermarkweit gingen die Skier-Days 2020/21 zur Vorsaison um 71,1 % zurück, der Rückgang am Hauser Kaibling fiel somit etwas geringerer aus.

Auf Basis der Vorscheurechnung vom Juni 2021 ergibt sich für das Geschäftsjahr 2020/21 unter Berücksichtigung aller Covid-Zuschüsse ein Jahresergebnis von € -1,7 Mio. Der daraus resultierende Liquiditätsbedarf kann laut Auskunft der Geschäftsführung mit den vorhandenen freien Kreditlinien abgedeckt werden. Der LRH sprach bereits im Jahr 1998 im Zuge der Überprüfung der Hauser Kaibling Seilbahnen eine Empfehlung zur Zusammenlegung der Skilift- und Seilbahngesellschaften mit Landesbeteiligung in der Region aus.

Aus Sicht des LRH schafft eine möglichst weitgehende Zusammenlegung der Gesellschaften der Vier-Berge-Skischaukel den Vorteil, dass Abstimmungsprozesse zwischen einer Vielzahl an Gesellschaften wegfallen oder zumindest vereinfacht werden. Betriebliche Interessen im Sinne einer gesamthaften Optimierung der Skiregion könnten durch eine Vereinfachung der Beteiligungsstruktur leichter umgesetzt werden.

Der LRH verweist bezüglich einer allfälligen Fusion der Gesellschaften am Berg auf den am Skimarkt stattfindenden Konzentrationsprozess und die sich daraus ergebenden Größenvorteile in der Bewirtschaftung der Skigebiete. So entstand in unmittelbarer Nähe zur Vier-Berge-Skischaukel im Salzburger Pongau mit dem „Snow-Space“ eine gesellschaftsrechtliche Zusammenlegung der Skigebiete Flachau, Wagrain und St. Johann.

Ebenso sind aus Sicht des LRH die wirtschaftlichen und marktmäßigen Folgen der Corona-Pandemie einzubeziehen. Durch die hohen Verluste in der Saison 2020/21 kam es trotz der Corona-Hilfen zu einer massiven Minderung des Eigenkapitals. Allfällige weitere Einschränkungen im WHJ 2021/22 können nicht abgeschätzt werden, das künftige Kundenaufkommen ist daher nur schwer planbar.

**Der LRH empfiehlt, eine Zusammenlegung der Gesellschaften PHB und jener am Hauser Kaibling mit Beteiligung des Landes anzustreben. Im Aufgabenbereich der A12 sollte eine derartige Zusammenlegung in einem offenen Prozess evaluiert werden. Die organisatorischen, kostentechnischen, steuerlichen, markttechnischen sowie sonstigen Vor- und Nachteile einer derartigen Zusammenlegung sind im Rahmen einer derartigen Evaluierung darzustellen und zu bewerten.**

**Stellungnahme Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl:**

*Die A12 hat in den letzten Monaten die Aktivitäten in Richtung der Zusammenlegung der beiden Skigebiete verstärkt.*

### **15.3.3 Bergbahnen Turracher Höhe GmbH**

Die Gesellschaft befindet sich mit 74,16 % im überwiegenden öffentlich-rechtlichen Eigentum. Das Land Steiermark hält direkt Anteile von 46,29 %, das Land Kärnten hält Anteile über die Kärntner Beteiligungsverwaltung im Ausmaß von 27,87 %.

**Insgesamt stellt der LRH bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie eine sehr positive Entwicklung des Unternehmens fest.**

Der operative Betriebserfolg lag 2016/17 bei € 0,4 Mio. und in der Saison 2018/19 bei € 0,7 Mio. Dies entspricht einer operativen Umsatzrendite von 8,1 %.

Ein langfristiger Vergleich der Entwicklung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen der BTH seit der Saison 2010/11 bzw. seit der Saison 2012/13 zeigt ebenso wie die GuV bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie eine erfreuliche Entwicklung.

So konnte der Umsatz von 2012/13 bis 2018/19 um 54 % auf € 8,6 Mio. gesteigert werden. Das Unternehmen verfügt über eine sehr gute Eigenkapitalausstattung.

Problematisch ist aus Sicht des LRH die Bestimmung des Gesellschaftsvertrages, wonach in der Generalversammlung für eine Veräußerung von Anteilen am Stammkapital die Zustimmung von 76 % der Stimmen erforderlich ist.

Das Land Steiermark und die Kärntner Beteiligungsverwaltung halten gemeinsam Anteile von 74,16 %. Es besteht somit ein Zustimmungserfordernis eines dritten Gesellschafters für den Verkauf der Anteile des Landes (siehe dazu Tabelle 81 in Teil II).

Durch die Festlegung einer Mindestgrenze von 76 % für wichtige Beschlüsse in der Generalversammlung kommt einigen wenigen Minderheitsgesellschaftern ein an ihrer Einlage gemessen hoher Einfluss zu. Das Land Steiermark kann seine Anteile nur mit Zustimmung der Kärntner Beteiligungsverwaltung sowie unter Zuhilfenahme eines weiteren Gesellschaftes verkaufen.

**Der LRH kritisiert derartige Vertragsgestaltungen, da dem Land Steiermark als Hauptgesellschafter für den Veräußerungsfall stark eingeschränkte Gesellschafterrechte zukommen.**

**Der LRH empfiehlt den für die Verwaltung von Beteiligungen zuständigen Stellen des Landes, grundsätzlich in Gesellschaftsverträgen bzw. in den Verträgen zu den Organen dieser Gesellschaften (z. B. betreffend die Generalversammlung) auf die Wahrung der Interessen des Landes – entsprechend seiner Beteiligungs- und Finanzierungsausmaße – zu achten.**

## 16. UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINDEN FÜR SKILIFTUNTERNEHMEN

Eine Beurteilung der gesamten Förderlandschaft – somit auch eine Bewertung der Förderleistungen der A7 im Verhältnis zu jenen der A12 – nimmt der LRH in Kapitel 17 zu den Förderungen von Skilift- und Seilbahnunternehmen vor.

### 16.1 Rechtliche Grundlagen

#### 16.1.1 Bestimmungen des Finanz-Verfassungsgesetzes (F-VG)

Als Empfänger von Finanzzuweisungen der Länder und somit auch von BZ der Länder sind im F-VG nur Gemeinden, nicht aber andere Rechtsträger vorgesehen.

BZ können nach den Bestimmungen von § 12 Abs. 1 F-VG u. a. zum Ausgleich von Härten sowie zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse gewährt werden. Zuweisungen für außergewöhnliche Erfordernisse kommen in der Praxis häufig vor und betreffen vor allem Projektförderungen oder Förderungen kommunaler Investitionen.

#### 16.1.2 Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Die Berechnung der Gemeinde-BZ wurde im Prüfungszeitraum ab 1. Jänner 2017 durch § 12 Abs. 1 FAG 2017 sowie zuvor durch § 11 Abs. 1 FAG 2008 geregelt. Diesen Regelungen des FAG zufolge sind BZ ausschließlich für die Gewährung an Gemeinden und Gemeindeverbände bestimmt.

Der Rechnungshof geht dementsprechend auch davon aus, dass *„BZ [...] – wie im Finanzausgleichsgesetz 2017 vorgesehen – ausschließlich für Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden“* sind.

Im jüngeren Schrifttum wird auch die Auffassung vertreten, dass bei einer Weitergabe von Gemeinde-BZ an Dritte, welche keine rechtlich selbstständige Gemeindeunternehmen oder kommunale Gesellschaften sind, ein entsprechender Vorteil oder Nutzen der betreffenden Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes gegeben sein muss.

Von einem entsprechenden Nutzen für die Gemeinden bei Weitergabe der vom Land gewährten BZ an private Dritte ist nach Meinung der jüngeren Literatur auszugehen, wenn *„die betreffende Gemeinde neben den vom Land gewährten und mittels Fördervertrag weitergegebenen Bedarfszuweisungsmitteln einen substantiellen eigenen Beitrag zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Förderungszwecks leistet“*<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Gerhard Baumgartner, Die Verwendung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln iSd § 12 Abs. 5 FAG 2017, RFG 2020/25

**Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:**

*Das Zitat im Bericht des LRH ist unvollständig wiedergegeben und suggeriert, dass nach Meinung des Autors dieser Literaturstelle nur dann ein Nutzen für die Gemeinde gegeben sei, wenn die Gemeinde einen substantiellen eigenen Beitrag für den Förderzweck leistet. Das Zitat lautet im Original aber wie folgt:*

*„Schwieriger zu beurteilen ist demgegenüber die Frage nach der Zulässigkeit landesrechtlicher Regelungen, die vorsehen, dass vom Land gewährte Bedarfszuweisungsmittel von der Gemeinde mittels Fördervertrag an Dritte (zB ein privates Unternehmen) weitergegeben werden können. In solchen Konstellationen kommt es nach dem zuvor Gesagten darauf an, ob die Förderung des Dritten einen entsprechenden Nutzen für die betreffende Gemeinde bzw die in der Gemeinde verkörperte örtliche Gemeinschaft generiert. Ein solcher Nutzen wäre mE jedenfalls dann anzunehmen, wenn die betreffende Gemeinde neben den vom Land gewährten und mittels Fördervertrag weitergegebenen Bedarfszuweisungen einen substantiellen eigenen Beitrag zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Förderzwecks leistet“.*

*Wesentlich ist also der **Nutzen für die Gemeinde** (das öffentliche Interesse), der eigene substantielle Beitrag der Gemeinde ist nach Meinung des Autors nur ein Beispiel dafür, aber nicht ausschließliche Bedingung.*

*In der Zusammenfassung seines Beitrages in der vom LRH angegebenen Literaturstelle wird auf den „substantiellen eigenen Beitrag“ sogar verzichtet, sondern ausschließlich auf den Nutzen abgestellt:*

*„Dabei kann auch die Weitergabe an Dritte auf Basis von Förderverträgen mit der Gemeinde vorgesehen werden, sofern ein aus dieser Förderung resultierender Nutzen der betreffenden Gemeinde bzw. der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft darstellbar ist.“*

*Bei ausschließlichem Abstellen auf den eigenen substantiellen Beitrag der Gemeinde würden viele im öffentlichen Interesse stehenden Projekte bei finanzschwachen Gemeinden nicht mehr gefördert werden können. Das entspricht weder den Vorgaben des Finanzverfassungsgesetzes noch dem Finanzausgleichgesetz. Eine gesetzliche Bestimmung, die diese Interpretation deckt, ist nicht bekannt.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Der LRH ging in seinen Ausführungen auf die Rechtsmeinung in der jüngeren Literatur zur Zulässigkeit landesrechtlicher Regelungen betreffend die Weitergabe von BZ-Mitteln von Gemeinden an Dritte (z. B. private Unternehmen) ein. Hier wird die Auffassung vertreten, dass es bei der Beurteilung auf den für die Gemeinde generierten Nutzen ankommt. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung besteht nicht, demzufolge hat der LRH auch keinen Verstoß gegen gesetzliche Regelungen festgestellt.

Von einem solchen Nutzen für die Gemeinde ist nach Meinung des vom LRH angeführten Autors auszugehen, wenn die Gemeinde neben den vom Land gewährten und mittels Fördervertrag weitergegebenen BZ einen substantiell eigenen Beitrag zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Förderungszweckes leistet. Der LRH verweist in seinen Ausführungen darauf, dass es sich um eine Rechtsmeinung in der jüngeren Literatur handelt, und zitiert diese korrekt.

Ein substantiell eigener Beitrag, welcher über die Weitergabe der BZ hinausgeht, wurde von der Stadtgemeinde Mariazell nicht erbracht.

### **16.1.3 Richtlinien des Landes**

Zur Gewährung von BZ an Gemeinden und Gemeindeverbände setzte das Land Steiermark Richtlinien fest. Die für den Prüfzeitraum maßgeblichen Richtlinien sind jene mit Geltung ab 1. Februar 2009, sowie die Richtlinien mit Geltung ab 1. Jänner 2018, welche die zuvor gültigen Richtlinien ablösen. Mit Gültigkeit ab 1. Jänner 2021 wurden vom Land neue Richtlinien erlassen.

Die Richtlinien des Landes aus 2009, 2018 sowie 2021 schließen eine Projektförderung von Skilift- oder Seilbahnunternehmen aus BZ oder Infrastrukturmitteln dezidiert aus (siehe auch Auskunft der A7 und Anmerkungen des LRH in Kapitel 16.1.3 in Teil II).

Im Zeitraum von 2012 bis 2020 erfolgten insgesamt 40 Zuweisungen an Gemeinden für Skilift- und Seilbahnunternehmen, 35 davon betreffen Projektförderungen aus BZ oder Infrastrukturmitteln. Diese waren somit gemäß den Richtlinien von der Förderbarkeit ausgeschlossen.

Von in diesem Zeitraum insgesamt € 9.254.350,-- an genehmigten Mitteln zur Unterstützung von Lift- und Seilbahngesellschaften waren € 4.164.500,-- gemäß den Bestimmungen der Richtlinien nicht förderbar (siehe Tabellen 82, 83, 84 in Teil II). Von den genehmigten Mitteln wurden € 7.029.755,-- ausbezahlt, wovon ebenfalls € 4.164.500,-- nicht förderbar waren.

**Der LRH stellt fest, dass nach den Bestimmungen der Richtlinien des Landes für einen erheblichen Teil der im Zeitraum von 2012 bis 2020 vom Land an Gemeinden zur Unterstützung von Skigebieten zugewiesenen BZ und Infrastrukturmittel keine Förderbarkeit vorlag.**

**Der LRH empfiehlt der A7, Projektförderungen aus BZ oder Infrastrukturmitteln nach klaren Kriterien durchzuführen. Eine Nachvollziehbarkeit für Dritte muss im Sinne der Transparenz gegeben sein.**

**Sofern künftig seitens des Landes derartige Förderungen von Skilift- und Seilbahnunternehmen mittels BZ oder Infrastrukturmitteln vorgesehen sind, ist eine entsprechende Anpassung der Richtlinien vorzunehmen. Andernfalls sind derartige Förderungen nicht zu gewähren.**

**Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:**

*Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 12.08.2021 die Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bereits abgeändert und die Wirkung der Änderungen auch auf rückwirkende Förderungen erstreckt.*

*Konkret wurde unter dem Punkt 2.2.4.1 der Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände „Höhe der Unterstützung von Vorhaben“ im Katalog der Richtsätze unter dem Punkt „Freizeitanlagen“ die Wortfolge „jedoch keine Beförderungseinrichtungen wie Seilbahnen, Schlepplifte etc.“ gestrichen.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Zum Zeitpunkt der Gewährung der angeführten Förderungen wurde den Richtlinien nicht entsprochen. Richtlinien des Landes sollten eingehalten werden. Die Erstreckung der Wirkung der Änderung auf rückwirkende Förderungen widerspricht einer transparenten und vorhersehbaren Vorgehensweise.

## **16.2 Förderungen und Bedarfszuweisungen von 2012 bis 2019**

Von 2012 bis 2019 wurden Mittel in Höhe von € 4.563.250,-- genehmigt, davon gelangten € 4.331.655,-- zur Auszahlung. Dabei handelte es sich um BZ in Höhe von € 3.495.000,-- und Landesmittel im Ausmaß von € 836.655,-- (siehe Tabelle 82 in Teil II).

Die Unterstützung der Gemeinden erfolgte sehr heterogen. Eine systematische Struktur war für den LRH nicht erkennbar. So wurde z. B. eine Gemeinde für einen Liftankauf sowohl durch Landesmittel als auch durch BZ gefördert. Für ein anderes Skigebiet wurden an eine Gemeinde in den Jahren von 2012 bis 2014 sowohl BZ zum Ausgleich von Härten als auch zur Projektförderung ausbezahlt.

Seitens der A7 wurde dazu dem LRH gegenüber angegeben:

*„Es liegt in der Förderentscheidung des zuständigen Mitgliedes der Landesregierung, welcher Fördertopf für das konkrete Projekt ausgewählt wird. Aus der Sicht der Abteilung 7 ist es zulässig, für ein Projekt mehrere Fördertöpfe anzusprechen.“*

**BZ zum Ausgleich von Härten sind nach Meinung des LRH nur für atypische Belastungen oder Sachverhalte, die einen außergewöhnlichen Finanzbedarf erfordern, zu gewähren. Insofern war es im Prüfzeitraum nicht schlüssig, dass für ein und dasselbe Projekt neben einer Förderung mittels Ausgleich von Härten auch andere Fördertöpfe angesprochen wurden.**

**Der LRH stellt diesbezüglich fest, dass in den ab 1. Jänner 2018 geltenden Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-BZ eine Anpassung erfolgte und in diesen von der A7 atypische Belastungen und Sachverhalte für Förderungen zum Ausgleich von Härten bestimmt worden sind.**

### **16.3 Förderungen und Bedarfszuweisungen im Jahr 2020**

Der LRH erhob ergänzend für das Jahr 2020 die Zuwendungen der A7 an Gemeinden zur Unterstützung von Skilift- und Seilbahngesellschaften sowie die direkten Förderleistungen an Skilift- und Seilbahnbetreiber (siehe Tabelle 83 in Teil II).

Im Jahr 2020 erfolgten fünf Zuweisungen an Gemeinden zum Zwecke der Förderung für Skilift- und Seilbahnunternehmen. Es wurden € 4.691.100,-- an Mitteln genehmigt, davon gelangten € 2.698.100,-- zur Auszahlung.

Für den Bau der Beschneiungsanlage auf der Planneralm wurde mit Regierungssitzungsbeschluss (RSB) vom 4. Juli 2019 eine Landesförderung in Höhe von € 3.993.000,-- genehmigt. Davon wurden im Jahr 2020 Mittel in Höhe von € 2.000.000,-- an die Betriebsgesellschaft der Planneralm ausbezahlt. Die Auszahlung des offenen Betrages der Förderung in Höhe von € 1.993.000,-- ist in voller Höhe für das Jahr 2021 vorgesehen.

**Der LRH merkt an, dass die Förderung der Beschneiungsanlage auf der Planneralm auf Basis eines gemeinsamen Antrages der A7, der A9 und der A12 erfolgte. Die A7 wurde mit der Abwicklung der Förderung und der Auszahlung der Fördermittel beauftragt. Die gegenständliche Förderung wurde vom LRH daher in seinen Auswertungen der A7 zugerechnet, ist aber als gemeinsame Förderung von A7, A9 und A12 zu betrachten.**

#### **Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:**

*Von Seiten der Abteilung 9, Referat Sport wurde das Projekt nicht gefördert.*

#### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Dem zugrundeliegenden RSB vom 4. Juli 2019 zufolge handelt es sich bei der Förderung der Beschneiungsanlage auf der Planneralm um einen gemeinsamen Antrag von A7, A9 und A12. Fördertechnisch handelt es sich um eine Förderung der

A7. Dies wird vom LRH im Bericht auch entsprechend vermerkt und die Förderung der A7 zugerechnet.

Die Bewertung des LRH zur Höhe der Förderung für die Planneralm im Kontext zu den sonstigen Förderungen der A7 sowie insbesondere zu den Förderungen der A12 im Rahmen des Förderprogrammes „Hochweiß – Qualitätsoffensive für kleine und mittlere Ski- und Langlaufgebiete“ erfolgt in Kapitel 17.3.

## 16.4 Förderungen und Bedarfszuweisungen 2012 bis 2020

Zusammengefasst können die Förderungen der A7 für den Zeitraum 2012 bis 2020 wie folgt dargestellt werden:

Förderleistungen der A7 für Skigebiete 2012 bis 2020 - BZ an Gemeinden mit Zweckwidmung für Skilift- und Seilbahnunternehmen - direkte Landesförderungen an Skilift- und Seilbahnunternehmen	genehmigte Mittel	Summe ausbezahlt
<b>Summe Förderungen A7 von 2012 bis 2019</b>	<b>4.563.250</b>	<b>4.331.655</b>
davon Landesmittel 2012 bis 2019	1.068.250	836.655
<b>Summe Förderungen A7 für 2020</b>	<b>4.691.100</b>	<b>2.698.100</b>
davon Landesmittel 2020	3.993.000	2.000.000
<b>Summe Förderungen A7 von 2012 bis 2020</b>	<b>9.254.350</b>	<b>7.029.755</b>
davon Landesmittel 2012 bis 2020	5.061.250	2.836.655
davon Anteil Planneralm in € (A7, A9, A12)	3.993.000	2.000.000
Anteil Planneralm - an der Summe Förderungen A7	43%	28%
Anteil Planneralm - an den Landesmitteln 2012 bis 2020	79%	71%
<b>davon nicht förderbar gemäß Richtlinien (Projektförderung,-unterstützung, Infrastrukturmittel)</b>	<b>4.164.500</b>	<b>4.164.500</b>

Tabelle 84 – Förderungen A7 für Seilbahnen/Lifte/Infrastruktur: Zusammenfassung 2012 bis 2020  
Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Insgesamt wurden von der A7 im Zeitraum von 2012 bis 2020 € 9,3 Mio. an Förderungen für Skilift- und Seilbahnunternehmen genehmigt. Etwa 55 % davon betreffen mit € 5,1 Mio. Landesmittel, welche direkt zur Auszahlung an Unternehmen genehmigt wurden.

43 % der gesamten im Zeitraum von 2012 bis 2020 von der A7 für Skilift- und Seilbahnunternehmen genehmigten Förderungen betreffen die Planneralm. Betrachtet man nur die Förderungen aus Mitteln des Landes, so beträgt der Anteil 79 %.

**Der LRH stellt fest, dass der Anteil der Förderung für die Beschneigungsanlage der Planneralm am Förderaufkommen der A7 für Skilift- und Seilbahnunternehmen wesentlich ist.**

## 16.5 Fördercontrolling des Landes

Der LRH überprüfte stichprobenweise den Ausweis der Förderungen der A7 von Skilift- und Seilbahngesellschaften durch Mittel des Landes im Förderungsbericht. Die vier überprüften Förderungen wurden ordnungsgemäß im jeweiligen Förderungsbericht ausgewiesen.

Zudem wurde die Durchführung von sogenannten SNIC-Abfragen – diese dienen der Vermeidung von Mehrfachförderungen – sowie die Eintragung in die landesweite Förderungsdatenbank (LDF) bei mittelbarer Förderung von Skilift- und Seilbahngesellschaften durch zweckgebundene Gemeinde-BZ stichprobenartig geprüft.

**Die Prüfung ergab sowohl eine ordnungsgemäße Durchführung der SNIC-Abfragen als auch eine entsprechende Erfassung in der LDF.**

Der LRH hält jedoch fest, dass ein Ausweis von BZ im Förderungsbericht des Landes derzeit nur in Form einer Jahressumme je empfangender Gemeinde stattfindet. Eine transparente Nachvollziehbarkeit der Vergabe von BZ-Mittel ist daher derzeit nicht möglich.

**Der LRH empfiehlt der A1 und der A7, dafür Sorge zu tragen, dass BZ-Mittel im Förderungsbericht analog zu den Landesförderungen auf Förderfall-Ebene ausgewiesen werden. Es sollten daher je Förderfall die BZ-Mittel empfangende Gemeinde, der Förderzweck sowie die Förderhöhe ausgewiesen werden.**

### **Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:**

*Das Land Steiermark veröffentlicht die an Gemeinden in einem Haushaltsjahr ausgezahlten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel im Förderungsbericht des Landes. Gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz FAG 2017 hat das Land Steiermark zumindest alle zwei Jahre dem Bundesminister für Finanzen über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungen zu berichten.*

*Die im Förderungsbericht des Landes dargestellten Daten entsprechen den mit allen Bundesländern (ausgenommen Wien) und dem Bundesministerium für Finanzen abgestimmten Berichtsvorgaben gemäß § 12 Abs. 3 letzter Satz FAG 2017.*

### **Replik des Landesrechnungshofes:**

Der letzte Satz in § 12 Abs. 3 FAG 2017 lautet wie folgt:

*„Die Länder informieren den Bundesminister für Finanzen zumindest alle zwei Jahre über die Verwendung der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel.“* Diesem Passus ist nicht zu entnehmen, dass ein transparenter Ausweis der Zuweisung von BZ an Gemeinden im Förderungsbericht nicht möglich ist. Die derzeitige Darstellung der BZ-Mittel im Förderungsbericht des Landes entspricht jedenfalls nicht den Kriterien der Transparenz.

## 16.6 Stichprobenprüfung durch den LRH

Der LRH überprüfte die folgenden Mittelvergaben der A7 an vier Gemeinden zum Zwecke der Unterstützung von ortsansässigen Skigebieten stichprobenmäßig.

RSB	Gemeinde	Skigebiet	Anzahl geprüfte Förderungen	Förderungen	Landes-mittel	genehmigte Mittel	Summe ausbezahlt
2012-2013	Aflenz Kurort	Aflenz Bürgeralm	5	Infrastr.+ BZ	ja/nein	220.000	220.000
2015-2017	Mariazell	Mariazeller Bürgeralpe	6	BZ	nein	1.359.400	1.359.400
2012-2014	Veitsch/St. Barbara	Brunnalm - Hohe Veitsch	3	BZ	nein	490.000	490.000
2013-2019	Vordernberg	Präbichl	5	Infrastr.+BZ+Förd.	ja/nein	995.000	763.405
<b>überprüft</b>			<b>19</b>			<b>3.064.400</b>	<b>2.832.805</b>
sonstige			11		ja/nein	353.850	353.850

Tabelle 86 – Seilbahn-Förderungen A7: Aflenz, Mariazell, Veitsch, Vordernberg

Quelle: A7; aufbereitet durch den LRH

Zu den Details der Erhebung siehe Tabellen 87 bis 92 in Teil II.

Die Gemeinden Aflenz, Veitsch und Vordernberg erhielten ihre BZ-Mittel jeweils zu Zeitpunkten, an denen ein beherrschender Einfluss an den Betreibergesellschaften der Skilift-Seilbahngesellschaften vorlag. Eine beherrschende Stellung der Stadtgemeinde Mariazell an der Betreibergesellschaft des Skigebietes lag hingegen zum Zeitpunkt der Mittelvergabe nicht vor, da sich diese zu 96,54 % im privaten Eigentum befand bzw. befindet.

**Der LRH stellt fest, dass das Land Steiermark im Interesse der regionalen Entwicklung und aus volkswirtschaftlichen Gründen finanzielle Unterstützungsmaßnahmen zur Sanierung des Skigebietes Mariazeller Bürgeralpe treffen durfte.**

Im Sinne des FAG sind BZ ausschließlich für Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden.

**Soweit Förderungen an private Gesellschaften vergeben werden, empfiehlt der LRH in Anlehnung an das jüngere Schrifttum, BZ-Mittel generell nur dann an Gemeinden oder Gemeindeverbände zu vergeben, wenn diesen ein entsprechender Vorteil oder Nutzen aus der Weitergabe zukommt.** Von einem solchen ist beispielsweise dann auszugehen, wenn „die betreffende Gemeinde neben

*den vom Land gewährten und mittels Fördervertrag weitergegebenen Bedarfszuweisungsmitteln einen substantiellen eigenen Beitrag zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Förderungszwecks leistet<sup>2</sup>.*

**Der LRH empfiehlt, dass die Darstellung eines Nutzens für die Gemeinde oder den Gemeindeverband durch die Weitergabe der BZ-Mittel an Dritte in den Richtlinien Berücksichtigung findet.**

Nach Ansicht des LRH sollte dadurch sichergestellt werden, dass eine Verteilung von BZ-Mitteln nur nach nachvollziehbaren Regelungen erfolgt.

Der LRH forderte von der A7 für die Stichprobenprüfung zudem die Gesamtfinanzierungspläne der BZ-Empfänger je BZ an. Die Erstellung eines Gesamtfinanzierungsplanes ist gemäß BZ-Richtlinien eine Voraussetzung für die Gewährung von BZ oder Infrastrukturmitteln.

**Die von der A7 angeforderten Gesamtfinanzierungspläne für die im Zeitraum von 2012 bis 2019 ausbezahlten BZ wurden dem LRH nicht vorgelegt.**

Die A7 hat diesbezüglich dem LRH gegenüber im Zuge der Prüfung in einer Erklärung ausgeführt, dass die vom LRH angeforderten Unterlagen teilweise in der A7 entsprechend der Kanzleiordnung bereits skartiert worden seien.

**Der LRH hält zudem fest, dass die A7 auf festgestellte Mängel bei der Antragstellung von Gemeinde-BZ organisatorisch reagiert hat.** Dies geschah zunächst durch verpflichtende Vorgaben an die Gemeinden zu einem transparenten Ausweis von Investitionen im Voranschlag und Rechnungsabschluss. Zudem erfolgt das Antragssystem für BZ-Mittel seit dem Jahr 2021 in einem „Online-Antragssystem“, welches eine Darstellung der Finanzierung investiver Vorhaben zwingend erfordert.

Der LRH verweist auf die umfassende Darstellung der diesbezüglichen Auskunft der A7 zu den Gesamtfinanzierungsplänen in Kapitel 16.6 in Teil II.

**Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:**

*Hinsichtlich des darzustellenden Nutzens aus der Weitergabe von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln im Zusammenhang mit dem Skigebiet Mariazeller Bürgeralpe wird zunächst auf die Ausführungen zum Literaturzitat bei **Punkt 16.1.2 (Teil I)** und auf die umfassenden Ausführungen der Abteilung 7 – wiedergegeben im Teil II unter Punkt 16.6.2 – verwiesen. Bei der Gewährung von Bedarfszuweisungen*

---

<sup>2</sup> Gerhard Baumgartner, Die Verwendung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln iSd § 12 Abs. 5 FAG 2017, RFG 2020/25

*für Projekte von Gemeinden oder von Dritten wird das öffentliche Interesse geprüft, das dem dargestellten Nutzen für die Gemeinde entspricht.*

*Die Anregung des LRH, dass in den Richtlinien für die Gemeinde-Bedarfszuweisungen der Nutzen für die Weitergabe von BZ-Mitteln an Dritte durch Gemeinden und Gemeindeverbände berücksichtigt werden soll, wird im Rahmen einer künftig notwendigen Änderung der genannten Richtlinien geprüft.*

## **16.7 Förderungen für die Mariazeller Bürgeralpe**

Neben den relativ hohen Förderungen für die Planneralpe nehmen die Unterstützungsmaßnahmen des Landes für das Skigebiet Mariazeller Bürgeralpe in den Jahren von 2014 bis 2020 eine Sonderstellung ein.

Das Land Steiermark war bis zum Jahr 2014 mit einem Geschäftsanteil von 75 % Mehrheitseigentümer an der Mariazeller Schwebbahnen GmbH (MSG), der Betreiber-gesellschaft des Skigebietes.

Vor 2014 hatte die MSG hohe Verbindlichkeiten aufgebaut, deren vollständige Tilgung nicht mehr erwirtschaftet werden konnte. Zudem wurde im Jahr 2011 in den Ausbau der technischen Beschneiung investiert. Für den hierfür von einem Bankinstitut zur Verfügung gestellten Kreditrahmen in Höhe von € 1 Mio. wurde von der HKS-KG eine Haftung im Ausmaß von € 800.000,-- übernommen (siehe Kapitel 18.2). Im Jahr 2014 wurde die MSG schließlich zahlungsunfähig und war gezwungen, am 20. Mai 2014 Insolvenz anzumelden.

Im Rahmen dieses Berichtes wurden die Haftung der HKS-KG für die MSG sowie Förderungen des Skigebietes in unterschiedlichen Kapiteln behandelt. Da darüber hinaus auch noch weitere Unterstützungsmaßnahmen seitens des Landes für die Mariazeller Bürgeralpe im Zuge eines Sanierungsverfahrens im Jahr 2014 gesetzt wurden, stellt der LRH im Rahmen dieses Kapitels die Maßnahmen des Landes für die Mariazeller Bürgeralpe gesamthaft dar.

Vom Land Steiermark wurden nach Kenntnis des LRH im Zuge des Sanierungsverfahrens 2014 sowie in den Folgejahren bis 2020 die folgenden Zahlungen für das Skigebiet „Mariazeller Bürgeralpe“ getätigt bzw. Unterstützungsmaßnahmen getroffen.

Abschreibung eines Ortserneuerungsdarlehens des Landes Steiermark (A15; RSB vom 23.10.2014)	€ 1.214.241,93
€ 2.759.400,-- für den Erlag der im Sanierungsverfahren der MSG erforderlichen Zahlungen (A12; RSB vom 23.10.2014); diese sind:	
20%-Sanierungsplanquote	€ 600.000,00
Bedienung und Ablöse besicherter Forderungen	€ 2.022.000,00
Kosten des Sanierungsverfahrens	€ 137.400,00
Kautions für die Weiterführung des Sommer-Betriebes 2014 (A12; RSB vom 15.5.2014 sowie Förderungsbericht 2014 des Landes)	€ 300.000,00
Investitionsförderung für 2014 (A12; RSB vom 23.10.2014 sowie Förderungsbericht 2014 des Landes)	€ 240.000,00
<b>Summe Sanierung 2014</b>	<b>€ 4.513.641,93</b>
BZ-Mittel in Höhe von € 1.359.400,-- für 2015 bis 2017 zur Unterstützung von Investitionen als Teil des Sanierungsverfahrens; in Aussicht gestellt und zur Kenntnis genommen im RSB vom 23.10.2014; diese sind:	
1. Tranche der BZ-Mittel für 2015 (A7; RSB vom 9.7.2015)	€ 559.400,00
2. Tranche der BZ-Mittel für 2016 (A7; RSB vom 3.3.2016)	€ 400.000,00
3. Tranche der BZ-Mittel für 2017 (A7; RSB vom 9.2.2017)	€ 400.000,00
BZ-Mittel für die Mariazeller Bürgeralpe – Planung (A7; RSB vom 6.12.2018)	€ 70.000,00
BZ-Mittel für die Mariazeller Bürgeralpe – Betriebszuschuss 2019 (A7; RSB vom 28.3.2019)	€ 450.000,00
BZ-Mittel für die Mariazeller Bürgeralpe – Projektstudie (A7; RSB vom 28.3.2019)	€ 25.000,00
BZ-Mittel für die Mariazeller Bürgeralpe – DL-R 2019 (A7; RSB vom 12.12.2019)	€ 300.000,00
BZ-Mittel für die Mariazeller Bürgeralpe – Parkplatzerrichtung 2019 (A7; RSB vom 12.12.2019)	€ 300.000,00
BZ-Mittel für die Mariazeller Bürgeralpe – Parkplatzerrichtung 2020 (A7; RSB vom 12.11.2020)	€ 300.000,00
BZ-Mittel für die Mariazeller Bürgeralpe – DL-R 2020 (A7; RSB vom 12.11.2020)	€ 300.000,00
<b>Summe BZ-Mittel von 2015 bis 2020</b>	<b>€ 3.104.400,00</b>

Zuschuss an die MSG für ein Projekt zur technischen Beschneidung (A12; Förderprogramm „Hochweiß“; 2019)	€	70.000,00
<b>Summe 2014 bis 2020</b>	<b>€</b>	<b>7.688.041,93</b>

**Die Förderzahlungen und Unterstützungsmaßnahmen des Landes für die Mariazeller Bürgeralpe in den Jahren von 2014 bis 2020 in Höhe von insgesamt ca. € 7,7 Mio. bestätigen, dass es seitens des Landes der rechtzeitigen Setzung einer Strategie bedarf, um Sanierungsfälle und entsprechend hohe Unterstützungsmaßnahmen zu vermeiden.**

**Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:**

*In einer strukturschwachen Region wie dem Mariazeller Land mit fehlenden Freizeitangeboten ist das Ski- und Wandergebiet Mariazeller Bürgeralpe für die eigene Bevölkerung sowie für den Tourismus von außerordentlicher Bedeutung.*

## 17. FÖRDERUNGEN VON SKILIFT- UND SEILBAHNUNTERNEHMEN

### 17.1 Vergleich der gesamten Förderungen des Landes bis 2019

Folgende Förderungen wurden im Zeitraum 2012 bis 2019 von den Dienststellen des Landes an Betreiber von Skigebieten bzw. an Gemeinden mit entsprechender Zweckwidmung für Skigebiete ausbezahlt.

Dienststelle	Förderwerber 2012-2019	Förderprogramm	Verwendungszweck	Förderbetrag ausbezahlt gesamt €	
A7 <sup>1)</sup>	Gemeinden	Infrastrukturmittel, BZ, Mittel Gemeinde-Entwicklung, Mittel Gemeindestrukturreform	Investitionen, Härteausgleich, Darlehenstilgung	4.331.655 (davon Landesmittel 836.655)	59%
A12	Betreiber von Skigebieten	Projektförderung „Hochweiß“	Direktförderungen von Investitionsprojekten (Beschneigung, Lift, Piste, Divers)	2.466.510	33%
A12	Steirische Tourismus GmbH	Marketing von Skigebieten	diverse Marketingmaßnahmen	315.000	4%
A12	Wirtschaftskammer Steiermark – Fachgruppe Seilbahnen	Marketing von Skigebieten	Marketing „kleine und mittlere Skigebiete“	54.000	1%
A7 A17	Betreiber von Skigebieten	integrierte Raumentwicklung LEADER Regionalentwicklung	Investitionen und Studien für den Sommerbetrieb	229.436	3%
<b>gesamt 2012 bis 2019</b>				<b>7.396.601</b>	<b>100%</b>

Leermeldungen bzw. keine Förderungen lt. Förderungsberichte: LAD, A4, A6, A10, A11, A13, A14, A15, A16

Tabelle 93 – Förderungen für Betreiber von Skigebieten: gesamt 2012 bis 2019 ohne Förderung von Großveranstaltungen, Schulschikursen oder alpinen Verbänden und Vereinen  
Quelle: LAD, A4, A6, A10, A11, A12, A13, A14, A15, A17 und Förderungsberichte des Landes für die Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau (A16)

<sup>1)</sup> ohne Förderungen der A7 für 2020; aufbereitet durch den LRH

Im Zeitraum von 2012 bis 2019 wurde der größte Teil der Förderungen für Skigebiete von der A7 ausbezahlt. Die ausbezahlten Förderungen der A7 aus dem Jahr 2020 – dies betrifft insbesondere die Planneralm mit € 2,0 Mio. sowie die Mariazeller Bürgeralpe mit € 0,6 Mio. – sind in obiger Tabelle nicht berücksichtigt.

## 17.2 Förderungen der A12 Wirtschaft und Tourismus

Die A12 unterstützt Skigebiete im Rahmen des Förderprogramms „Hochweiß – Qualitätsoffensive für kleine und mittlere Ski- und Langlaufgebiete“. Förderungsempfänger dieses Programmes sind ausschließlich Liftunternehmen sowie Loipenbetreiber mit dem Status von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Große Seilbahnunternehmen und Betriebe mit Landesbeteiligung sind von der Förderbarkeit ausgeschlossen.

Das einzige Skilift- und Seilbahnunternehmen der Steiermark, welches mit mehr als 250 Mitarbeitern und einer Bilanzsumme von über € 50 Mio. in die Kategorie „großes Unternehmen“ fällt, ist die PHB. Somit entsprechen sämtliche Skilift- und Seilbahnunternehmen der Steiermark außerhalb der Landesbeteiligungen dem KMU-Status und sind prinzipiell förderbar (siehe dazu Tabelle 96 in Teil II).

Das Förderbudget lag zuletzt 2019 sowie 2020 bei € 1 Mio., was auch dem aktuellen Budget des Jahres 2021 entspricht. Die Förderungshöhe beträgt 20 % der förderbaren Gesamtkosten bis zu einer Investitionshöhe von maximal € 350.000,--. Bei Projekten mit förderbaren Kosten von mehr als € 350.000,-- ist in Einzelfällen eine Förderung durch die Bundesförderstelle – die Österreichische Hotel und Tourismusbank – samt Anschlussförderung durch die Tourismusförderung der A12 möglich.

Im Zeitraum von 2012 bis 2019 wurden durch die A12 Fördermittel im Förderprogramm „Hochweiß“ im Ausmaß von € 2.466.510,-- ausbezahlt. Die durchschnittliche Förderhöhe pro Fall betrug € 24.665,10. Die Förderstelle des Bundes förderte in fünf Fällen mit insgesamt € 171.928,-- (siehe dazu Tabellen 94 und 95 in Teil II).

Die folgende Tabelle fasst die Förderungen der A12 für den Betrieb von Skiliften und Seilbahnen in der Steiermark im Zeitraum 2012 bis 2019 zusammen. Diese umfasst Direktförderungen von Investitionsprojekten („Hochweiß“) sowie die Unterstützung von Interessensvertretern für Maßnahmen zum Marketing von Skigebieten. Die Tabelle enthält keine Förderungen von Sport-Großveranstaltungen, Schulveranstaltungen, Sportverbänden und Vereinen (dazu siehe Tabellen 97 bis 101 in Teil II).

Förderwerber	Verwendungszweck	ausbezahlt
Betreiber von Skigebieten („Hochweiß“)	Investitionsprojekte - Beschneigung, Lift, Piste etc.	€ 2.466.510
Steirische Tourismus GmbH	diverse Marketingmaßnahmen	€ 315.000
Wirtschaftskammer Steiermark – Fachgruppe Seilbahnen	Marketing „kleine und mittlere Skigebiete“	€ 54.000
<b>(2012 - 2019) - Summe unmittelbare Unterstützung von Skigebieten durch die A12</b>		<b>€ 2.835.510</b>

Tabelle 102 – Förderungen A12 für Skigebiete – Zusammenfassung  
ohne Förderung von Großveranstaltungen, Schulsikikursen oder alpinen Verbänden und Vereinen  
Quelle: A12; aufbereitet durch den LRH

### **17.3 Förderungen der A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau**

In diesem Kapitel werden die wesentlichen Erkenntnisse zu den Förderungen der A7 zusammengefasst und vom LRH im Kontext zu den touristischen Förderungen der A12 gewürdigt. Eine eingehende Behandlung der Förderungen von Skigebieten durch die A7 wurde in Kapitel 16 vorgenommen.

Von der A7 wurden im Zeitraum 2012 bis 2020 in 40 Förderfällen Mittel in Höhe von € 7.029.755,-- an Gemeinden zur Unterstützung von Skilift- und Seilbahnunternehmen sowie in einigen Fällen auch direkt an Skilift- und Seilbahnunternehmen ausbezahlt. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Förderhöhe von € 175.744,--. Dies übersteigt die durchschnittliche Förderhöhe der A12 um das 7,1-fache.

Betrachtet man den Zeitraum 2012 bis 2019 – der erste Teil der Förderzahlungen an die Planneralm für den Bau der Beschneiungsanlage erfolgte mit € 2,0 Mio. im Jahr 2020 – so beträgt die durchschnittliche Höhe der von der A7 ausbezahlten Förderungen € 127.402,--. Dies übersteigt die durchschnittliche Förderhöhe der A12 um mehr als das fünffache.

Die höchsten Förderungen der A7 für Skilift- und Seilbahnunternehmen betreffen eine Landesförderung für die Planneralm in Höhe von insgesamt € 3.993.000,-- sowie Zuweisungen an die Stadtgemeinde Mariazell für das Skigebiet „Mariazeller Bürgeralpe“ in Höhe von insgesamt € 3,1 Mio.

Die Förderung für die Planneralm wurde von der A7 gemeinsam mit der A9 und der A12 beantragt. Die Förderung wird mit € 2.000.000,-- im Jahr 2020 und mit € 1.993.000,-- im Jahr 2021 von der A7 ausbezahlt. Den Pressemitteilungen der Betriebsgesellschaft der Planneralm zufolge betrug das Investitionsvolumen für den Bau der Beschneiungsanlage € 5,5 Mio. Die Netto-Förderquote für die Förderung der Planneralm beträgt demnach über 85 %, diese steht der Förderquote im Förderprogramm „Hochweiß“ von 20 % bei max. förderbaren Kosten von € 350.000,-- gegenüber. Wäre die Planneralm somit im Rahmen von „Hochweiß“ gefördert worden, dann hätte dies – ohne Berücksichtigung von Bundesmitteln – zu einer Landes-Förderung in Höhe von € 70.000,-- geführt.

**Durch die gemeinsam mit der A9 und der A12 beantragten Förderung der A7 aus Mitteln des Landes wurde somit ein Großteil der Investitionen auf der Planneralm von der öffentlichen Hand übernommen.**

**Stellungnahme Landesrat Mag. Christopher Drexler:**

*Von Seiten der Abteilung 9, Referat Sport wurde das Projekt nicht gefördert.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Dem zugrundeliegenden RSB vom 4. Juli 2019 zufolge handelt es sich bei der Förderung der Beschneiungsanlage auf der Planneralm um einen gemeinsamen Antrag von A7, A9 und A12. Fördertechnisch handelt es sich um eine Förderung der A7. Dies wurde vom LRH im Bericht auch entsprechend vermerkt und die Förderung der A7 zugerechnet.

Das jährliche Budget des Förderprogramms „Hochweiß“ der A12 beträgt insgesamt € 1,0 Mio., isoliert betrachtet übersteigt die Förderung der Planneralm alleine dieses somit um das vierfache.

Mit den von der A7 zur Auszahlung gebrachten Förderungen werden ebenso wie von der A12 Infrastruktur-Projekte in von KMU betriebenen Skigebieten gefördert. Es besteht bei den Fördermaßnahmen der A7 allerdings im Gegensatz zu jenen der A12 keine fix vorgegebene Förderobergrenze.

**Der LRH stellt fest, dass die Förderungen der A7 für von KMU betriebene Skigebiete jene der A12 in der Förderhöhe zum Teil weit übertreffen.**

**Der LRH erkennt keine homogene Vorgehensweise bei der Förderung von KMU welche Skigebiete betreiben und empfiehlt den Förderstellen A7 und A12, ihre Förderstrategien abzustimmen.**

**Der LRH empfiehlt, Förderungen für die Infrastruktur von Skigebieten ausschließlich in die Kompetenz einer Dienststelle des Landes zu geben und Mittel entsprechend zu bündeln oder bei der Planung und Vergabe zumindest koordiniert vorzugehen. Förderungen des Landes für ein und denselben Sachverhalt sollten auf Basis klar definierter Kriterien und für Förderwerber in nachvollziehbarer Form erfolgen.**

Einzelne Skigebiete wurden im Zeitraum von 2012 bis 2019 sowohl von der A7 mit BZ als auch mit Fördermitteln der A12 unterstützt. Der LRH überprüfte daher, ob auch einzelne Investitionsprojekte dieser Skigebiete sowohl mit BZ der A7 als auch mit Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Qualitätsoffensive Hochweiß“ der A12 unterstützt wurden.

**Eine Mehrfachförderung von einzelnen Projekten in Skigebieten durch BZ der A7 und Fördermittel der A12 stellte der LRH nicht fest.**

**Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:**

*Hinsichtlich der Empfehlung, dass Unterstützungen der Infrastruktur von Skigebieten ausschließlich in die Kompetenz einer Dienststelle des Landes gegeben werden solle, wird darauf aufmerksam gemacht, dass der (Bundes-)Rechnungshof in der Gebarungsprüfung „Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften mit dem*

*Schwerpunkt Bedarfszuweisungen in den Ländern Niederösterreich und Steiermark“ unter TZ 30.2 Folgendes festhielt:*

*„Positiv beurteilte der RH, dass die geschäftsmäßige Abwicklung der Bedarfszuweisungen in der Steiermark — anders als in Niederösterreich — bei einer Stelle, der Abteilung Landes- und Gemeindeentwicklung (Anmerkung LReg: nunmehr A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau), konzentriert war. Dadurch konnte sichergestellt werden, dass im Land ein Überblick über die Ausschöpfung und die tatsächliche Auszahlung aller Bedarfszuweisungsmittel bestand.“*

*Die Landesregierung verweist auf diese wesentlichen Vorteile gegenüber einer dezentralen, auf mehrere Dienststellen des Landes aufgeteilten Verwaltung von Gemeinde-Bedarfszuweisungsmitteln.*

## **17.4 Förderungen der A17 Landes- und Regionalentwicklung**

Durch die A17 (ab 2015) sowie zuvor durch die A7 (bis 2014) wurden im Prüfzeitraum Förderungen für Skigebiete in den übergeordneten Aufgabenbereichen Raumentwicklung sowie Regionalentwicklung veranlasst.

Zudem wurden referatsübergreifend EU-Förderprogramme abgewickelt. Hier kam es zu Auszahlungen an Skilift- und Seilbahnunternehmen in den Leader-Perioden 2007 bis 2013 sowie 2014-2020 von insgesamt € 229.435,68 (siehe Tabellen 104 und 105 in Teil II).

## **17.5 Nicht fördernde Stellen des Landes**

Die Erhebungen des LRH ergaben, dass durch folgende Stellen des Landes im Zeitraum von 2012 bis 2019 keine Förderungen für Skilift- und Seilbahnunternehmen erfolgten: LAD, A4, A6, A10, A11, A13, A14, Energie Agentur Steiermark, A16 (siehe dazu Tabellen 106 und 107 in Teil II)

## **17.6 Strategische Ausrichtung der Förderungen von Skiliftgesellschaften**

**Grundsätzlich ist jeder Einsatz von Finanzmitteln durch die öffentliche Hand zur Erhaltung gefährdeter Skigebiete dahingehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine längerfristige Überlebensfähigkeit eines Skigebietes tatsächlich gegeben sind.**

Ist dies nicht der Fall – weil z. B. trotz technischer Beschneigung keine ausreichende Zahl an Skitagen pro Saison gewährleistet werden kann – ist zu prüfen, ob die Verwendung

dieser Finanzmittel für den Umstieg auf alternative Tourismusangebote sinnvoll ist. Andernfalls ist keine Förderung zu gewähren.

**Der LRH empfiehlt der A12, die strategische Ausrichtung für den Ski-Tourismus zu evaluieren. Zusätzlich zur bereits bestehenden Tourismusstrategie 2025 sollte eine Ski-Tourismusstrategie erstellt werden bzw. sollte diese in die Tourismusstrategie integriert werden.**

**Zur Schaffung einer strategischen Ausrichtung ist eine eingehende kritische Analyse gegenwärtiger Problemfelder vorzunehmen. Ebenso kritisch ist die Einschätzung der langfristigen Entwicklung vorzunehmen. Hierzu sind Prognosen zur technischen Entwicklung der Beschneigung, zum Klimawandel, zum künftigen Kundenverhalten sowie im Besonderen zur demografischen Entwicklung in den wichtigsten Herkunftsmärkten erforderlich.**

Die Förderungen der A12 sehen einen Fördersatz von max. 20 % vor, die weiteren Mittel sind vom Förderwerber mittels Eigen- oder Fremdkapital aufzubringen. Diese Hebelung des Mitteleinsatzes mittels eines Förderzuschusses erscheint dem LRH sinnvoll, da Förderwerber dadurch über ein Mindestmaß an Kapitalkraft verfügen müssen, um Investitionen durchführen zu können.

**Der LRH empfiehlt der A12 und der A7, Förderquoten und maximal förderbare Kosten anzugleichen. Als etwaige Richtlinie empfiehlt der LRH, die derzeitigen Sätze der A12 heranzuziehen.**

**Für die Förderung von Seilbahnunternehmen durch die A7 – dies umfasst auch die Gewährung von Gemeinde-BZ bei vorheriger Anpassung der diesbezüglichen Richtlinien des Landes – empfiehlt der LRH ebenso, eine Förderquote sowie eine entsprechende Obergrenze der förderbaren Kosten festzulegen.**

**Für allfällige Förderungen von Seilbahnunternehmen durch die A7 aus Mitteln des Landes oder mittels BZ sind aus Sicht des LRH jedenfalls klare Förderkriterien zu definieren.**

Die derzeit bestehende Förderung kleiner und mittlerer Skigebiete sollte aus Sicht des LRH im Rahmen einer strategisch ausgerichteten Förderpolitik erfolgen. Grundlage einer derartigen Strategie ist die Analyse und Beurteilung der Wettbewerbsstärke von Skigebieten. Eine derartige Analyse der steirischen Skigebiete besteht derzeit nach Kenntnis des LRH nicht. Ein Bedarf ergibt sich aus Sicht des LRH aufgrund der kleinteiligen Struktur der Skigebiete und den daraus folgenden Wettbewerbsnachteilen, der hohen Anzahl an Betriebschließungen in den letzten 15 Jahren, den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, des Kostendrucks im Zuge des Klimawandels sowie wegen der demografischen Entwicklung. Mögliche Parameter einer derartigen Analyse befinden sich in Kapitel 18.6 in Teil II.

**Der LRH empfiehlt der A12 die Erstellung einer Studie zur Bestimmung der Wettbewerbsstärke der Skigebiete in der Steiermark.**

In Abhängigkeit vom Ergebnis der Analyse (Studie) sollte sich die Förderpolitik des Landes an der Wettbewerbsstärke der Skigebiete orientieren.

**Aufbauend auf dem Ergebnis der Studie empfiehlt der LRH, die Fördermittelverteilung zwischen Kategorien zu gewichten und Schwerpunkte zu setzen. Hier sollte unterschieden werden zwischen Skigebieten ohne positive Fortbestandsprognose, regionalen Skigebieten mit geringer Wettbewerbsstärke und größeren überregionalen Skigebieten mit höherer Wettbewerbsstärke und touristischem Potenzial.**

Strategisches Ziel eines derartigen Förderkonzeptes sollte es sein, eine nachhaltige Förderpolitik zu gewährleisten.

**Stellungnahme Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer:**

*Die Landesregierung verweist auf die Stellungnahme der Abteilung 7 – wiedergegeben vom LRH im Teil II, Punkt 16.6.2 – und bekräftigt, dass Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel nach den rechtlichen Rahmenbedingungen unter anderem für „außergewöhnliche Erfordernisse“ verwendet werden können.*

*Eine Anpassung der Förderquoten aus BZ-Mitteln an jene Sätze der A12 von max. 20 % würde für viele kleine Skigebiete von finanzschwachen Gemeinden das Ende bedeuten, was nicht der Absicht der Landesregierung entspricht.*

*Die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen auch für Skilift- und Seilbahninfrastruktur ist mit der ab 13. August 2021 in Kraft getretenen Richtlinie für Gemeinde-Bedarfszuweisungen nunmehr eindeutig geregelt.*

**Replik des Landesrechnungshofes:**

Im Sinne der Transparenz sollten aus Sicht des LRH Förderbedingungen angepasst werden. Zudem verweist der LRH auf seine Ausführungen im gegenständlichen Bericht, wonach in den letzten 15 Jahren elf Skigebiete ihren Betrieb schließen mussten. Es stellt sich hier die Frage, nach welchen Kriterien finanzschwache Skigebiete vom Land am Leben gehalten werden und welche Skigebiete ihren Betrieb schließen müssen.

## **18. HAFTUNGEN UND DARLEHEN FÜR SKILIFTGESELLSCHAFTEN**

### **18.1 Haftungen des Landes für Skiliftgesellschaften**

Seit dem Jahr 2014 bestehen keine Haftungen des Landes für Skilift- und Seilbahngesellschaften. Ebenso sind laut Auskunft der Steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H. *„keine Förderungen, Haftungen oder Darlehen für Skiliftgesellschaften möglich, weil es im Wirtschaftsförderungsgesetz ausgeschlossen ist“*.

### **18.2 Haftung für die Mariazeller Bürgeralpe**

Mit einer Bürgschaftsübernahme vom 9. November 2011 hatte die HKS-KG für die MSG eine Ausfallhaftung gemäß § 1356 Allgemein bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) über einen Betrag in Höhe von € 800.000,-- übernommen. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Bürgschaft waren beide Gesellschaften im mehrheitlichen Eigentum des Landes Steiermark bzw. hatte das Land auf beide Gesellschaften einen beherrschenden Einfluss.

Gegenleistungen der MSG für die Haftungsübernahme durch die HKS-KG bestanden nicht. Im Jahr 2014 wurde die Haftung für die Haftungsgeberin HKS-KG aufgrund der Insolvenz der MSG schlagend. Das Land Steiermark löste der kreditgewährenden Bank im Zuge des Sanierungsverfahrens die Forderung ab. Dadurch wurde die HKS-KG aus der Haftung entlassen.

#### **Würdigung der Haftung durch den LRH:**

Sowohl die HKS-KG als Haftungsgeberin als auch die MSG als Haftungsnehmerin waren zum Zeitpunkt der Haftungsübernahme im Jahr 2011 Tochtergesellschaften des Gesellschafters Land Steiermark bzw. hatte das Land auf beide Gesellschaften einen beherrschenden Einfluss.

Verbotene Einlagenrückgewähr liegt vor, wenn fremdunübliche oder betrieblich nicht gerechtfertigte Leistungen an Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft (hier: an das Land Steiermark) erfolgen.

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auch auf die kapitalerhaltungsrechtliche Gleichstellung der GmbH und der GmbH & Co KG, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist. In Hinblick auf die Komplementär-GmbH kommt in diesem Fall auch das Verbot der Einlagenrückgewähr bei einer GmbH & Co KG zur Anwendung.

Auch Sicherheitenbestellungen können gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr verstoßen, wenn die Besicherung einer Finanzierung durch Vermögen einer Schwestergesellschaft erfolgt.

Gemäß § 82 Abs. 1 GmbH-Gesetz bzw. § 52 Aktiengesetz haben die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den jährlichen Bilanzgewinn. Dieses Verbot der Rückgewähr von Einlagen ist zwingend und erfasst grundsätzlich jede vermögensmindernde Leistung der Kapitalgesellschaft an ihre Gesellschafter. Ausgenommen vom Verbot ist lediglich die Erfüllung eines Dividendenanspruchs sowie gesetzlich zugelassene Ausnahmefälle wie z. B. eine Kapitalherabsetzung oder die Liquidation der Gesellschaft.

Als Konsequenzen einer verbotenen Einlagenrückgewähr sind beispielsweise die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, der Rückersatzanspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter oder die Schadenersatzpflicht der Organmitglieder zu nennen.

Die Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes tritt dabei auch gegenüber einem beteiligten Dritten (z. B. dem finanzierenden Kreditinstitut) ein, wenn dieser vom Verstoß offensichtlich wusste. Eine allgemeine Erkundigungs- und Prüfpflicht des Kreditinstituts per se kann daraus nicht abgeleitet werden, im Einzelfall kann dies allerdings geboten sein.

**Im Hinblick auf vorgenannte Ausführungen stellt der LRH fest, dass bei der vorgelegenen Haftungsübernahme durch eine Schwestergesellschaft eine verbotene Einlagenrückgewähr verwirklicht gewesen sein könnte und eine denkbare Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes insbesondere gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut nicht in Erwägung gezogen wurde.**

Eine betriebliche Rechtfertigung der Haftungsübernahme, die ihre Begründung in einem übergeordneten Geschäftsinteresse findet und somit die verbotene Einlagenrückgewähr verhindert hätte, konnte der LRH jedoch nicht erkennen.

**Der LRH empfiehlt den beteiligungsverwaltenden Stellen des Landes, bei Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern auf eine fremdübliche Ausgestaltung zu achten um eine verbotene Einlagenrückgewähr zu vermeiden.**

### **18.3 Darlehen des Landes für Skiliftgesellschaften**

Aus dem Bereich der Tourismus- und Wirtschaftsförderung wurden im Prüfzeitraum nach Auskunft der A12 keine Darlehen an Skilift- und Seilbahngesellschaften vergeben.

## 19. UNTERSTÜTZUNG KLEINER SKIGEBIETE

Nach Angaben der A12 erfolgt eine Unterstützung kleiner Skigebiete bei Gesellschaften des Landes im Besonderen durch die PHB, aber auch durch die HKS-KG. Die Kooperationen sind vielfältig und beinhalten z. B. Beratungsleistungen für Investitionen in Seilbahn- und Schneeanlagen oder für den Einkauf, Unterstützung beim Marketing sowie das Bilden von Einkaufsgemeinschaften. Darüber hinaus wurden den kleinen Skigebieten Altgeräte (z. B. Schneekanonen) zur Verfügung gestellt bzw. verkauft.

Eine Befragung durch den LRH zur Unterstützung kleiner Skigebiete durch BTH, PHB sowie HKS-KG zeigt folgendes Ergebnis (siehe dazu Tabellen 110 und 111):

- Eine Unterstützung fand im Besonderen durch die PHB, aber auch durch die HKS-KG statt.
- Die BTH setzte nur sehr eingeschränkt Maßnahmen.
- Skigebiete im südsteirischen bzw. im Grazer Raum wurden nach Angaben der Gesellschaften weder von der PHB, der HKS noch von der BTH unterstützt.

Der LRH stellt fest, dass insbesondere die BTH nur sehr eingeschränkt kleine Skigebiete in der Steiermark unterstützt.

Einen erhöhten Bedarf zur Unterstützung kleiner Skigebiete sieht der LRH insbesondere für den ost- und weststeirischen Raum, da die kleinen Skigebiete dieser Regionen mit einer maximalen Anreise von einer Autostunde in der Nähe der Ballungsräume des Südens liegen. Diese Skigebiete bieten jungen Familien mit Kleinkindern, Skianfängern sowie allen potenziellen künftigen Winterurlaubsgästen die Möglichkeit zum Erlernen des Skifahrens. Diese Gäste sind in weiterer Folge auch potenzielle Urlaubsgäste für die großen steirischen Skigebiete.

## 20. KOOPERATION DER STAKEHOLDER

Der Ski-Tourismus ist für die regionale Entwicklung der Steiermark aufgrund seiner Wertschöpfung von wesentlicher Bedeutung. Eine Einschränkung auf die wirtschaftlichen Komponenten würde der Komplexität der Thematik aber nicht entsprechen. Folgende – teilweise gegensätzliche – Herausforderungen stellen sich:

- Alpine Regionen sind oftmals von der Wertschöpfung des Ski-Tourismus abhängig.
- Mit der demografischen Entwicklung und einem sinkenden Interesse der Jugend am Skifahren besteht eine zentrale Herausforderung für die langfristige Absicherung dieser Tourismusregionen.
- Die Sicherung der Ski-Ausbildung von Schülern als einzig wesentliche Möglichkeit zum Erlernen des Skifahrens außerhalb des familiären Umfeldes ist zu forcieren.
- Es gilt, die gesundheitliche Entwicklung der Jugend in Zeiten digitaler Überreizung und zunehmender Bewegungsarmut zu fördern.
- Der Klimawandel bedingt laufend Investitionen für Anpassungsmaßnahmen, daraus folgt ein Kostenanstieg für Tarife über dem Inflations- und Lohnniveau.
- Die Einführung von Nachhaltigkeitskonzepten im Tourismus ist eine internationale Verpflichtung des Landes, für welche es noch Lösungen zur Umsetzung bedarf.
- Pistenbau, technische Beschneiung und Massentourismus schaffen ein Spannungsfeld zwischen Ökonomie und Ökologie. Hier gilt es eine Abwägung zwischen Schutz der Natur und ökonomischen Interessen vorzunehmen.
- Die Struktur der Skilift- und Seilbahngesellschaften der Steiermark ist im besonderen Maße kleinteilig, hier gilt es eine nachhaltige Förder-Strategie sicherzustellen.

Es gibt somit sowohl inner- als auch außerhalb des Landes Steiermark eine Vielzahl von Interessenten im Querschnittsbereich Ski-Tourismus. Dies betrifft z. B. die Bereiche Tourismus, Bildung, Sport, Regionalentwicklung, Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Verkehr, Naturschutz, Gesundheit oder Ausbildung.

**Bei den gegebenen Herausforderungen ist im steirischen Ski-Tourismus eine verstärkte Kommunikation zwischen den Stakeholdern anzustreben. Ziel muss es sein, die Interessen am Ski-Sport zu bündeln, den Skilauf nachhaltig zu sichern und darauf aufbauend zielgerichtet Maßnahmen setzen zu können.**

**Es sollte zumindest einmal jährlich nach Abschluss einer Wintersaison ein Treffen stattfinden, um z. B. auftretende Probleme der abgelaufenen Saison, Vorhaben und Projekte für kommende Saisonen, Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Herausforderungen im Bereich Klimawandel, Nachhaltigkeit oder Ausbildung von Schülern zu besprechen.**

**Der LRH empfiehlt der Landesregierung, eine zuständige Stelle mit der Koordination zu betrauen.**

Der LRH legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 11. August 2021 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro von Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer,
- das Büro von Landeshauptmannstellvertreter Anton Lang,
- das Büro von Landesrätin Dr. Juliane Bogner-Strauß,
- das Büro von Landesrat Mag. Christopher Drexler,
- das Büro von Landesrätin MMag. Barbara Eibinger-Miedl,
- das Büro von Landesrätin Mag. Doris Kampus,
- das Büro von Landesrat Ök.-Rat Johann Seitingner,
- die Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft,
- die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau,
- die Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport,
- die Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration,
- die Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus,
- die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit,
- die Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik und
- die Fachabteilung Gesellschaft.

## 21. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine Querschnittsprüfung zur strategischen Ausrichtung des Landes im Bereich des Ski-Tourismus durch. Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 2012 bis 2021.

Der LRH hebt die hohe Kooperationsbereitschaft der geprüften Stellen hervor.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und für den Maßnahmenbericht gemäß Art. 52 Abs. 4 L-VG relevanten Empfehlungen:

### **Seilbahnstatistik [Kapitel 7]**

- Die Entwicklung des Skimarktes in Österreich und in der Steiermark – gemessen an der Anzahl der Skier-Days – verlief bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie stabil. Ein in Folge dieser Krise mehrjähriger Rückgang der Skier-Days über das Jahr 2021 hinausgehend – analog zur Entwicklung nach der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 – kann aber nicht ausgeschlossen werden.
- Aus Sicht des LRH ist derzeit jedenfalls von einer äußerst schwierigen wirtschaftlichen Situation der Seilbahnbetriebe in der Steiermark auszugehen.

### **Auswirkungen der Corona-Pandemie [Kapitel 9]**

#### Folgen der Pandemie im Winterhalbjahr 2019/20 [Kapitel 9.1]

- Nach Berechnungen des LRH gingen durch den Lockdown im März 2020 in den vier Ski-Tourismusregionen Schladming-Dachstein, Ausseerland, Hochsteiermark sowie oberes Murtal ca. 700.000 (beinahe 18 %) Nächtigungen verloren. Ohne Lockdown hätte es im Winterhalbjahr 2019/20 in den Ski-Tourismusregionen mit beinahe 4 Mio. die meisten Nächtigungen aller Zeiten gegeben.
- Auf Basis einer Hochrechnung des LRH verlor die steirische Seilbahnwirtschaft durch den Lockdown im März 2020 ca. 500.000 Skier-Days verloren.
- Der Volkswirtschaft der Steiermark ging durch das Schließen der Seilbahnen im März 2020 ein Bruttoumsatz von über € 86,1 Mio., eine Umsatzsteuer von ca. € 12,7 Mio., eine Brutto-Wertschöpfung von über € 45 Mio. sowie eine Netto-Wertschöpfung von über € 38 Mio. verloren.

### Folgen der Pandemie im Sommerbetrieb 2020 [Kapitel 9.2]

- Bei den Nächtigungen verzeichnete die Region Schladming-Dachstein im Sommer 2020 zwar einen Rückgang von 3,3 %, dieses Ergebnis war aber deutlich besser als der steiermark- bzw. österreichweite durchschnittliche Rückgang.
- Die Seilbahnen der Region Schladming-Dachstein mit Betrieb im Sommer 2020 leisteten einen positiven Beitrag zur Begrenzung des volkswirtschaftlichen Schadens infolge der Maßnahmen zur Bekämpfung Corona-Pandemie.

### Folgen der Pandemie im Winterhalbjahr 2019/20 [Kapitel 9.3]

- Die über die gesamte Saison 2020/21 durchgehenden Beschränkungen führten in der Steiermark zu einem eklatanten Rückgang der Kennzahlen der Seilbahnstatistik. Die Ersteintritte (Skier-Days) sanken gegenüber dem Vorjahr um 71,1 % auf 1,1 Mio. Der Kassenumsatz sank um 71,9 % auf € 22,0 Mio.
- Das mögliche Potenzial des steirischen Skimarktes bei Ausbleiben der Nächtigungsgäste von max. 1,4 Mio. Skier-Days konnte mit 1,1 Mio. Skier-Days beinahe erreicht werden.
- Der LRH geht davon aus, dass zumindest 2,5 Mio. an Nächtigungen von Skifahrern in den steirischen Ski-Tourismusregionen in Folge der Lockdown-Maßnahmen in der Wintersaison 2020/21 verloren gingen.
- Der Volkswirtschaft ging durch das durchgehende Schließen der steirischen Beherbergungsbetriebe in den Ski-Tourismusregionen sowie aufgrund der Einschränkungen im laufenden Betrieb in der Saison 2020/21 ein Bruttoumsatz von € 556 Mio., eine Umsatzsteuer von € 82 Mio., eine Brutto-Wertschöpfung von über € 292 Mio. sowie eine Netto-Wertschöpfung von knapp € 248 Mio. verloren.

## **Ski-Tourismus in der Steiermark [Kapitel 10]**

### Skigebiete in den Regionen der Steiermark [Kapitel 10.2]

- Seit dem Jahr 2008 wurden in der Steiermark elf Skigebiete mit 35 Skiliften und 66 Pisten-km geschlossen. Diese Betriebsschließungen fanden vor allem in der Weststeiermark statt.

### Beherbergung und Bundesländervergleich [Kapitel 10.5]

- Der LRH stellt fest, dass die vom Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft für 2015 geplante Evaluierung der Investitionen für die Ski-WM 2013 nicht durchgeführt wurde.

- Von der Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus (A12) werden die Auswirkungen der Förderungen für die Ski-WM 2013 auf die Skigebiete Planai, Hauser Kaibling sowie Reiteralp jährlich im Rahmen eines Monitoring-Berichtes erhoben.
  - **Empfehlung 1:**  
**Generell empfiehlt der LRH den Förderstellen des Landes – somit auch der A12 – Förderungen für größere Vorhaben, wie sie z. B. für die Ski-WM 2013 durchgeführt wurden, zu evaluieren, auch dann, wenn andere Fördergeber davon Abstand nehmen.**
- Eine Evaluierung des LRH auf Ebene des Bezirkes Liezen zeigt, dass die im Vorfeld der Ski-WM 2013 im Rahmen einer Studie prognostizierten langfristigen Zuwächse von 44.000 Nächtigungen pro Tourismusjahr im Beobachtungszeitraum bis auf das Tourismusjahr 2018/19 durchgehend erzielt wurden bzw. zumeist weit darüber lagen.
  - **Empfehlung 2:**  
**Der LRH empfiehlt der A12 dem Grunde nach, dass einmalige wie auch jährlich stattfindende Großveranstaltungen in Skiregionen auch weiterhin in ein längerfristiges touristisches Konzept eingebettet werden, wobei die Nachnutzung baulicher Maßnahmen konzeptiv und finanziell explizit berücksichtigt werden muss. Die Sicherung der Nachnutzung von baulichen Maßnahmen sollte ein Förderkriterium des Landes bei der Vergabe von Fördermitteln darstellen.**
- Die Region Schladming-Dachstein hat trotz der Investitionen im Rahmen der „Qualitätsoffensive Tourismus“ im Vorfeld der Ski-WM 2013 nur einen Anteil von 36 % an 5-/4-Sterne-Betrieben bei Hotels oder ähnlichen Unterkünften. Bis auf zwei Bezirke verfügen alle vom LRH zu Vergleichszwecken herangezogenen Bezirke in Salzburg und Kärnten über einen wesentlichen höheren Anteil.
- Für eine auf den internationalen Ski-Tourismus ausgerichtete Tourismusregion erzielt die Region Schladming-Dachstein auch beim Anteil der 5-/4-Sterne-Hotels am gesamten Bettenangebot mit 16 % einen unterdurchschnittlichen Wert. Hier sieht der LRH jedenfalls noch ein Verbesserungspotenzial.
  - **Empfehlung 3:**  
**Der LRH empfiehlt der A12, die bestehenden Anstrengungen zur Hebung des Anteils an 5-/4-Sterne-Betrieben bei Hotels oder ähnlichen Unterkünften in Regionen mit entsprechender Nachfrage zu forcieren. Dies betrifft im Besonderen die Region Schladming-Dachstein.**

### **Anpassungsmöglichkeiten im Ski-Tourismus der Steiermark [Kapitel 11]**

- Der LRH sieht im Eingehen von regionalen und überregionalen Kooperationen sowie in einer Internationalisierung des Angebots Möglichkeiten für den Ski-Tourismus, auf ein verändertes Freizeitverhalten zu reagieren und zusätzliche Gäste zu gewinnen.

➤ **Empfehlung 4:**

**Der LRH empfiehlt der A12, Skigebiete bei der Anpassung und Erweiterung des Angebots bestmöglich zu unterstützen. Dies umfasst auch regionale und überregionale Kooperationen sowie eine Internationalisierung des lokalen und regionalen Angebots.**

## **Nachwuchs im Ski-Tourismus [Kapitel 12]**

### Anteil an Skifahrern in der Bevölkerung [Kapitel 12.1]

- Einer zwischen 1987 und 2014 mehrfach durchgeführten Studie im Bereich der Freizeit- und Tourismusforschung zufolge nahm der Anteil der regelmäßig Skifahrenden bei den 15- bis 29-Jährigen am stärksten ab und der Anteil der Nicht-Skifahrer besonders stark zu.

### Demografische Entwicklung [Kapitel 12.2]

- Die demografische Entwicklung in Österreich und in sämtlichen wichtigen ausländischen Herkunftsmärkten stellt aus Sicht des LRH die zentrale Herausforderung für den Ski-Tourismus der Zukunft in der Steiermark dar. Es bedarf einer Strategie zur Setzung von geeigneten Maßnahmen zum Gegensteuern eines künftig sukzessiv und verstärkt eintretenden Schwunds an Skifahrern.
- Aus Sicht des LRH gilt es, die sozioökonomischen, touristischen und volkswirtschaftlichen Folgen eines möglichen langfristigen Rückganges des Interesses am Skilauf zu evaluieren und mittels konkreter Maßnahmen gegenzusteuern. Ziel muss es sein, den Wintertourismus und seine Wertschöpfung so weit wie möglich zu erhalten.

➤ **Empfehlung 5:**

**Der LRH empfiehlt den zuständigen Stellen des Landes – im Besonderen der Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft (A6), der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport (A9), der Abteilung 11 Soziales, Arbeit und Integration (A11) sowie der A12 – eine Nachwuchsförderung im Ski-Tourismus zum Zwecke der nachhaltigen Sicherstellung des steirischen Tourismus koordiniert aufzunehmen bzw. zu intensivieren. Dies bezieht die gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund mit ein.**

➤ **Empfehlung 6:**

**Der LRH empfiehlt der A12, in strategischen Überlegungen zu den bereits bestehenden Förderungen im Ski-Tourismus die demografische Entwicklung mit zu berücksichtigen. Wesentlich ist aus Sicht des LRH die Entwicklung der Bevölkerungsstruktur in den nächsten 15 bis 25 Jahren.**

### Sport-Förderung der Jugend – Bedarf und Nutzen [Kapitel 12.3]

- Die Bewegung im Alltag von Kindern wurde im Verlauf der letzten Jahrzehnte immer weniger selbstverständlich. Die Folge der motorischen und daraus folgenden

psychischen Mängelerscheinungen ist eine sinkende Bereitschaft für körperliche Herausforderungen, daraus folgen wiederum ein stärker werdender Mangel, eine geistige und körperliche Anstrengungsvermeidung und Übergewicht.

- Zudem weisen Studien darauf hin, dass sich im Zuge der Corona-Pandemie die motorischen und psychischen Defizite von Kindern und Jugendlichen verstärkten.

➤ **Empfehlung 7:**

**Generell empfiehlt der LRH der Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft (A8) sowie gegebenenfalls der A9, den motorischen und psychischen Defiziten der Kinder und Jugendlichen bestmöglich gegenzusteuern. Investitionen in die sportliche Förderung der Jugend stellen hierbei einen Baustein neben anderen Unterstützungserfordernissen dar.**

Rechtliche Grundlagen – Schulveranstaltungen – Skisport [Kapitel 12.4]

- Der LRH stellt fest, dass ein Vergleich der Schulveranstaltungsverordnungen von 1974, 1990 und 1995 zeigt, dass im Besonderen Schulski- bzw. Wintersportwochen sowie allgemein mehrtägige Schulsportveranstaltungen zunehmend schwerer durchführbar geworden sind.

Landtagsbeschluss „Durchführung von Schulslikursen erleichtern“ [Kapitel 12.5.1]

- Mit Beschluss des Landtages Steiermark vom 3. Juli 2018 wurde die Landesregierung aufgefordert, *„an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, die nötigen bundesrechtlichen Rahmenbedingungen zu ändern bzw. zu schaffen, damit die Durchführung von Wintersportwochen erleichtert und somit ein Beitrag geleistet wird, Kinder und Jugendliche verstärkt für den Wintersport zu begeistern“*.

➤ **Empfehlung 8:**

**Der LRH empfiehlt der Landesregierung erneut, an die Bundesregierung mit dem Ersuchen heranzutreten, nötige entsprechende bundesrechtliche Rahmenbedingungen zu ändern bzw. zu schaffen, damit die Durchführung von Wintersportwochen erleichtert wird.**

➤ **Empfehlung 9:**

**Den vorgeschlagenen Maßnahmen aus dem Antrag von 2018 sollte – im Sinne des Regierungsprogrammes der Bundesregierung – die Einführung einer verpflichtenden Wintersportwoche hinzugefügt werden. Zudem sollte sich die Evaluierung der Fünf-Stunden-Regelung auch auf die Vorschulstufe beziehen.**

Wintersportwochen – Impuls zum Skifahren und Kosten [Kapitel 12.5.2]

- Studien zufolge stellen Schulslikurse den einzigen wesentlichen Impuls außerhalb von Familie, Freunden und Bekannten zum Erlernen des Skifahrens dar.

- Der LRH sieht sich durch diese Studien in seiner Empfehlung an die zuständigen Stellen der Landesregierung bestätigt, Wintersportwochen über Fahrtkostenzuschüsse hinaus zu unterstützen.

#### Statistiken zu den Schulveranstaltungen mit Wintersport [Kapitel 12.5.3]

- Betrachtet man die absolute Anzahl an Teilnehmern (TN) an Wintersportwochen, so zeigt sich beginnend mit der Erhebung für das Schuljahr 1979/80 mit 252.000 TN ein bis 2010/11 stetiger Rückgang mit 133.000 TN.
- Der prozentuelle Anteil der TN an Wintersportwochen ging von 1979/80 mit 17,8 % bis 2010/11 auf 11,4 % ebenso stark zurück.
- Der Anstieg auf insgesamt 158.471 TN an Wintersport-Veranstaltungen im Schuljahr 2018/19 ist insbesondere auf den hohen Anteil (4,1 % der Schüler) der Veranstaltung „Mehrere aneinandergereihte einzelne Tage mit Wintersport“ zurückzuführen. Diese findet vor allem an Volksschulen (8,1 % der Schüler) und an Neue Mittelschulen (NMS) (5,5 % der Schüler) statt.
- Die Veranstaltung „Mehrere aneinandergereihte einzelne Tage mit Wintersport“ ist trotz der starken Zunahme dieser Schulveranstaltung an Volksschulen und NMS derzeit von Fördermöglichkeiten des Landes aufgrund der nicht stattfindenden Übernachtungen am Schulsikursort ausgeschlossen.
- Unter Einbeziehung aller Wintersportveranstaltungen an Schulen zeigt sich an österreichischen NMS nach Berechnung des LRH ein deutlicher Rückgang (13,9 %) der Skier-Days im Schuljahr 2018/19 gegenüber 2010/11.

#### Förderungen der Wintersport-Schulveranstaltungen durch das Land Steiermark [Kapitel 12.5.4]

- An den AHS stiegen die Skier-Days dagegen von 2010/11 auf 2018/19 mit einem Plus von 8,0 % stark.
- Im Falle von mindestens vier Übernachtungen am Schulskiort in der Steiermark fördert das Land Schulsikurse durch Übernahme der Bus- bzw. Bahnkosten vom Schulort zum Schulskiort.
- In Kindergärten sowie in den 1. und 2. Klassen der Volksschulen sind Veranstaltungen mit Übernachtung rechtlich nicht zulässig. Diese Bildungseinrichtungen sind somit von der Möglichkeit einer Förderung der Fahrtkosten durch das Land ausgeschlossen. Ebenso können Schulen bei Abhaltung des Schulsikurses in einem anderen Bundesland – dies betrifft sehr viele Schulen im Sekundarbereich – diese Förderung nicht nutzen.

- Zudem besteht derzeit für die Veranstaltung „Mehrere aneinandergereihte einzelne Tage mit Wintersport“ aufgrund fehlender Übernachtungen keine Förderung seitens des Landes. Diese Wintersportveranstaltung findet insbesondere bei Volksschulen und NMS im hohen Maße statt.

#### Förderungen der Wintersport-Schulveranstaltungen in Österreich [Kapitel 12.5.5]

- Seitens des Bundes erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) eine Unterstützung für Eltern bedürftiger Kinder im sekundären Bildungsbereich in Höhe von höchstens € 180,-- für die Teilnahme an einer mindestens fünftägigen Schulveranstaltung. In diesen Fällen besteht somit auch für steirische Schüler die Möglichkeit, eine soziale Unterstützung zu erhalten.

#### Erkenntnisse zu den Förderungen von Wintersport-Schulveranstaltungen [Kapitel 12.5.6]

- Eine Kooperation mit privaten Trägern (Wirtschaft, Skiverband) besteht in der Steiermark im Gegensatz zu anderen Bundesländern bei der Förderung von Schulschulskikursen nicht.
- Das Land Steiermark unterstützt die Liftkosten bei Wintersportwochen nicht. Demgegenüber gibt es derzeit in Vorarlberg, Tirol, Oberösterreich sowie Kärnten derartige Förderungen in unterschiedlicher Form.
- Eine soziale Landesbeihilfe für Eltern bedürftiger Kinder zur Teilnahme an mehrtägigen Schulveranstaltungen besteht in der Steiermark nicht. Hingegen sind derartige soziale Hilfen für Eltern bedürftiger Kinder in sechs Bundesländern (Burgenland, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wien) sowie im BMBWF vorgesehen. Die Höhe der Landeshilfen beträgt bis zu € 220,-- pro Schüler und Jahr (Salzburg).
- Aus Sicht des LRH werden Wintersport-Veranstaltungen in Kindergärten sowie in den ersten beiden Klassen der Volksschule sowohl seitens des BMBWF als auch seitens des Landes Steiermark unzureichend unterstützt. Dies ist nach Meinung des LRH nicht zweckmäßig, da die betroffene Altersgruppe am besten geeignet ist, das Skifahren zu erlernen.

#### Empfehlungen des LRH zur Förderung von Wintersport-Schulveranstaltungen [Kapitel 12.5.7]

➤ **Empfehlung 10:**

**Der LRH empfiehlt der A12, die bestehende Landesförderung der Fahrtkosten zu erweitern und auch Tagesfahrten in Kindergärten und Volksschulen mit einzubeziehen.**

- **Empfehlung 11:**  
Der LRH empfiehlt der A12 zudem, das Schulsikurs-Förderprogramm anzupassen und auch entsprechende Förderungen für die Veranstaltung „Mehrere aneinandergereihte einzelne Tage mit Wintersport“ vorzusehen.
- **Empfehlung 12:**  
Der LRH empfiehlt der A12, eine Erhebung zum Bedarf an Gästebetten für Wintersportwochen in der Steiermark durchzuführen.
- **Empfehlung 13:**  
Aus Sicht des LRH würde eine Förderung der Skiliftkosten durch das Land Steiermark eine effektive Unterstützung von Wintersportwochen darstellen. Der LRH empfiehlt den potenziellen Förderstellen A6, A9 und A12, diese anzustreben, wobei sich die Förderung auf Wintersportwochen von steirischen Schulen beschränken sollte.
- **Empfehlung 14:**  
Kooperationen des Landes mit der Wirtschaft bei der Unterstützung von Wintersportwochen sollten aus Sicht des LRH von den potenziellen Förderstellen A6, A9 und A12 angestrebt werden.
- **Empfehlung 15:**  
Der LRH empfiehlt der A11, soziale Hilfen für Eltern bedürftiger Kinder zur Unterstützung bei der Teilnahme an Wintersportwochen in Kindergärten sowie in den ersten beiden Volksschulklassen vorzusehen.
- **Empfehlung 16:**  
Bei Wiedereinführung verpflichtender Wintersportwochen im Sekundarbereich – wie im Regierungsprogramm der Bundesregierung vorgesehen – empfiehlt der LRH der Landesregierung bzw. der A11, soziale Bedürfnisse der Familien zu berücksichtigen und sozial gestaffelte Fördermaßnahmen zu setzen.
- **Empfehlung 17:**  
Der LRH empfiehlt den potenziellen Förderstellen des Landes – A6, A9 und A12 – die Förderung von Skikursen und Skitagesausflügen von Kindern im vorschulischen und im Volksschul-Bereich zu intensivieren. Darauf aufbauend sollte ein ganzheitliches Fördermodell für den Primar- sowie den Sekundarbereich aufsetzen.
- **Empfehlung 18:**  
Der LRH empfiehlt den zuständigen Stellen des Landes grundsätzlich, potenzielle Unterstützungsmaßnahmen für Wintersport-Schulveranstaltungen aufeinander abzustimmen. Dies betrifft insbesondere den Tourismusbereich (A12), den Bereich Bildung und Gesellschaft (A6), den Sportbereich (A9) sowie den Sozialbereich (A11). Erfahrungen aus anderen Bundesländern sollten Berücksichtigung finden. Ziel sollte es sein, Kinder und

**Jugendliche nachhaltig und effektiv zu unterstützen, um diese als aktive Teilnehmer für den Wintersport zu gewinnen.**

Förderung des Ski-Nachwuchses durch Skilift- und Seilbahngesellschaften des Landes  
[Kapitel 12.6]

- Nach Angabe von Skilift- und Seilbahngesellschaften des Landes seien Lehrer und Skibegleitler vielfach verunsichert, da sie Angst vor möglichen Unfallfolgen haben.
- Am Markt bestehen aus Sicht des LRH sehr günstige Versicherungsangebote für Lehrer und Skibegleitler für die Teilnahme an Schulskiwochen. Diese Angebote werden zumeist in Kooperation mit dem österreichischen Skiverband und einer privaten Versicherungsgesellschaft angeboten (Prämie € 1,50 pro Person).
  - **Empfehlung 19:**  
**Sollte das Problem in diesem Zusammenhang in einer mangelnden Information der Lehrer liegen, so empfiehlt der LRH eine entsprechende Informationsaufbereitung für die Lehrerschaft durch die zuständigen Stellen des Landes in Kooperation mit der Bildungsdirektion. Die Vorgehensweise sollte gegebenenfalls zwischen A6, A9 und A12 koordiniert werden.**

Sportstrategie 2025 [Kapitel 12.7.2]

- Der LRH begrüßt das Bestehen einer Sportstrategie. Ein oberstes und aus Sicht des LRH auch messbares Ziel der Strategie ist es, den Gesamtanteil der Kinder, welche regelmäßig Sport betreiben, zu erhöhen.
  - **Empfehlung 20:**  
**Zur Messung des Gesamtanteils von regelmäßig Sport betreibenden Kindern empfiehlt der LRH der A9, geeignete Indikatoren festzulegen.**
  - **Empfehlung 21:**  
**Der LRH empfiehlt der A9, in Abstimmung mit der A8, der A6 sowie der A11 geeignete Indikatoren und Ziele zu entwickeln, welche sich mit den Themen Bewegung/Sport/Gesundheit bei Kindern und Jugendlichen auseinandersetzen. Bei Umsetzung der dargelegten Empfehlung ist eine Zusammenarbeit mit Institutionen außerhalb des Landes (z. B. Krankenkassen, AUVA) anzustreben.**

**Klimawandel [Kapitel 13]**Studie „Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Klimawandels für österreichische Tourismusgemeinden“ [Kapitel 13.2.2]

- Hauptaussage der Studie ist, dass man mit entsprechendem technischen und finanziellen Einsatz bis zur Hälfte des Jahrhunderts in nahezu allen Skigebieten Österreichs die Schneesicherheit auf den Pisten sicherstellen wird können. Die ökologische Sinnhaftigkeit und die ökonomische Rentabilität dieser Maßnahmen muss aber jedes Skigebiet für sich prüfen.
- Es liegen keine Studien vor, welche sich spezifisch mit den zu erwartenden Folgen aus dem Klimawandel für den Tourismus in der Steiermark befassen.
  - **Empfehlung 22:**  
Der LRH empfiehlt der A12, eine Studie zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den steirischen Tourismus in Auftrag zu geben.
  - **Empfehlung 23:**  
Den touristischen Förderstellen des Landes – dies sind derzeit jedenfalls die A7, A12 und Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung – wird empfohlen, eine Anpassung der Förderpolitik an die Erkenntnisse dieser Studie zu den Auswirkungen des Klimawandels auf den steirischen Tourismus vorzunehmen.
  - **Empfehlung 24:**  
Ebenso sollten die touristischen Förderstellen des Landes in ihre strategischen Überlegungen mit einbeziehen, dass in Folge des Klimawandels mit einem zunehmenden Druck zur Erschließung von Skigebieten in einer Seehöhe von über 2000 Metern zu rechnen ist.
  - **Empfehlung 25:**  
Auf die hohe ökologische Sensibilität der alpinen Regionen oberhalb der Baumgrenze ist im Sinne der Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention zum Schutz der Alpen bei einer Anpassung der touristischen Förderpolitik im Besonderen Rücksicht zu nehmen. Der LRH empfiehlt diesbezüglich, die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung in strategische Überlegungen mit einzubeziehen.

Klimawandelanpassung-Strategie Steiermark 2050 [Kapitel 13.6]

- Die Klimawandelanpassung-Strategie des Landes beinhaltet in den Bereichen „Naturschutz und Biodiversität“ sowie „Tourismus“ Maßnahmen mit Bezug zum Ski-Tourismus.
- Die Maßnahme „Naturschutzverträgliche Freizeit- und Urlaubsaktivitäten in sensiblen Lebensräumen“ im Bereich „Naturschutz und Biodiversität“ weist u. a. auf die Gefahr

hin, dass es durch den Klimawandel zu einer Verlagerung von Skigebieten in höhere sensible hochalpine Regionen kommen kann.

➤ **Empfehlung 26:**

**In Umsetzung der Klimawandelanpassung-Strategie empfiehlt der LRH, auch in behördlichen Genehmigungsverfahren und bei Förderprojekten speziell auf den Schutz sensibler hochalpiner Bereiche in Wintertourismusräumen zu achten.**

- Der Bereich „Tourismus“ sieht als zentrales Ziel der Anpassung den weiteren Ausbau der Steiermark als attraktive Ganzjahres-Tourismusdestination vor.

➤ **Empfehlung 27:**

**Hinsichtlich des Sommerbetriebes von Skigebieten empfiehlt der LRH der A12, sowohl betriebswirtschaftliche als auch volkswirtschaftliche Kriterien zu berücksichtigen. Diese Empfehlung richtet sich an das Land als Fördergeber und als Gesellschafter von Skilift- und Seilbahngesellschaften.**

- Für den Bereich „Tourismus“ beinhaltet die Klimawandelanpassung-Strategie das Ziel, den Klimawandel bei mittel- bis langfristigen strategischen Planungen zu berücksichtigen und daraus geeignete Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

➤ **Empfehlung 28:**

**Der LRH empfiehlt der A12, den Ski-Tourismus im Besonderen in einer vorausschauenden Tourismusstrategie zum Klimawandel zu berücksichtigen. Der Ski-Tourismus ist aufgrund der zunehmenden Abhängigkeit von einer technischen Beschneigung verstärkt vom Klimawandel abhängig.**

Klimastatusbericht Österreich [Kapitel 13.7]

- Der Klimastatusbericht hält fest, dass es bei den Skibetrieben bei der Senkung des Energieverbrauchs sowie beim Einsatz sauberer Energie und umweltfreundlicher Geschäftspraktiken und Verkehrsmittel noch einen deutlichen Nachholbedarf gibt.

- Der Bericht hält zudem fest, dass eine strategisch ausgerichtete und vorausschauende Vorgehensweise auf Regionsebene zur Anpassung an die Herausforderungen des Klimawandels noch weitgehend fehlt.

➤ **Empfehlung 29:**

**Der LRH empfiehlt den zuständigen Stellen des Landes – insbesondere auch der A12 – die Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik (A15) bei einer künftigen Einführung eines Klimachecks im Förderwesen bestmöglich zu unterstützen. Ziel sollte es sein, Förderungen hinsichtlich ihrer Klimaverträglichkeit bei gleichzeitiger Schonung der Personalressourcen der Förderabteilung einem Klimacheck zu unterziehen.**

➤ **Empfehlung 30:**

**Der LRH empfiehlt der A15, darauf zu achten, dass die Klimawandelanpassungs-Strategie auch eine strategisch ausgerichtete und vorausschauende Vorgehensweise auf Regionsebene vorsieht.**

„Wirtschaftsstandort Steiermark 2015+“ langfristige Anpassungsstrategien im Winter-tourismus [Kapitel 13.8]

- Der LRH untermauert mit seinen bisherigen Empfehlungen jene der Anpassungsstrategie in der Publikation „Steiermark 2015+“, welche von der Joanneum Research Forschungsgesellschaft mbH, dem Wirtschaftsforschungsinstitut sowie der Wirtschaftskammer Österreich herausgegeben wurde. Dies betrifft insbesondere jene zur Förderung von Schulskiwochen oder Schulskitagen sowie die Unterstützung kleinerer Betreiber durch Betreibergesellschaften größerer Skiregionen.

Climate proofs [Kapitel 13.9]

- Die Vornahme von „climate proofs“ wird derzeit im Rahmen der Tourismusförderung des Landes weder explizit den förderbaren Kosten hinzugezählt, noch stellt dies ein Förderungskriterium dar.
  - **Empfehlung 31:**  
**Der LRH empfiehlt der A12, die Vornahme von „climate proofs“ den förderbaren Kosten explizit zuzurechnen.**
  - **Empfehlung 32:**  
**In Abhängigkeit von der Höhe der förderbaren Investitionen sollte die Vornahme von „climate proofs“ auch eine Voraussetzung für die Förderbarkeit von Projekten darstellen. Dies entspricht sowohl aus ökonomischen als auch aus ökologischen und klimatologischen Gründen dem Prinzip der Nachhaltigkeit.**

**Nachhaltigkeit [Kapitel 14]**

- Sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene bestehen verbindliche Rahmenvorgaben zur Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus in der Steiermark.
  - **Empfehlung 33:**  
**Die Vorgaben der Agenda 2030 der Vereinte Nationen haben für das Land verbindlichen Charakter. Der LRH empfiehlt daher im Sinne der Bestimmungen der Österreichischen Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes und der Länder sowie der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes aus 2002 die Umsetzung eines Nachhaltigkeitskonzeptes im Bereich Tourismus. Auf die Knappheit der Finanz- und Personalressourcen des Landes ist zu achten. Der Implementierungsprozess bedarf der Koordination und Steuerung durch die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit**

**(A14), eine Umsetzung hat auf Ebene der operativen Abteilungen zu erfolgen. Im Bereich des Skitourismus ist dies die A12.**

➤ **Empfehlung 34:**

**In Koordination durch die A14 und unter Einbeziehung der für die operative Umsetzung des Nachhaltigkeitskonzeptes verantwortlichen Dienststellen sollte ein periodischer Nachhaltigkeitsbericht des Landes erstellt werden.**

## **Beteiligungen des Landes an Skiliftgesellschaften [Kapitel 15]**

### Beteiligungsrichtlinie des Landes [Kapitel 15.2]

- Der LRH begrüßt die seit 2007 bestehende Praxis der A12, keine stillen Beteiligungen einzugehen.

➤ **Empfehlung 35:**

**Zu den bestehenden stillen Beteiligungen gibt es langfristige beiderseitige Kündigungsverzichte. Der LRH empfiehlt, eine Entscheidung bezüglich einer Verlängerung oder Beendigung dieser stillen Beteiligungen nach Auslaufen der Kündigungsverzichte individuell und in Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zu prüfen.**

- Die Beteiligungs-Richtlinie (Bet-RL) sieht vor, dass Beteiligungen während des aufrechten Bestehens zumindest in fünfjährigem Abstand seitens der beteiligungs-verwaltenden Stelle zu evaluieren sind. Die letzte Evaluierung der Beteiligungen an Skilift- und Seilbahngesellschaften fand nach Angabe der A12 im Jahr 2015 statt.

➤ **Empfehlung 36:**

**Der LRH empfiehlt der A12, auf die Einhaltung der Fünfjahresfrist zur Vornahme der Evaluierung der touristischen Beteiligungen zu achten. Die Evaluierung ist jedenfalls 2021 durchzuführen.**

- Die Bet-RL sieht zur Besetzung der Aufsichtsräte in den Beteiligungen des Landes eine paritätische Zusammensetzung vor, bis 31. Dezember 2018 ist ein Frauenanteil von 35 % in den vom Land zu besetzenden Positionen anzustreben. Diese Vorgaben der Bet-RL wurden mit einem Frauenanteil von 14,3 % zum 31. Dezember 2018 in den Beteiligungen des Landes an Skilift- und Seilbahnunternehmen nicht eingehalten.

➤ **Empfehlung 37:**

**Der LRH empfiehlt der A12 sowie allen beteiligungsverwaltenden Stellen des Landes, die Vorgaben der Bet-RL zur paritätischen Besetzung der Aufsichtsräte in den Beteiligungen des Landes einzuhalten.**

Beteiligungen mit Anteilen als Gesellschafter [Kapitel 15.3]

- Insgesamt stellt der LRH bis zum Ausbruch der Corona-Pandemie eine sehr positive Entwicklung in den Beteiligungen des Landes an Skilift- und Seilbahngesellschaften fest.
- Durch die Corona-Pandemie kam es zu massiven Einschränkungen insbesondere des Geschäftsjahres 2020/21.

Planai-Hochwurzen-Bahnen-GmbH [Kapitel 15.3.1]

- Der LRH empfahl im Jahr 2012 im Zuge der Überprüfung der Gesellschaften am Hauser Kaibling eine verschriftlichte Strategie zur Kooperation der beiden Unternehmen Planai-Hochwurzen-Bahnen Gesellschaft m.b.H. (PHB) und Hauser Kaibling Seilbahn- und Lift Gesellschaft m.b.H. & Co. KG (HKS-KG). Eine derartige Strategie besteht nicht.

➤ **Empfehlung 38:**

**Der LRH wiederholt seine Empfehlung aus dem Jahr 2012, eine verschriftlichte Strategie für die Kooperation zwischen der PHB und den Gesellschaften am Hauser Kaibling zu erstellen. Eine bestehende Konzept-Grundlage aus dem Jahr 2016 kann hierfür als Basis herangezogen werden.**

Hauser Kaibling Seilbahn- und Liftgesellschaft m.b.H. & Co. KG [Kapitel 15.3.2]

- Aus Sicht des LRH schafft eine möglichst weitgehende Zusammenlegung der Gesellschaften der Vier-Berge-Skischaukel den Vorteil, dass Abstimmungsprozesse zwischen einer Vielzahl an Gesellschaften wegfallen oder zumindest vereinfacht werden.
- Der LRH verweist bezüglich einer allfälligen Fusion der Gesellschaften auf den am Skimarkt stattfindenden Konzentrationsprozess und die sich daraus ergebenden Größenvorteile in der Bewirtschaftung der Skigebiete.
- Ebenso sind aus Sicht des LRH die wirtschaftlichen und marktmäßigen Folgen der Corona-Pandemie einzubeziehen. Durch die hohen Verluste in der Saison 2020/21 kam es in den Gesellschaften trotz der Corona-Hilfen zu einer massiven Minderung des Eigenkapitals.

➤ **Empfehlung 39:**

**Der LRH empfiehlt, eine Zusammenlegung der Gesellschaften PHB und jener am Hauser Kaibling mit Beteiligung des Landes anzustreben. Im Aufgabenbereich der A12 sollte eine derartige Zusammenlegung in einem offenen Prozess evaluiert werden. Die organisatorischen, kosten-technischen, steuerlichen, markttechnischen sowie sonstigen Vor- und Nachteile einer derartigen Zusammenlegung sind im Rahmen einer derartigen Evaluierung darzustellen und zu bewerten.**

### Bergbahnen Turracher Höhe GmbH [Kapitel 15.3.3]

- Durch die Festlegung einer Mindestgrenze von 76 % für wichtige Beschlüsse in der Generalversammlung der Bergbahnen Turracher Höhe GmbH (BTH) kommt einigen wenigen Minderheitsgesellschaftern ein an ihrer Einlage gemessen hoher Einfluss zu.
- Der LRH kritisiert derartige Vertragsgestaltungen, da dem Land Steiermark als Hauptgesellschafter für den Veräußerungsfall stark eingeschränkte Gesellschafterrechte zukommen.
  - **Empfehlung 40:**  
**Der LRH empfiehlt den für die Verwaltung von Beteiligungen zuständigen Stellen des Landes, grundsätzlich in Gesellschaftsverträgen bzw. in den Verträgen zu den Organen dieser Gesellschaften (z. B. betreffend die Generalversammlung) auf die Wahrung der Interessen des Landes – entsprechend seiner Beteiligungs- und Finanzierungsausmaße – zu achten.**

### **Unterstützung der Gemeinden für Skiliftunternehmen [Kapitel 16]**

#### Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes [Kapitel 16.1.2]

- Die Stadtgemeinde Mariazell gab BZ-Mittel an die Betreibergesellschaft des Skigebietes Mariazeller Bürgeralpe weiter. Zum Zeitpunkt der Weitergabe befand sich diese Gesellschaft zu 96,54 % im privaten Eigentum.
- Im jüngeren Schrifttum wird die Auffassung vertreten, dass es bei der Beurteilung der Weitergabe von Gemeinde-Bedarfszuweisungen (BZ) an Dritte, welche keine rechtlich selbstständigen Gemeindeunternehmen oder kommunale Gesellschaften sind, auf den entsprechenden Vorteil oder Nutzen der betreffenden Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes ankommt.
- Von einem entsprechenden Nutzen für die Gemeinden bei Weitergabe der vom Land gewährten BZ an private Dritte ist demnach auszugehen, wenn die betreffende Gemeinde neben der Weitergabe der BZ-Mittel einen substantiellen eigenen Beitrag zur Erreichung des im öffentlichen Interesse gelegenen Förderungszwecks leistet.

#### Richtlinien des Landes [Kapitel 16.1.3]

- Die Richtlinien des Landes zur Gewährung von BZ an Gemeinden und Gemeindeverbände schlossen eine Projektförderung von Skilift- oder Seilbahnunternehmen aus BZ bis zum 12. August 2021 dezidiert aus.
- Der LRH stellt fest, dass nach den Bestimmungen der Richtlinien des Landes für einen erheblichen Teil der im Zeitraum von 2012 bis 2020 vom Land an Gemeinden zur Unterstützung von Skigebieten zugewiesenen BZ und Infrastrukturmittel keine Förderbarkeit vorlag.

- Der LRH empfahl der A7 im Zuge der Prüfung, Projektförderungen aus BZ oder Infrastrukturmitteln nach klaren Kriterien durchzuführen. Eine Nachvollziehbarkeit für Dritte muss im Sinne der Transparenz gegeben sein. Sofern künftig seitens des Landes derartige Förderungen von Skilift- und Seilbahnunternehmen mittels BZ oder Infrastrukturmitteln vorgesehen sind, ist eine entsprechende Anpassung der Richtlinien vorzunehmen. Andernfalls sind derartige Förderungen nicht zu gewähren.
- Die Landesregierung änderte mit Beschluss vom 12. August 2021 die Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände bereits ab und erstreckte die Wirkung der Änderungen auch auf rückwirkende Förderungen.

#### Förderungen und Bedarfszuweisungen von 2012 bis 2019 [Kapitel 16.2]

- BZ zum Ausgleich von Härten sind nach Meinung des LRH nur für atypische Belastungen oder Sachverhalte, die einen außergewöhnlichen Finanzbedarf erfordern, zu gewähren. Insofern war es im Prüfzeitraum nicht schlüssig, dass für ein und dasselbe Projekt neben einer Förderung mittels Ausgleich von Härten auch andere Fördertöpfe angesprochen wurden.
- Der LRH stellt diesbezüglich fest, dass in den ab 1. Jänner 2018 geltenden Richtlinien für die Gewährung von Gemeinde-BZ eine Anpassung erfolgte und in diesen von der A7 atypische Belastungen und Sachverhalte für Förderungen zum Ausgleich von Härten bestimmt wurden.

#### Förderungen und Bedarfszuweisungen im Jahr 2020 [Kapitel 16.3]

- Für den Bau der Beschneiungsanlage auf der Planneralm wurde mit Regierungsitzungsbeschluss vom 4. Juli 2019 und auf Basis eines gemeinsamen Antrages der A7, der A9 und der A12 eine Landesförderung in Höhe von € 3.993.000,-- genehmigt.
- Ein Großteil der Investitionen auf der Planneralm wurde somit von der öffentlichen Hand übernommen.

#### Förderungen und Bedarfszuweisungen 2012 bis 2020 [Kapitel 16.4]

- Der LRH stellt fest, dass der Anteil der Förderung für die Beschneiungsanlage der Planneralm am Förderaufkommen der A7 für Skilift- und Seilbahnunternehmen wesentlich ist. 43 % der gesamten im Zeitraum von 2012 bis 2020 von der A7 für Skilift- und Seilbahnunternehmen genehmigten Förderungen betreffen die Planneralm. Betrachtet man nur die Förderungen aus Mitteln des Landes, so beträgt der Anteil 79 %.

Fördercontrolling des Landes [Kapitel 16.5]

- Der LRH hält fest, dass ein Ausweis von BZ im Förderungsbericht des Landes derzeit nur in Form einer Jahressumme je empfangender Gemeinde stattfindet. Eine transparente Nachvollziehbarkeit der Vergabe von BZ-Mitteln ist daher derzeit nicht möglich.
- **Empfehlung 41:**  
**Der LRH empfiehlt der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik und der A7, dafür Sorge zu tragen, dass BZ-Mittel im Förderungsbericht analog zu den Landesförderungen auf Förderfall-Ebene ausgewiesen werden. Es sollten daher je Förderfall die BZ-Mittel empfangende Gemeinde, der Förderzweck sowie die Förderhöhe ausgewiesen werden.**

Stichprobenprüfung durch den LRH [Kapitel 16.6]

- Eine beherrschende Stellung der Stadtgemeinde Mariazell an der Betreiber-gesellschaft des Skigebietes Mariazeller Bürgeralpe lag zum Zeitpunkt der Vergabe der BZ-Mittel nicht vor, da sich diese zu 96,54 % in privatem Eigentum befand bzw. befindet.
- Der LRH stellt fest, dass das Land Steiermark im Interesse der regionalen Entwicklung und aus volkswirtschaftlichen Gründen finanzielle Unterstützungsmaß-nahmen zur Sanierung des Skigebietes Mariazeller Bürgeralpe treffen durfte.
- **Empfehlung 42:**  
**Soweit Förderungen an private Gesellschaften vergeben werden, empfiehlt der LRH in Anlehnung an das jüngere Schrifttum, BZ-Mittel generell nur dann an Gemeinden oder Gemeindeverbände zu vergeben, wenn diesen ein entsprechender Vorteil oder Nutzen aus der Weitergabe zukommt.**
- **Empfehlung 43:**  
**Der LRH empfiehlt, dass die Darstellung eines Nutzens für die Gemeinde oder den Gemeindeverband durch die Weitergabe der BZ-Mittel an Dritte in den Richtlinien Berücksichtigung findet.**
- Der LRH hält fest, dass die A7 auf festgestellte Mängel bei der Antragstellung von Gemeinde-BZ organisatorisch reagierte. Das Antragssystem für BZ-Mittel erfolgt seit dem Jahr 2021 in einem „Online-Antragssystem“, welches eine Darstellung der Finanzierung investiver Vorhaben zwingend erfordert.

Förderungen für die Mariazeller Bürgeralpe [Kapitel 16.7]

- Neben den relativ hohen Förderungen für die Planneralp nehmen die Unter-stützungsmaßnahmen des Landes für das Skigebiet Mariazeller Bürgeralpe in den Jahren von 2014 bis 2020 eine Sonderstellung ein.

- Vom Land Steiermark wurden nach Kenntnis des LRH im Zuge des Sanierungsverfahrens 2014 sowie in den Folgejahren bis 2020 Zahlungen in Höhe von insgesamt € 7,7 Mio. für das Skigebiet Mariazeller Bürgeralpe getätigt bzw. Unterstützungsmaßnahmen getroffen.
- Die Förderzahlungen und Unterstützungsmaßnahmen des Landes für die Mariazeller Bürgeralpe in den Jahren von 2014 bis 2020 in Höhe von insgesamt € 7,7 Mio. bestätigen, dass es seitens des Landes der rechtzeitigen Setzung einer Strategie bedarf, um Sanierungsfälle und entsprechend hohe Unterstützungsmaßnahmen zu vermeiden.

### **Förderung von Skilift- und Seilbahnunternehmen [Kapitel 17]**

#### Vergleich der gesamten Förderungen des Landes bis 2019 [Kapitel 17.1]

- Im Zeitraum von 2012 bis 2019 wurde der größte Teil der Förderungen des Landes für Skigebiete von der A7 ausbezahlt.

#### Förderungen der A12 Wirtschaft und Tourismus [Kapitel 17.2]

- Die durchschnittliche Höhe der Förderungen von Skilift- und Seilbahngesellschaften durch die A12 im Zeitraum von 2012 bis 2019 betrug € 24.665,10.

#### Förderungen der A7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau [Kapitel 17.3]

- Von der A7 wurden im Zeitraum 2012 bis 2020 in 40 Förderfällen Mittel in Höhe von € 7.029.755,-- an Gemeinden zur Unterstützung von Skilift- und Seilbahnunternehmen sowie in einigen Fällen auch direkt an Skilift- und Seilbahnunternehmen ausbezahlt. Daraus ergibt sich eine durchschnittliche Förderhöhe von € 175.744,--. Dies übersteigt die durchschnittliche Förderhöhe der A12 um das 7,1-fache.
- Der LRH stellt fest, dass die Förderungen der A7 für von Klein- und mittleren Unternehmen (KMU) betriebene Skigebiete jene der A12 in der Förderhöhe zum Teil weit übertreffen.
  - **Empfehlung 44:**  
**Der LRH erkennt keine homogene Vorgehensweise bei der Förderung von KMU, welche Skigebiete betreiben, und empfiehlt den Förderstellen A7 und A12, ihre Förderstrategien abzustimmen.**
  - **Empfehlung 45:**  
**Der LRH empfiehlt, Förderungen für die Infrastruktur von Skigebieten ausschließlich in die Kompetenz einer Dienststelle des Landes zu geben und Mittel entsprechend zu bündeln. Förderungen des Landes für ein und denselben Sachverhalt sollten auf Basis klar definierter Kriterien und für Förderwerber in nachvollziehbarer Form erfolgen.**

- Eine Mehrfachförderung von einzelnen Projekten in Skigebieten durch BZ der A7 und Fördermittel der A12 stellte der LRH nicht fest.

#### Strategische Ausrichtung der Förderungen von Skiliftgesellschaften [Kapitel 17.6]

- Grundsätzlich ist jeder Einsatz von Finanzmitteln durch die öffentliche Hand zur Erhaltung gefährdeter Skigebiete dahingehend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine längerfristige Überlebensfähigkeit eines Skigebietes tatsächlich gegeben sind.
  - **Empfehlung 46:**  
Der LRH empfiehlt der A12, die strategische Ausrichtung für den Ski-Tourismus zu evaluieren. Zusätzlich zur bereits bestehenden Tourismusstrategie 2025 sollte eine Ski-Tourismusstrategie erstellt bzw. sollte diese in die Tourismusstrategie integriert werden.
  - **Empfehlung 47:**  
Zur Schaffung einer strategischen Ausrichtung ist hierbei eine eingehende kritische Analyse gegenwärtiger Problemfelder vorzunehmen. Ebenso kritisch ist die Einschätzung der langfristigen Entwicklung vorzunehmen. Hierzu sind Prognosen zur technischen Entwicklung der Beschneigung, zum Klimawandel, zum künftigen Kundenverhalten sowie im Besonderen zur demografischen Entwicklung in den wichtigsten Herkunftsmärkten erforderlich.
  - **Empfehlung 48:**  
Der LRH empfiehlt der A12 und der A7, Förderquoten und maximal förderbare Kosten anzugleichen. Als etwaige Richtlinie empfiehlt der LRH, die derzeitigen Sätze der A12 heranzuziehen.
  - **Empfehlung 49:**  
Für die Förderung von Seilbahnunternehmen durch die A7 – dies umfasst auch die Gewährung von Gemeinde-BZ bei vorheriger Anpassung der diesbezüglichen Richtlinien des Landes – empfiehlt der LRH ebenso, eine Förderquote sowie eine entsprechende Obergrenze der förderbaren Kosten festzulegen.
  - **Empfehlung 50:**  
Für allfällige Förderungen von Seilbahnunternehmen durch die A7 aus Mitteln des Landes oder mittels BZ sind aus Sicht des LRH jedenfalls klare Förderkriterien zu definieren.
- Die derzeit bestehende Förderung kleiner und mittlerer Skigebiete sollte aus Sicht des LRH im Rahmen einer strategisch ausgerichteten Förderpolitik erfolgen. Grundlage einer derartigen Strategie ist die Analyse und Beurteilung der Wettbewerbsstärke von Skigebieten.

- **Empfehlung 51:**  
**Der LRH empfiehlt der A12 die Erstellung einer Studie zur Bestimmung der Wettbewerbsstärke der Skigebiete in der Steiermark.**
- **Empfehlung 52:**  
**Aufbauend auf dem Ergebnis der Studie empfiehlt der LRH, die Fördermittelverteilung zwischen Kategorien zu gewichten und Schwerpunkte zu setzen. Hier sollte unterschieden werden zwischen Skigebieten ohne positive Fortbestandsprognose, regionalen Skigebieten mit geringer Wettbewerbsstärke und größeren überregionalen Skigebieten mit höherer Wettbewerbsstärke und touristischem Potenzial.**

### **Haftungen und Darlehen für Skiliftgesellschaften [Kapitel 18]**

#### Haftung für die Mariazeller Bürgeralpe [Kapitel 18.2]

- Mit einer Bürgschaftsübernahme vom 9. November 2011 hatte die HKS-KG für die Mariazeller Schwebbahnen GmbH eine Ausfallhaftung über einen Betrag in Höhe von € 800.000,-- übernommen. Zum Zeitpunkt der Übernahme der Bürgschaft waren beide Gesellschaften im mehrheitlichen Eigentum des Landes Steiermark bzw. hatte das Land auf beide Gesellschaften einen beherrschenden Einfluss.
- Der LRH stellt fest, dass bei der vorgelegenen Haftungsübernahme durch eine Schwesterngesellschaft eine verbotene Einlagenrückgewähr verwirklicht gewesen sein könnte und eine denkbare Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes insbesondere gegenüber dem finanzierenden Kreditinstitut nicht in Erwägung gezogen wurde.
- **Empfehlung 53:**  
**Der LRH empfiehlt den beteiligungsverwaltenden Stellen des Landes, bei Leistungsbeziehungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern auf eine fremdübliche Ausgestaltung zu achten, um eine verbotene Einlagenrückgewähr zu vermeiden.**

### **Unterstützung kleiner Skigebiete [Kapitel 19]**

- Eine Unterstützung kleiner Skigebiete fand im Prüfungszeitraum im Besonderen durch die PHB, aber auch durch die HKS-KG statt.
- Der LRH stellt fest, dass insbesondere die Bergbahnen Turracher Höhe GmbH nur sehr eingeschränkt kleine Skigebiete in der Steiermark unterstützt.
- Einen erhöhten Bedarf zur Unterstützung kleiner Skigebiete sieht der LRH insbesondere für den ost- und weststeirischen Raum.

**Kooperation der Stakeholder [Kapitel 20]**

- Bei den gegebenen Herausforderungen ist im steirischen Ski-Tourismus eine verstärkte Kommunikation zwischen den Stakeholdern anzustreben. Ziel muss es sein, die Interessen am Ski-Sport zu bündeln, den Skilauf nachhaltig zu sichern und darauf aufbauend zielgerichtet Maßnahmen setzen zu können.
  
- Es sollte zumindest einmal jährlich nach Abschluss einer Wintersaison ein Treffen stattfinden, um z. B. auftretende Probleme der abgelaufenen Saison, Vorhaben und Projekte für kommende Saisonen, Änderungen von rechtlichen Rahmenbedingungen sowie Herausforderungen im Bereich Klimawandel, Nachhaltigkeit oder Ausbildung von Schülern zu besprechen.

**➤ Empfehlung 54:**

**Der LRH empfiehlt der Landesregierung, eine zuständige Stelle mit der Koordination zu betrauen.**

Graz, am 30. September 2021

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesch